

Stenographisches Protokoll

127. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 25. Juli 1957

Tagesordnung

1. Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge
2. Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch
3. Zollabkommen über Behälter
4. Abänderung des Vergütungsgesetzes
5. 2. Ausfuhrförderungsgesetz 1957
6. Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung der Behebung von Hochwasserschäden in Teilen der Bundesländer Tirol, Kärnten und Salzburg
7. 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz
8. 4. Staatsvertragsdurchführungsgesetz
9. Energieanleihegesetznovelle 1957
10. Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend bestimmte auf Dollar lautende österreichische Obligationen
11. Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1957
12. Schulpatronats-Aufhebungsgesetz für das Land Salzburg
13. Europäisches Abkommen über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten
14. Verwendung der Identitätsausweise und der Personalausweise für Ausländer und Staatenlose
15. Erhöhung der Geldbußen für Ordnungswidrigkeiten bestimmter Bundesbeamter
16. Apothekerkammergesetznovelle 1957
17. 2. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz
18. Abänderung und Ergänzung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957
19. Gewerbeordnungsnovelle 1957
20. Ergänzung und Änderung des Gesetzes, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe
21. Seeflaggengesetz
22. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, betreffend die Regelung technischer und kommerzieller Fragen der Donauschifffahrt
23. Ausschußergänzungswahlen

Inhalt

Bundesrat

- Ansprache des Vorsitzenden Gugg anlässlich seines Amtsantrittes (S. 2948)
 Vorsitzender Gugg zum Abschluß des Tagungsabschnittes (S. 2989)
 Zuschrift des Präsidiums des Wiener Landtages: Wahl der Bundesräte Dr. Broda und Dr. Thirring sowie Neureihung der vom Bundesland Wien entsandten Bundesräte (S. 2949)
 Angelobung der neuen Mitglieder des Bundesrates (S. 2949)

Personalien

Entschuldigungen (S. 2948)

Ausschüsse

Ausschußergänzungswahlen (S. 2989)

Verhandlungen

Beschlüsse des Nationalrates vom 10. Juli 1957:

Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge

Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch

Zollabkommen über Behälter

Berichterstatter: Ing. Helbich (S. 2950)

kein Einspruch (S. 2951)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 10. Juli 1957: Abänderung des Vergütungsgesetzes

Berichterstatter: Hirsch (S. 2951)

kein Einspruch (S. 2951)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 10. Juli 1957: 2. Ausfuhrförderungsgesetz 1957

Berichterstatter: Römer (S. 2952)

kein Einspruch (S. 2952)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 18. Juli 1957: Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung der Behebung von Hochwasserschäden in Teilen der Bundesländer Tirol, Kärnten und Salzburg

Berichterstatter: Dr. Weber (S. 2952)

Redner: Eberhard (S. 2953) und Salcher (S. 2954)

Entschließung, betreffend den Entwurf eines Katastrophengesetzes (S. 2953) — Annahme (S. 2955)

kein Einspruch (S. 2955)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 10. Juli 1957: 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz

Berichterstatter: Soronics (S. 2956)

kein Einspruch (S. 2957)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 10. Juli 1957: 4. Staatsvertragsdurchführungsgesetz

Berichterstatter: Soronics (S. 2957)

Redner: Kroyer (S. 2958) und Bezucha (S. 2961)

kein Einspruch (S. 2963)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 18. Juli 1957: Energieanleihegesetznovelle 1957

Berichterstatter: Eckert (S. 2963)

kein Einspruch (S. 2963)

Beschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1957: Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend bestimmte auf Dollar lautende österreichische Obligationen

Berichterstatter: Kuchner (S. 2964)

kein Einspruch (S. 2964)

2948

Bundesrat — 127. Sitzung am 25. Juli 1957

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 10. Juli 1957: Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1957
 Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 2964)
 Redner: Handl (S. 2965) und Dr. Kolb (S. 2969)
 Entschließungen, betreffend sozialen Schutz für entpragmatisierte Religionslehrer und betreffend Herausnahme der Religionslehrer aus dem Schlüssel für die Dienstpostenberechnung der Pflichtschullehrer (S. 2965) — Annahme (S. 2973)
 kein Einspruch (S. 2973)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 17. Juli 1957: Schulpatronats-Aufhebungsgesetz für das Land Salzburg
 Berichterstatter: Ober (S. 2973)
 kein Einspruch (S. 2973)

Beschluß des Nationalrates vom 17. Juli 1957: Europäisches Abkommen über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten
 Berichterstatter: Dr. Kolb (S. 2974)
 Redner: Dr. Lugmayer (S. 2974)
 kein Einspruch (S. 2975)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 10. Juli 1957: Verwendung der Identitätsausweise und der Personalausweise für Ausländer und Staatenlose
 Berichterstatter: Dr. Reichl (S. 2975)
 kein Einspruch (S. 2975)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 18. Juli 1957: Erhöhung der Geldbußen für Ordnungswidrigkeiten bestimmter Bundesbeamter
 Berichterstatter: Gabriele (S. 2976)
 kein Einspruch (S. 2976)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 18. Juli 1957: Apothekerkammergesetz-Novelle 1957
 Berichterstatterin: Franziska Krämer (S. 2976)
 Redner: Dr. Kolb (S. 2977)
 Entschließung, betreffend Novellierung des § 18 des Apothekengesetzes (S. 2977) — Annahme (S. 2978)
 kein Einspruch (S. 2978)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 18. Juli 1957: 2. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz
 Berichterstatterin: Hella Hanzlik (S. 2978)
 kein Einspruch (S. 2979)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 18. Juli 1957: Abänderung und Ergänzung des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957
 Berichterstatter: Dr. Koubek (S. 2979)
 Redner: Dr. Prader (S. 2980) und Suchanek (S. 2983)
 kein Einspruch (S. 2985)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 17. Juli 1957:
 Gewerbeordnungs-Novelle 1957
 Berichterstatter: Kuchner (S. 2985)
 Ergänzung und Änderung des Gesetzes, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe
 Berichterstatter: Ing. Helbich (S. 2986)
 kein Einspruch (S. 2986)

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 17. Juli 1957: Seeflaggengesetz
 Berichterstatter: Suchanek (S. 2986)
 kein Einspruch (S. 2988)

Beschluß des Nationalrates vom 17. Juli 1957: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, betreffend die Regelung technischer und kommerzieller Fragen der Donauschiffahrt
 Berichterstatter: Suchanek (S. 2988)
 kein Einspruch (S. 2989)

Eingebracht wurden

Anfragen der Bundesräte

Salzer, Krammer, Gabriele, Thanhofen und Genossen an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend die Novellierung des Bundesgesetzes über die staatlich befugten und beeideten Architekten, Ingenieurkonsulenter und Zivilingenieure (Ziviltechnikergesetz) (93/J—BR/57)

Dr. Thirring, Dr. Lugmayer, Handl, Dr. Reichl und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Schaffung des Österreichischen Forschungsrates (94/J—BR/57)

Dr. Prader, Wallig, Eggendorfer, Etlinger, Kuchner und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend die Erledigung des Berufungsverfahrens und der sonstigen Anträge des Kriegsbeschädigten Otto Schulmeister bzw. dessen Witwe (95/J—BR/57)

Hella Hanzlik, Flöttl, Adele Obermayr, Suchanek, Maria Leibetseder und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend die unerträgliche Höhe der Gemüsepreise (96/J—BR/57)

Anfragebeantwortung

Eingelangt ist die Antwort

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Duschek, Dr. Lugmayer und Genossen (80/A. B. zu 91/J—BR/57)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender Gugg: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 127. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 27. Juni 1957 ist zur Einsicht aufgelegen, unbeanständet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Huber und Rudolfine Muhr.

Hohes Haus! Der Vorsitz im Bundesrat ist an das Land Salzburg übergegangen. Als an erster Stelle in den Bundesrat entsandter

Bundesrat — 127. Sitzung am 25. Juli 1957

2949

Vertreter dieses Landes darf ich Sie in der Eigenschaft als Vorsitzender auf das herzlichste begrüßen.

Es ist das zweite Mal, daß mir diese Ehre zuteil wird, und es wird wiederum mein Bestreben sein, gleich meinen Vorgängern dieses Amt stets unparteiisch und nach sachlichen Gesichtspunkten zu führen. Ich bitte Sie alle um Ihre Unterstützung.

Es ist mir ein Bedürfnis — und ich bin mir sicher, daß Sie mir darin zustimmen —, aus diesem Anlaß meinem Vorgänger im Amt, Herrn Bundesrat Salzer, für seine vorbildliche, objektive Geschäftsführung den besten und innigsten Dank zum Ausdruck zu bringen. (Allgemeiner Beifall.)

Hohes Haus! Eingelangt ist ein Schreiben des Präsidenten des Wiener Landtages. Ich bitte den Schriftführer, es zu verlesen.

Schriftführer Dr. Prader:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates, zu Handen des Herrn Parlamentsdirektors Dr. Roman Rosiczky.

Der Wiener Landtag hat in seiner heutigen Sitzung die Wahl zweier Mitglieder des Bundesrates vorgenommen. Diese Wahlen sind notwendig geworden, da Bundesrat Leo Geiger durch die Wahl zum Abgeordneten des Nationalrates gemäß Artikel 59 Abs. 1 B.-VG. aus dem Bundesrat ausgeschieden ist und Bundesrat Prof. Dr. Adalbert Duscheck am 7. Juni 1957 verstorben ist.

Die Sozialistische Partei Österreichs hat Herrn Dr. Christian Broda, wohnhaft Wien 13, Adolfstorgasse 11, und Herrn Univ. Prof. Dr. Hans Thirring, wohnhaft Wien 9, Strudelhofgasse 13, vorgeschlagen. Die Genannten entsprechen den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes. Diesen beiden Vorschlägen hat der Landtag zugestimmt und die Obengenannten in den Bundesrat entsendet.

Auf Grund dieser Wahlen ergibt sich nunmehr folgende Reihung:

1. Stelle: Otto Skritek
2. Stelle: Fritz Eckert
3. Stelle: Rudolfine Muhr
4. Stelle: Franziska Krämer
5. Stelle: Franz Gabriele
6. Stelle: Alfred Porges
7. Stelle: Dr. Friedrich Koubek
8. Stelle: Prof. Dr. Karl Lugmayer
9. Stelle: Hella Hanzlik
10. Stelle: Albert Römer
11. Stelle: Dr. Christian Broda
12. Stelle: Univ. Prof. Dr. Hans Thirring
Mühlhauser“

Vorsitzender: Die beiden neu nominierten Bundesräte sind bereits im Hause erschienen. Ich will daher gleich ihre Angelobung vornehmen. Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch den Schriftführer werden die beiden Herren Bundesräte über Namensaufruf das Gelöbnis mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten haben.

Ich ersuche den Herrn Schriftführer um die Verlesung der Gelöbnisformel und anschließend um den Namensaufruf.

Schriftführer Dr. Prader verliest die Gelöbnisformel. — Nach Namensaufruf leisten die Bundesräte Dr. Broda und Dr. Thirring das Gelöbnis.

Vorsitzender: Ich begrüße die beiden neuen Herren Bundesräte herzlich in unserer Mitte.

Eingelangt sind jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorbereitung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag der Parteien zugegangen, die Debatte über die Punkte 1, 2 und 3 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen; es handelt sich um drei Zollabkommen. Falls dieser Vorschlag Zustimmung findet, werden zuerst die drei Berichte erstattet werden, sodann wird die Debatte über alle drei Punkte unter einem abgeführt werden. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt.

Es wurde mir weiter der Vorschlag gemacht, die Debatte über die Punkte 19 und 20, das sind die Gewerbeordnungsnovelle 1957 und eine Abänderung und Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, gemeinsam durchzuführen. Falls auch diesem Vorschlag zugestimmt wird, würde ich in gleicher Weise wie hinsichtlich der Punkte 1 bis 3 vorgehen.

Wird gegen diese beiden Zusammenziehungen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Es wird somit die Debatte über die Punkte 1, 2 und 3 sowie über die Punkte 19 und 20 jeweils unter einem abgeführt.

2950

Bundesrat — 127. Sitzung am 25. Juli 1957

- 1. Punkt: Beschuß des Nationalrates vom 10. Juli 1957: Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge**
- 2. Punkt: Beschuß des Nationalrates vom 10. Juli 1957: Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch**
- 3. Punkt: Beschuß des Nationalrates vom 10. Juli 1957: Zollabkommen über Behälter**

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und kommen zu den Punkten 1, 2 und 3, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

1. Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge;
2. Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch;
3. Zollabkommen über Behälter.

Ich werde zuerst dem Berichterstatter zu den drei Punkten das Wort erteilen.

Berichterstatter zu allen drei Punkten ist Herr Ing. Helbich. Ich ersuche ihn um seine drei Berichte.

Berichterstatter Ing. Helbich: Hohes Haus! Ich habe heute über das Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge zu berichten.

Das Inlandtransportkomitee der Wirtschaftskommission für Europa hat bei seiner Sondertagung, die im Mai 1956 in Genf stattfand, das vorliegende Zollabkommen am 18. Mai genehmigt und verabschiedet und zur Unterzeichnung bis zum 31. August 1956 aufgelegt. Das Abkommen wurde von elf europäischen Staaten unterzeichnet. Der bevollmächtigte Vertreter Österreichs unterzeichnete es am 31. August 1956 mit dem Vorbehalt der Ratifikation. Die Ausarbeitung des Abkommens war deshalb notwendig geworden, da das bestehende Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge keine Bestimmungen über die Eingangsvormerkbehandlung von gewerbsmäßig verwendeten Straßenfahrzeugen enthält. Ein Abkommen über den europäischen Raum hinaus und damit ein weltweites Abkommen war deshalb nicht möglich, weil bei den außereuropäischen Staaten größere Schwierigkeiten auftauchten.

Das Zollabkommen ist besonders darauf ausgerichtet, die vorübergehende Einfuhr von gewerblichen Straßenfahrzeugen, die zur Förderung von Personen oder Waren dienen, wie Lastkraftwagen, Autobusse und Anhänger aller Art, durch Verminderung und durch möglichste Angleichung der Zollverfahrensbestimmun-

gen zu erleichtern. Es wird somit in Hinkunft der gesamte grenzüberschreitende kommerzielle Straßenverkehr in zollrechtlicher Hinsicht auf Grund des vorliegenden Zollabkommens abgewickelt werden. Dies hat den Vorteil, daß österreichische kommerzielle Straßenfahrzeuge unter den erleichterten Zollformalitäten in die Gebiete der elf unterzeichneten Signatarstaaten vorübergehend eingebracht werden können.

Ich bitte daher das Hohe Haus, gegen dieses Zollabkommen keinen Einspruch zu erheben.

Des weiteren habe ich über ein Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch zu berichten.

Bei der, wie schon erwähnt, vom 11. bis zum 19. Mai 1956 in Genf stattgefundenen Tagung des Wirtschaftskomitees für Inlandtransportwesen wurde dieses Zollabkommen verabschiedet. Das Zollabkommen lag bis zum 31. August 1956 auf und wurde von elf Staaten unterzeichnet. Auch der Bevollmächtigte der österreichischen Bundesregierung, Sektionschef Dr. Josef Stangelberger, unterzeichnete das Abkommen unter dem Vorbehalt der Ratifikation.

Die Ausarbeitung dieses Abkommens wurde deswegen notwendig, da das im Rahmen der Vereinten Nationen abgeschlossene und auch von Österreich nach verfassungsmäßiger Behandlung durch den Nationalrat ratifizierte Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge keine Bestimmungen über die Eingangsvormerkbehandlungen von Luft- und Wasserfahrzeugen enthält.

Die Zollexpertengruppen der verschiedensten Staaten hatten sich ausführlich mit vorliegendem Zollabkommen befaßt. Die österreichische Zollverwaltung hat an den zum Abschluß dieses Abkommens führenden Arbeiten laufend mitgewirkt.

Das Ziel des uns vorliegenden Abkommens ist darauf gerichtet, die vorübergehende Einfuhr von Luft- und Wasserfahrzeugen, die dem privaten, das heißt nicht dem kommerziellen Gebrauch dienen, durch Verminderung und möglichste Angleichung der Zollverfahrensbestimmungen zu erleichtern.

In Hinkunft wird daher der gesamte grenzüberschreitende Luft- und Wasserverkehr mit zum eigenen Gebrauch bestimmten Luft- und Wasserfahrzeugen auf Grund des vorliegenden Abkommens durchgeführt werden. Dies hat für Österreich den Vorteil, daß die Annahme des Abkommens durch Österreich auch den österreichischen Fahrzeugen unter denselben erleichterten Zollformalitäten die Einfahrt in die Signatarstaaten gestatten wird.

Bundesrat – 127. Sitzung am 25. Juli 1957

2951

Ich ersuche daher das Hohe Haus, gegen das vorliegende Zollabkommen keinen Einspruch zu erheben.

Ferner habe ich noch über das Zollabkommen für Behälter zu berichten.

Auch dieses Abkommen wurde vom Inlandtransportkomitee der Wirtschaftskommission für Europa anlässlich der Sondertagung in Genf genehmigt und verabschiedet. Es wurde ebenfalls am 31. August 1956 vom Bevollmächtigten Österreichs, Sektionschef Doktor Stangelberger, in Genf unter dem Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet.

Da Behälter aller Art zum Transport verschiedenster Waren auf Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- oder Luftfahrzeugen eine immer größere Rolle spielen, werden die vorgesehenen Zollerleichterungen begrüßt. Das Abkommen erstreckt sich auf alle Arten von Behältern. Dabei ist es belanglos, ob die Behälter beladen eingehen, um leer oder beladen wieder ausgeführt zu werden, oder ob sie leer eingeführt werden, um beladen wieder ausgeführt zu werden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die vorübergehende Einfuhr von Behältern, die den Vorschriften der Anlagen 1 und 2 entsprechen, eingangsabgabenfrei und einfuhrbewilligungsfrei zu gestatten.

Für Österreich hat dies den Vorteil, daß für das Transportwesen jeder Art bedeutende Erleichterungen bei der Zollabwicklung geschaffen wurden.

Ich ersuche das Hohe Haus, auch gegen dieses Zollabkommen keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Beschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 10. Juli 1957: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 16. Februar 1955, BGBI. Nr. 53, über die Gewährung von Vergütung für die Inanspruchnahme von Sachen (Vergütungsgesetz) abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum Punkt 4 der Tagesordnung: Abänderung des Vergütungsgesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Hirsch.

Berichterstatter Hirsch: Hoher Bundesrat! Diese Gesetzesänderung verfolgt den Zweck, eine Inanspruchnahme des Vergütungsgesetzes,

BGBI. Nr. 53/1955, nach Jahren zu verhindern. Vor allem soll durch die Gesetzesänderung eine gleichmäßige Behandlung aller Besatzungsschäden erreicht werden. Um dies zu ermöglichen, mußte § 30 abgeändert und mit den Fristbestimmungen des § 18 Abs. 2 versehen werden.

Der § 18 des Vergütungsgesetzes enthält die Bestimmungen über das Verfahren bei Geltendmachung von Ansprüchen auf Vergütung bei Inanspruchnahme von Sachen für Zwecke einer Besatzungsmacht. Im Absatz 1 ist zunächst ein Anmeldungs- und Einigungsverfahren vorgesehen. Kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Vergütung, so wird diese vom Landeshauptmann festgesetzt.

§ 18 Abs. 2 bestimmt, daß für einen Zeitraum, der vom Tage der Antragstellung beim Landeshauptmann mehr als sechs Monate zurückliegt, keine Vergütung zu leisten ist.

§ 30 des Vergütungsgesetzes bestimmt, daß auf Vergütungsansprüche für Zeiten, die vor dem Inkrafttreten des Vergütungsgesetzes gelegen sind, Vergütungen nach den früher geltenden Vorschriften zu leisten sind. Es sollten hier die Vergütungsbestimmungen des Reichsleistungsgesetzes in Anwendung bleiben. Da nun als Folge der unterschiedlichen Behandlung in den einzelnen Besatzungszonen Jahre nach der Freigabe Anträge auf Festsetzung der Vergütung beim Landeshauptmann eingebracht werden, ist nun die Frist des § 18 Abs. 2 auch in § 30 aufgenommen worden.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 10. Juli 1957 diesen Antrag zum Beschuß erhoben. Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner letzten Sitzung mit diesem Gesetz befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen das Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich auch hier niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 10. Juli 1957: Bundesgesetz, womit die Anlage A des Ausfuhrförderungsgesetzes 1957, BGBI. Nr. 71, abgeändert wird (2. Ausfuhrförderungsgesetz 1957)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: 2. Ausfuhrförderungsgesetz 1957.

2952

Bundesrat — 127. Sitzung am 25. Juli 1957

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Römer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Römer: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Mit dem Ausfuhrförderungsgesetz 1957, Bundesgesetz vom 13. März dieses Jahres, BGBl. Nr. 71, wurden abgabenrechtliche Vorschriften abgeändert, um die Ausfuhr zu fördern. Die Anlage A zählt die Fertigwaren auf, für welche beim Export die Ausfuhrvergütung mit dem Vergüzungssatz der Vergütingsgruppe 4 in der Höhe von 6 Prozent gewährt wird, wobei die tatsächliche Vergütung einschließlich der Zuschläge 10,2 Prozent beträgt.

Die wirtschaftspolitische Entwicklung macht es notwendig, Höherreihungen gewisser Fertigwaren vorzunehmen. Die in der Regierungsvorlage beabsichtigten Höherreihungen betreffen nur Fertigwaren der Vergütingsgruppe 3, die in der Anlage zur Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 29. März dieses Jahres, BGBl. Nr. 81, womit die Gegenstände bestimmt werden, die für die Berechnung der Ausfuhrvergütung als Rohstoffe, Halberzeugnisse oder Fertigwaren anzusehen sind, aufgezählt werden.

Wie aus den Erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist, ist das Ausfuhrvolumen dieser höhergereichten Waren geringfügig, und die auszuzahlende Vergütung wird per Kalenderjahr nur beiläufig 6 Millionen Schilling betragen.

Im Artikel I sieht die Regierungsvorlage eine entsprechende Abänderung der Anlage A des Ausfuhrförderungsgesetzes vor.

Der Artikel II der Regierungsvorlage bestimmt, daß die Ausfuhrvergütung der Vergütingsgruppe 4 für die in die Anlage A neu aufgenommenen Waren nur dann gewährt wird, wenn der Export nach dem 31. Juli 1957 durchgeführt wurde.

Der Artikel III betraut mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Finanzen.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 10. Juli dieses Gesetz ohne Debatte beschlossen.

Der Finanzausschuß hat mich in seiner gestrigen Sitzung beauftragt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschuß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1957: Bundesgesetz, betreffend die Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung der Behebung von Hochwasserschäden in Teilen der Bundesländer Tirol, Kärnten und Salzburg

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, betreffend die Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung der Behebung von Hochwasserschäden in Teilen der Bundesländer Tirol, Kärnten und Salzburg.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Weber. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Weber: Hohes Haus! Schon in früheren Jahren wurden Bundesgesetze beschlossen, womit der Bund Zweckzuschüsse gewährte, um physischen Personen, Genossenschaften, Interessentschaften und Gemeinschaften bei der Behebung von Schäden durch Katastrophenfälle zu helfen, sofern sie nicht in der Lage waren, den entstandenen Schaden aus eigenen Mitteln zu beheben. Das gleiche bezweckt der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates.

Wie bekannt, wurden im Juni des heurigen Jahres einzelne Gebiete der Bundesländer Tirol, Kärnten und Salzburg von Hochwasserkatastrophen heimgesucht. In Mitleidenschaft gezogen wurden insbesondere öffentliche Gewässer des Bundes, Straßen des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie Anlagen der Österreichischen Bundesbahnen. Darüber hinaus erlitten auch physische Personen und Genossenschaften verschiedener Art Schäden in einem Ausmaß, daß sie in vielen Fällen nicht imstande sind, allein für die Behebung der Schäden aufzukommen.

Der Bundeszuschuß soll in gleicher Höhe wie die Geldhilfe gewährt werden, welche die in Betracht kommenden Bundesländer im einzelnen Fall aus eigenem aufwenden, jedoch ist im ganzen für jedes Bundesland ein Höchstausmaß der Bundeshilfe vorgesehen, und zwar für das Bundesland Tirol 1 Million Schilling, für das Bundesland Kärnten 700.000 S und für das Bundesland Salzburg 300.000 S.

Mittel aus diesem Bundeszuschuß können nur bis spätestens 31. Dezember 1958 zugeteilt werden, während die Ansuchen um Beihilfen mit den entsprechenden Unterlagen bis spätestens 31. Oktober 1957 beim Amt der zuständigen Landesregierung eingebracht sein müssen.

Abschließend enthält der Gesetzesbeschluß jene Bestimmungen, die sich aus dem Zusammenhang der vorgesehenen Bundeshilfe

mit den Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes und dem Bundesfinanzgesetz als notwendig erweisen, und bestimmt schließlich, daß mit der Vollziehung das Bundesministerium für Finanzen betraut ist.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates in seiner gestrigen Sitzung behandelt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschuß keinen Einspruch zu erheben.

Desgleichen bitte ich namens des Finanzausschusses um die Zustimmung zu folgender Entschließung:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Parlament ehestens eine Regierungsvorlage zuzuleiten, die die Förderung der Behebung von immer wiederkehrenden Schäden, die als Folge von Naturkatastrophen zutage treten, einer dauernden Regelung zuführt.

Ich bitte auch um Annahme dieser Entschließung.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Eberhard gemeldet. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat **Eberhard:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die letzte Hochwasserkatastrophe zum Anlaß nehmend, hat die Kärntner Landesregierung in einer neuerlichen Denkschrift alle maßgeblichen Stellen im Staate auf den Zustand hingewiesen, in welchem sich das Bundesland Kärnten sowohl in bezug auf die Flußregulierung und Wildbachverbauung als auch in bezug auf den Lawinenschutz befindet.

Diese Denkschrift, die auch allen Mitgliedern der österreichischen Bundesregierung zugegangen ist, läßt keinen Zweifel auftreten, daß soll der österreichischen Volkswirtschaft nicht weiterer größerer Schaden zugefügt werden, hier dringendst Abhilfe geschaffen werden muß.

Zwar soll mit dem heute hier zur Beratung stehenden Gesetz sowohl physischen Personen, die durch die Hochwasserschäden in ihrer Existenz gefährdet sind, als auch Wasser- und Wegegenossenschaften sowie Wegegemeinschaften zur Behebung der entstandenen Schäden eine finanzielle Hilfe aus Bundes- und Landesmitteln gewährt werden, doch frage ich mich: Werden nun diese Mittel auch ausreichen, um die gerade in der letzten Zeit entstandenen Schäden in irgendeiner Form beheben zu können? Nach der bisherigen Praxis bin ich sehr skeptisch, und es wirft sich vor allem die Frage auf: Was geschieht und was gedenkt man zu unter-

nehmen, um in Hinkunft die Bewohner dieser Gebiete vor solchen Katastrophenfällen zu schützen? Wir wissen, daß diese Katastrophenfälle sich nicht auf Einzelfälle beziehen, sondern daß diese Katastrophenfälle von Jahr zu Jahr immer wiederkehren und auch ständig an Ausmaß zunehmen.

Es ist richtig: Solange die Welt besteht, hat es immer Katastrophenfälle gegeben. Besonders wir in Kärnten können davon, glaube ich, wohl ein sehr, sehr trauriges Lied singen. Wenn es im Winter die vielen Lawinen sind, die unsere Gebirgsbewohner in Angst und Schrecken versetzen, so sind es in der übrigen Zeit die vielen Hochwasser, die in erschreckend zunehmender Häufigkeit oftmals größtes Unglück über das Land bringen.

Hier muß ich anknüpfen an die Denkschrift der Kärntner Landesregierung. Bedenkt man, daß in den Jahren vor dem Kriege zur Fluß-, Wildbach- und Lawinenverbauung 1,5 Prozent des gesamten Budgets aufgewendet worden sind, im Jahre 1956 noch 60 Millionen Schilling zur Verfügung standen, im Jahre 1957 aber nur mehr 42 Millionen Schilling für diesen Zweck vorgesehen sind, dann darf es einen tatsächlich nicht wundern, wenn die Katastrophen von Jahr zu Jahr ein größeres Ausmaß annehmen. Allein im Land Tirol ist durch die letzten Unwetter ein Schaden — ich weiß nicht, wieweit diese Angabe authentisch ist, aber ich zweifle nicht daran — von 18 Millionen Schilling entstanden. Wie hoch sich der Schaden infolge der Hochwasserkatastrophe im Lande Kärnten, besonders im Raum von Wolfsberg und in den Gerichtsbezirken Greifenburg, Obervellach, Spittal/Drau, Winklern und so weiter, beifallen wird, läßt sich noch nicht genau sagen, jedenfalls werden es auch dort viele Millionen Schilling sein. Und was bedeutet gemessen daran eine Bundeshilfe von 2 Millionen Schilling, wie wir sie heute zu beschließen haben, wenn gleich ein gleicher Betrag hinzukommt, den die betreffenden Länder aufbringen müssen? Diese Hilfe scheint mir mehr als bescheiden, und es wird unmöglich sein, den vom Unglück Betroffenen das zu ersetzen, was sie sich oftmals unter den schwierigsten Bedingungen erarbeitet und dann in kürzester Zeit verloren haben.

Hinzu kommen dann aber noch die vielen Schäden an den Bundes-, Landes-, Bezirks- und Gemeindestraßen und an anderen öffentlichen Einrichtungen. Meines Erachtens müssen auch dafür schleunigst Mittel zur Verfügung gestellt werden, soll nicht durch diesen Umstand unserer gesamten Wirtschaft ein weiterer Schaden zugefügt werden.

2954

Bundesrat — 127. Sitzung am 25. Juli 1957

Man hat bisher noch nicht erfahren können, wie man sich die Beseitigung der Schäden vorstellt, aber so tragikomisch es klingen mag: man spricht von einer weiteren 10prozentigen Kürzung der Ansätze für die Fluß- und Wildbachverbauung im Bundeshaushalt 1958. Sollte dem tatsächlich so sein, so ist in Hinkunft mit katastrophalen Auswirkungen zu rechnen. Ich glaube, daß es nicht zu dieser Kürzung kommen darf, denn jede Kürzung bedeutet, daß in Hinkunft immer nur bereits entstandene Schäden, und auch die nicht zur Gänze, behoben werden können, während von vorbeugenden Maßnahmen, die meines Erachtens wohl am wichtigsten sind, überhaupt keine Rede sein kann. Es ist notwendig und unbedingt erforderlich, daß dem Schutzwasserbau in unserer Lebensgemeinschaft jener Rang eingeräumt wird, der ihm im Rahmen der Sicherung des Lebens, der Siedlung, der Scholle und der Verkehrswege zukommt. Ich glaube, hier nützt nur eine großzügige Hilfe von Seiten des Bundes, und zwar in der Form, daß durch entsprechende Vorsorge im Budget und durch Gewährung erhöhter Bundeskredite für Flüß- und Wildbachverbauung jene Mittel zur Verfügung gestellt werden, die nach menschlichem Ermessens auch ausreichen, derartigen Katastrophen, wie wir sie immer wieder zu verzeichnen haben, wirksam zu begegnen.

Ich gestatte mir, wiederum auf mein Bundesland zurückzukommen: Verlangt nicht, daß Kärnten noch mehr Opfer bringt, als es ohnehin im Interesse des gesamten österreichischen Staates schon gebracht hat! Die Bevölkerung dieses Landes hat schon zweimal schwerstens um den Bestand ihrer Heimat kämpfen müssen. Sie hat ein Anrecht darauf, daß diese Opfer endlich einmal eine sichtbare Anerkennung erfahren. Daher appelliere ich von dieser Stelle aus an alle maßgeblichen Stellen im Staate: Anerkennt endlich einmal, daß Kärnten gesamtösterreichische Lasten zu tragen hat, daß unsere Bitte an die Bundesregierung um Erfüllung des Nachholprogramms ein moralisches Recht darstellt, und versucht, von Kärntens Volk wegen seiner patriotischen Haltung in der Vergangenheit jedes weitere Unglück fernzuhalten.

Hohes Haus! Wenn auch meine Fraktion heute dem hier vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates die Zustimmung erteilen wird, so möchte ich aber trotzdem insbesondere an den Herrn Bundesminister für Finanzen und seinen Beamtenstab den eindringlichen Appell richten: Verkennen Sie nicht die Lage, in der sich Österreichs Flüß- und Wildbachverbauung befindet, und helfen Sie daher mit, daß hier, dem echten Bedürfnis angepaßt, im kommenden Budget

eine entsprechende Vorsorge getroffen wird, damit die immer wieder vom Hochwasser gefährdete Bewohnerschaft unseres Bundesgebietes auch einmal einen wirksamen Schutz erfährt. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Salcher gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Salcher: Hoher Bundesrat! Das hier zur Beratung vorliegende Gesetz kann gewissermaßen als ein Ad hoc-Gesetz bezeichnet werden. Es ist auf die im heurigen Frühjahr in den westlichen Bundesländern eingetretenen Katastrophen abgestimmt, und zwar nur auf diese konkreten Fälle.

Die Mittel, die hier aufzubringen sind und die im Budget eigentlich nicht vorgesehen waren, müssen durch Einsparungen auf anderen Gebieten hereingebracht werden, soweit es sich um das Budget des heurigen Jahres dreht, und es muß erst im zukünftigen Budget dafür Vorsorge getroffen werden.

Dieses Gesetz sieht einen Betrag für alle drei Bundesländer, die betroffen sind, von rund 2 Millionen Schilling vor, wozu noch die Mittel der einzelnen Bundesländer kommen. Gewiß sind diese Mittel nicht hoch, besonders im Verhältnis zu den Schäden, ganz abgesehen von den Schäden an der Bundesstraße und am Bahndamm der Eisenbahn in Osttirol, aber immerhin sind sie für die übrigen von Flurschäden Betroffenen doch eine entsprechende Hilfe zur Beseitigung dieser Schäden, besonders wenn man bedenkt, daß sie eben einem Ad hoc-Unternehmen entsprechen.

Ausgelöst wurde dieses Gesetz überhaupt nur durch die Initiative des Abgeordneten zum Nationalrat Kranebitter von Osttirol, der sich in der Nähe des größten Schadensortes befindet. Bei der Betrachtung dieses Gesetzes erinnern wir uns selbstverständlich, daß es nicht nur dort und nicht nur im heurigen Frühjahr Naturkatastrophen gegeben hat. Naturkatastrophen hat es immer gegeben und wird es immer geben, und Naturkatastrophen gibt es überall. In einem Gebiet sind es Erdbebenkatastrophen, in anderen Gebieten, wie bei uns in den Alpenländern, Lawinenkatastrophen, Hochwasserkatastrophen und dergleichen. Es nützt hier die größte Vorsorge nichts, diese Katastrophen brechen in Gegenden und Gebieten herein, wo man sie nie vermutet hätte. Und so kann auch die größte Vorsorge nicht allen diesen Katastrophen begegnen. (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*)

Die namhaften Mittel, die gebraucht würden, um solche Katastrophen weitgehend zu bannen, müßten natürlichverständnisvollerweise von allen Fraktionen in den gesetzgebenden Körperschaften auch rechtzeitig genehmigt werden.

Beim Ringen um diesen oder jenen Ausgabe-
posten bei der Erstellung der Budgets ist es oft
so, daß sich viele nicht erinnern können, daß
sie für solche Vorsorgen zuwenig Mittel ange-
sprochen haben. Es hat keinen Sinn, dann,
wenn eine solche Katastrophe hereinbricht, in
den anderen Reihen einen Schuldigen zu suchen.
Diese Suche nach einem Schuldigen verwirrt
nur die Betroffenen, hemmt die Gebefreudigkeit
der Bevölkerung und trägt nur zum
gegenseitigen Mißtrauen bei.

Ich möchte also daher schon appellieren, daß
man solche Pressepolemiken, wie sie sich im
Zusammenhang mit der heurigen Katastrophe
besonders bei uns in Kärnten abgespielt haben,
beiseite läßt und den Schuldigen wirklich
dort sucht, wo er zu finden ist: einmal in den
Katastrophen selbst, die uns Menschen daran
erinnern sollen, daß wir bei allem unseren
Können und bei allem unseren technischen
Fortschritt doch nicht in der Lage sind, allen
diesen Katastrophen zu begegnen, und daß
wir Menschen über diese vergänglichen Werte
hinaus auch geistige Werte zu schützen haben,
die unvergänglich sind, und dann in uns
Menschen selbst, in den Mitmenschen und in
unserer Gemeinschaft.

In diesem Zusammenhang ist erfreulich, daß
man eben nicht nur bei den Katastrophen, die
heuer eingetreten sind, verbleibt, sondern
auch darauf hinweist, daß man für die Zukunft
Vorsorge treffen soll, indem man für die von
solchen Katastrophen Betroffenen einen Kata-
strophenfonds oder etwas Ähnliches schafft und
diesen Fonds entsprechend dotiert. Wir in
unserem Staate, wo wir für die soziale Sicherheit
eine Reihe Gesetze geschaffen haben und
dafür auch Milliarden Schilling aus dem Budget
aufwenden, müssen schon in der Lage sein,
entsprechende Mittel zur sozialen Sicherheit
unseres Volkes für den Fall von Lawinen-
katastrophen, Überschwemmungskatastrophen
und dergleichen bereitzustellen.

Dieses Gesetz mag von der Schau aus gesehen,
daß es immer unabwendbare Katastrophen
geben wird, einen Fehler haben: es ist nur für
den einen Fall bestimmt und nicht auch für
die Zukunft. Daher ist es also sehr zu begrüßen,
daß man den Nationalrat aufmerksam macht —
und die Bundesregierung wurde auch schon
von Nationalrat und Bundesrat aufmerksam
gemacht —, ein entsprechendes Gesetz für immer
wiederkehrende Katastrophenfälle zu schaffen.

Ein weiterer Fehler, den dieses Gesetz hat
und der dann in dem Gesetz für die dauernde
Begegnung von Katastrophenschäden nicht
enthalten sein soll, ist wohl auch der, daß man
hier die Länderleistungen zur Hälfte mit den
Leistungen des Bundes gekoppelt hat. Gewiß
ist es Aufgabe jedes einzelnen Menschen, der
vom Schicksal getroffen wird, sowie der

kleineren Gemeinschaften, der Gemeinden und
der Länder, zuerst sich selbst zu helfen
beziehungsweise im Verwandtenkreis, in der
kleineren Gemeinschaft zu helfen, und dann
erst die größere Gemeinschaft, den Staat, anzusprechen. Ich muß sagen, daß es hier erfreulicherweise sehr viel Verständnis gibt und daß
die Liebe zu den Mitmenschen nicht erkaltet
ist, wie es oft scheinen mag. Wir haben das
bei den Lawinenkatastrophen in Heiligenblut
und in anderen Tälern gesehen, und wir sehen
immer wieder, daß die Gebefreudigkeit der
Menschen in solchen Fällen groß ist, wenn sie
organisiert wird. Und diese Gebefreudigkeit
wird auch bei zukünftigen Katastrophenfällen
da sein. Das entbindet uns aber in einem so
sozialen Staat nicht, daß wir eben auch für
diese soziale Sicherheit etwas übrig haben.

Wenn man aber die Leistungen des Bundes
mit jenen der Länder koppeln will, müssen
wir, der Bundesrat, als Vertreter der Länder,
wenn wir es schon nicht zurückweisen, so doch
darauf aufmerksam machen, daß man das nicht
in dem Ausmaße tun kann. Die Länder sind
eben in ihrer Finanzkraft verschieden, und ver-
schieden ist zeitweise auch ihre angespannte
finanzielle Lage. Man kann also nicht immer
mit entsprechenden Mitteln aufwarten, und
es könnte der Fall sein, daß dann die Bundes-
länder nicht einmal in der Lage sind, jene
Mittel, die der Bund zur Verfügung stellt, aus-
zuschöpfen, weil sie nicht auch für die ent-
sprechenden Mittel in ihrem Budget selbst vor-
gesorgt haben.

Abschließend möchte ich sagen: Wir begrüßen also dieses Gesetz. Wir hoffen auch auf
ein entsprechendes Gesetz, das solchen Katastrophen für immer begegnen kann, das heißt
wenigstens den Betroffenen zu Hilfe eilen kann, und wir erwarten weiter, daß Pressepolemiken
beis solchen Fällen in Zukunft durch uns Volksver-
treter verhindert werden. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand
mehr gemeldet. Wünscht der Herr Bericht-
erstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der
Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Natio-
nalrates keinen Einspruch zu erheben und
die Entschließung anzunehmen.*

**7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates
vom 10. Juli 1957: Bundesgesetz, womit
weitere Bestimmungen zur Durchführung des
IV. Teiles des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955,
BGBl. Nr. 152, erlassen werden (3. Staats-
vertragsdurchführungsge setz)**

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum Punkt 7
der Tagesordnung: 3. Staatsvertragsdurch-
führungsge setz.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Soronics. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Soronics: Hohes Haus! Das Bundesgesetz, womit weitere Bestimmungen zur Durchführung des IV. Teiles des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955 erlassen werden, das 3. Staatsvertragsdurchführungsgesetz, hat vor allem den Zweck, die rascheste Wiederbeschaffung von Grund und Boden für ehemalige Landwirte zu gewährleisten. Der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates hat sowohl für die Schaffung des 3. wie auch für die Schaffung des 4. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes einen eigenen Unterausschuß eingesetzt, der sich mit diesen Gesetzen eingehend beschäftigte und einige Änderungen in der Regierungsvorlage vornahm.

Die Rückstellungskommissionen betrachteten in den ersten Monaten ihrer Tätigkeit die Erwerbungen für Zwecke der deutschen Wehrmacht als Vermögensentziehung. Etwa seit dem Jahre 1950 änderte sich jedoch die Judikatur, und die Oberste Rückstellungskommission verwies in ständiger Rechtsprechung darauf hin, daß Erwerbungen für militärische Zwecke in allen Ländern üblich seien und hiefür gesetzliche Grundlagen einer Enteignung zur Verfügung stehen, wenn der Eigentümer die benötigten Grundstücke nicht veräußern will, sodaß kein Entziehungstatbestand gegeben sei. Auf Grund dieser Möglichkeit einer Enteignung wurden auch in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle Kaufverträge abgeschlossen, die dem Veräußerer einen besseren Preis sicherten, als er bei einer Enteignung erhalten hätte. Die Oberste Rückstellungskommission hat eine Entziehung nur in jenen Fällen angenommen, in denen die damals geltenden Gesetze offenbar mißbräuchlich angewendet wurden oder die Eigentümer lediglich auf Grund politischer Verfolgung zur Veräußerung genötigt worden sind.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll ermöglicht werden, die vielen tausend noch anhängigen Verfahren möglichst rasch zu beenden, um in kürzester Zeit feststellen zu können, welche Vermögen nunmehr auf die Republik Österreich übergegangen sind, sodaß dann die Möglichkeit besteht, jenen Personen wieder Grund und Boden zukommen zu lassen, die durch eine unglückliche Verkettung den Grund und Boden noch nicht wieder erwerben konnten oder aber, was ebenfalls vorgekommen ist, den bereits erworbenen Grund wieder abgeben mußten.

Bei der Schaffung des vorliegenden Gesetzes wurde auch die Frage eingehend erörtert, ob nicht Ausnahmen von der Veräußerung an ein besonders strenges Krite-

rium geknüpft werden sollten. Es stellte sich aber heraus, daß eine derartige Bestimmung überflüssig wäre, da einerseits keine Instanz da wäre, um den Grad des Erfordernisses zu überprüfen, und anderseits der zuständige Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen Dr. Withalm die Erklärung abgegeben hat, daß der staatliche Bedarf strenge geprüft werde und keine Absicht bestehe, überflüssige Anforderungen zu berücksichtigen.

Gemäß § 3 des Gesetzes kann die Veräußerung auf zwei Arten erfolgen: entweder durch einen freihändigen Verkauf oder im Wege eines landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens, wobei das letztere nur dann in Frage kommen soll, wenn es sich um größere Grundflächen handelt. Das erste Verfahren wird durchwegs dann angewendet werden, wenn es sich um kleinere Objekte handelt. Welches der beiden Verfahren angewendet werden soll, bestimmt die Republik Österreich als Eigentümerin dieser Grundstücke, wobei sie sich aber des Rates einer Kommission bedient, deren Zusammensetzung vom zuständigen Ausschuß des Nationalrates dahin gehend geändert wurde, daß der Kommission statt eines Vertreters zwei Vertreter des Bundeslandes angehören, in dem die Vermögenswerte, die zur Veräußerung gelangenden Grundstücke liegen. Von der Aufnahme von Gemeindevertretern wurde abgesehen, weil die Vermögenswerte sich vielfach auf mehrere Gemeinden erstrecken.

Durch eine Einschaltung wurde ersichtlich gemacht, daß § 4 nur von freihändigen Veräußerungen handelt, während Art. II Grundsätze für die Durchführung des Siedlungsverfahrens gibt. Beiden Verfahren aber ist gemeinsam, daß derartiges Vermögen nur an besonders qualifizierte Personen abgegeben werden kann, wobei eine Änderung der Reihung dahin gehend vorgenommen wurde, daß nunmehr in erster Linie jene Personen zu berücksichtigen sind, die Ersatzgrundstücke seinerzeit zwar erhalten, jedoch im Zuge eines Rückstellungsverfahrens wieder verloren haben.

Unberührt bleibt § 47 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, sodaß es unter anderem weiterhin erforderlich ist, daß auch die zur freihändigen Veräußerung bestimmten Grundstücke mit einer Aufforderung zur Anbotstellung wenigstens sechs Wochen vor der Veräußerung öffentlich bekanntgegeben werden.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in der gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzentwurf beschäftigt, ihn eingehend beraten und mich ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, daß gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werden möge.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

8. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 10. Juli 1957: Bundesgesetz, mit dem das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (4. Staatsvertragsdurchführungsgesetz)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zu Punkt 8 der Tagesordnung: 4. Staatsvertragsdurchführungsgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Soronics. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Soronics: Hohes Haus! Das Bundesgesetz vom 25. Juli 1956, betreffend die Durchführung einzelner Bestimmungen des IV. Teiles des Staatsvertrages (1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz), bestimmt im Abs. 2 des § 10, der von der Verwaltung des ehemaligen deutschen Eigentums handelt, daß die Republik Österreich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes in Verträge des Deutschen Reiches oder seiner Einrichtungen eintreten kann. Diese Frist würde mit 31. Juli 1957 ablaufen.

Es war in der vorgesehenen Zeit nicht möglich, das erforderliche Urkundenmaterial bezüglich der ehemaligen Vermögenswerte des Deutschen Reiches und seiner Einrichtungen von den zuständigen Behörden in der vorgesehenen Frist zu bearbeiten, sodaß eine Verlängerung dieser Frist bis zum 30. Juni 1958 mit vorliegendem Gesetz ausgesprochen wird.

Im § 19 Abs. 3 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes ist für die seinerzeit unter Verwaltung einer der vier Besatzungsmächte gestandenen Vermögenswerte ein Moratorium für die Erfüllung vor der Übergabe entstandener beziehungsweise sich auf die Zeit vor der Übergabe beziehender Verbindlichkeiten statuiert, welches für die Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz der betreffenden Betriebe — hauptsächlich ehemalige USIA-Betriebe — in vielen Fällen erforderlich ist. Dieses Moratorium gilt für die Zeit von der Verlautbarung des Gläubigeraufrufes bis zum 30. Juni 1957. Es war bisher nicht möglich, in allen Fällen die vorgesehenen Klärungen durchzuführen, sodaß im vorliegenden Gesetz eine Verlängerung dieser Frist ebenfalls bis 30. Juni 1958 festgelegt wird.

Der zuständige Ausschuß des Nationalrates hat gegenüber der Regierungsvorlage einige Abänderungen und Ergänzungen durchgeführt, insbesondere bei § 21 Abs. 2. Dieser Paragraph

behandelt die Pachtverträge über land- und forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften, die in der Zeit zwischen der Inanspruchnahme der Liegenschaft durch eine der vier Besatzungsmächte und der Übergabe an die Republik Österreich abgeschlossen worden sind und gemäß dem Stammgesetz am 31. Dezember 1957 enden.

Im Ausschuß des Nationalrates haben Abgeordnete hierzu einen gemeinsamen Abänderungsantrag eingebracht, der eine grundsätzliche Verlängerung der Dauer der genannten Pachtverträge auf die Zeit bis 31. Oktober 1958 vorsieht. Diese Frist wird aber insofern eingeschränkt, als ein Pachtvertrag über eine solche Liegenschaft spätestens am 31. Dezember 1957 zu enden hat, wenn über die betreffende Liegenschaft bis längstens 31. August 1957 eine Vereinbarung über Kauf oder Pacht im Rahmen einer Aktion zur Aufstockung bürgerlicher Betriebe erzielt worden ist. Dabei wurde vom zuständigen Ausschuß des Nationalrates die Auffassung vertreten, daß ein Kauf beziehungsweise eine Pacht im Sinne des § 21 Abs. 2 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes auch dann vorliegt, wenn über Kauf oder Pacht eine Einigung formlos erfolgt ist.

Auf Grund eines gemeinsamen Antrages der Abgeordneten Dr. Hofeneder und Winkler wurde ein neuer Artikel II der Regierungsvorlage eingefügt, der in sechs Paragraphen kurz folgendes festlegt:

Im § 1 wird ausgeführt, daß nicht nur hinsichtlich der in § 18 genannten, sondern auch hinsichtlich aller sonstigen auf die Republik Österreich übergegangenen Vermögenschaften zum Zwecke einer endgültigen Übersicht über die vor dem 8. Mai 1945 begründeten Verbindlichkeiten ein Aufruf mit der Folge des Erlöschens einer Verbindlichkeit bei nicht rechtzeitiger Anmeldung zuzulassen ist. Nach der Formulierung dieses Paragraphen wird auch derjenige anmelden können, dem die Forderung am 8. Mai 1945 zustand.

Auf Grund der §§ 2 und 3 sind Forderungen deutscher Gläubiger gegenüber Schuldern in Österreich aus der Zeit vor dem 8. Mai 1945, die an die Republik Österreich übergegangen sind, beim Bundesministerium für Finanzen oder beim öffentlichen Verwalter anzumelden.

Der § 4 regelt den Gerichtsstand, während der § 6 für die Unterlassung der im § 2 vorgesehenen Anmeldung die entsprechende Strafbestimmung enthält. Der § 5 hebt den nunmehr überflüssigen § 4 des Verwaltergesetzes auf.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat in der gestrigen Sitzung den vorliegenden Beschuß des Nationalrates beraten und hat mich ermächtigt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, daß gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben werden möge.

2958

Bundesrat — 127. Sitzung am 25. Juli 1957

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Kroyer gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Kroyer: Hohes Haus! Dieser Gesetzesbeschuß des Nationalrates hat eine große Bedeutung für die Besitzstruktur des Landes, insbesondere aber für uns im Burgenland. Der Gesetzesbeschuß sieht eine Verlängerung sämtlicher Fristen vor, welche das Bundesgesetz zur Durchführung des IV. Teiles des Staatsvertrages (1. Staatsvertragsdurchführungsge setz) festgelegt hat. Die Verlängerung der Fristen der §§ 10 und 19 war notwendig, um die Abwicklung der zu treffenden Maßnahmen für die in Frage kommenden Liegenschaften und Betriebe vornehmen zu können. Wir haben dieser Verlängerung leichten Herzens und ohne Gewissensbisse zugestimmt, weil wir von der Zweckmäßigkeit der Verlängerung dieser Bestimmungen überzeugt waren.

Wesentlich anders ist unsere Auffassung über die Notwendigkeit der Verlängerung der Frist in Abs. 2 des § 21 mit der Ergänzung, die der Nationalrat vorgenommen hat. Wenn ich sage, unsere Auffassung darüber ist wesentlich anders als zu den vorherigen Punkten, so will ich damit nicht sagen, daß wir diesem Gesetzesbeschuß die Zustimmung versagen. Nein, wir geben dieser Fristenverlängerung unsere Zustimmung, und ich betone, daß wir diese Verlängerung sogar gefordert haben. Der Burgenländische Bauernbund und die Landwirtschaftskammer haben die Verlängerung des öfteren gefordert, und die Burgenländische Landwirtschaftskammer hat in ihrer letzten Vollversammlung am 28. Juni dieses Jahres wieder eine Resolution gefaßt, in der darauf hingewiesen wurde, daß die Verlängerung notwendig ist, wenn — wenn eben das Wenn eintritt.

Die Bedeutung der einzelnen Paragraphen in diesem Gesetz und ihrer Verlängerung mag in den einzelnen Bundesländern verschieden sein. Bei uns im Burgenland ist der § 21 von ausschlaggebender Bedeutung. Er mag auch im Lande Niederösterreich eine größere Rolle spielen. Infolge der Besitzstruktur, die wir bei uns im Burgenland haben, ist schon von jeher immer wieder der Ruf nach Bodenreform, nach Verbesserung der Besitzstruktur, nach Aufstockung unserer kleinbäuerlichen Betriebe ergangen, und es wurde diesbezüglich immer wieder ein Appell an alle gesetzgebenden Stellen und an die verantwortlichen Funktionäre gerichtet. Seit dem Anschluß des Burgenlandes an Österreich ist dieser Ruf besonders stark geworden, und wir können feststellen, daß eigentlich schon in den Jahren 1927, 1930, 1934 und im Laufe der Jahre

vor dem zweiten Weltkrieg der Bedeutung der Verbesserung der Besitzstruktur bei uns im Burgenland Gehör geschenkt wurde, indem die dortigen Großgrundbesitzer, insbesondere Fürst Esterházy, zu dieser Zeit, schon im Jahre 1927, ganze Betriebe, ganze Gehöfte an kleinbäuerliche Betriebe zur Verbesserung ihrer Besitzverhältnisse in Pacht gegeben haben.

Es wurden immer wieder von Gutshöfen, die in Eigenregie bewirtschaftet wurden oder Großpachtungen waren, wenn es notwendig war, Flächen abgegeben und in unseren notleidenden Gemeinden der bäuerlichen Bevölkerung übergeben. Ich verweise insbesondere auf drei Bezirke im Burgenland, auf Eisenstadt, Mattersburg und Oberpullendorf. In der letzten Zeit gab es im Bezirk Oberpullendorf überhaupt nur mehr ein oder zwei Großbetriebe, die vom Besitzer selbst beziehungsweise von einem Pächter bewirtschaftet wurden. Dann kam der zweite Weltkrieg, und noch im Jahre 1940 wurde in der Gemeinde Raiding der dortige Großgrundbesitz zur Bewirtschaftung den bäuerlichen Betrieben freigegeben.

Mit dem Zusammenbruch im Jahre 1945 kamen auch die Besatzungsmächte, und unter der Besatzungsmacht wurden alle unter den Begriff Deutsches Eigentum fallenden landwirtschaftlichen Betriebe, auch der Esterházysche Betrieb, den man als Deutsches Eigentum ansah, in USIA-Verwaltung übernommen.

Unter der Patronanz der Besatzungsmacht sind die Kommunisten groß geworden. Und da man ja mit den kommunistischen Ideen direkt unter dem Namen Kommunismus nicht krebsen gehen kann, hat man den Namen „Bund Kleiner Landwirte“ gewählt und versucht, unter diesem Namen für diese Idee zu werben. Es mußten also die unter USIA-Verwaltung stehenden Betriebe zu diesem Zwecke verwendet werden, und sie sind jenen Leuten zur Verfügung gestellt worden, die hier ihr politisches Arbeitsgebiet gesehen haben und der Meinung waren, sich dadurch in den Sattel zu setzen. Den Großpächtern wurden bei jeder bevorstehenden Wahl mehrere hunderte Joch abgezwinkt und für diesen Zweck zur Verfügung gestellt. Wir haben damals dagegen protestiert und festgestellt, daß diese Handlungsweise gegen jedes Recht und Gesetz ist.

Das Erbärmlichste, das Verwerflichste kam aber erst, als die durch die Esterházysche Güterdirektion mit kleinbäuerlichen Betrieben bereits vor dem zweiten Weltkrieg, also in den Jahren 1927 bis 1938, rechtmäßig abgeschlossenen Pachtverträge abgelaufen waren

und nunmehr einer Verlängerung bedurften. Da hat man die Verlängerung der Pachtverträge und die weitere Nutzung dieser Grundstücke davon abhängig gemacht, daß die Betreffenden die Beitrittserklärung zum „Bund Kleiner Landwirte“ unterschreiben.

Wir sind damals gemeinsam mit der SPÖ hinausgegangen und haben die Leute, die Pächter, gewarnt. Wir haben vor dem Beitritt gewarnt, wir haben vor solch einer Bodenreform gewarnt. Die SPÖ wie die ÖVP hat darauf hingewiesen, daß dies der Entzug eines Rechtes ist, der nach österreichischem Recht niemals als rechtmäßig betrachtet werden kann, und daß dieser Entzug Folgen mit sich bringen wird. Es ist in den meisten Gemeinden gelungen, die alten Pächter davon abzuhalten, die Beitrittserklärung zum „Bund Kleiner Landwirte“ zu unterschreiben.

Was wir damals prophezeit haben, ist in diesen Gemeinden auch eingetreten. Die Leute konnten diese Grundstücke auch ohne den Beitritt zum „Bund Kleiner Landwirte“ weiter bewirtschaften, weil eben nicht Schindluder getrieben wurde und keine Erpressungen vorgenommen werden konnten. In manchen Gemeinden gab es aber doch gewisse Agitatoren, die auf den Beitritt bestanden und die Sache an sich gerissen und dann doch einen Einbruch versucht haben, weil eben schon welche da waren, die dem einen oder dem anderen bange gemacht haben, indem sie sagten, daß ihm jener Teil seiner Wirtschaft entrissen werde, auf dem er schon 20 Jahre oder noch länger gearbeitet, auf dem er seine Existenz, seine Wirtschaft aufgebaut hat; er werde diese Flächen abgeben müssen und in seiner Existenz zugrunde gerichtet werden. So ist es in diesen Gemeinden vorgekommen, daß sich auch alte Pächter und Landwirte entschlossen haben, diese Beitrittserklärung zu unterschreiben.

Mit dem Abzug der Besatzungsmacht im Jahre 1955 ist dann die Zeit gekommen, in der wir glaubten, die Besitzstruktur im allgemeinen verbessern und eine Aufstockung der klein- und kleinstbäuerlichen Betriebe vornehmen zu können, in Niederösterreich gerade so wie bei uns im Burgenland, um diese krisenfester und wirtschaftskräftiger zumachen. Dieses Beginnen wurde mit dem Staatsvertragsdurchführungsgesetz, das mit 31. Dezember 1957 befristet wurde, in gewisser Weise wiederum unterbunden. Das Unrecht wurde gesetzlich bestätigt. Einerseits war das zu verstehen, weil man doch Zeit für die Abwicklung der notwendigen Maßnahmen brauchte.

Während dieser Zeit haben die Großgrundbesitzer den Ruf nach Verbesserung der Besitzstruktur der kleinbäuerlichen Betriebe

verstanden und tausende Hektar Grund freiwillig zum Kauf für die kleinbäuerlichen Besitzer angeboten. Wir können daraus schließen, daß der Großgrundbesitz die Bedeutung einer Verbesserung der Besitzstruktur verstanden hat und daß er sich dessen bewußt war, daß er dem österreichischen Volk dadurch einen Dienst leistet, indem er eine Entwicklung ermöglicht, die garantiert, daß wir nicht den Weg gehen, den unsere östlichen Nachbarstaaten gegangen sind. Der Großgrundbesitz verstand die Bedeutung gesicherter wirtschaftlicher Besitzverhältnisse für unser Land, wo jeder in Sicherheit seiner Arbeit nach freiem Ermessen und als freier Staatsbürger nachgehen und leben kann.

In Niederösterreich wurden im Jahre 1956 rund 9000 ha Grund unter diesen Gesichtspunkten an die kleinbäuerlichen Betriebe übergeben und so zur Verbesserung der Besitzverhältnisse beigetragen. Bei uns im Burgenland war dies etwas schwieriger. Denn es war nicht nur notwendig, die Grundwerbsgenossenschaft mit den dazugehörigen örtlichen Ausschüssen draußen in den Gemeinden zu gründen, sie in ihren Aufgabenkreis einzuführen, die Richtlinien zu erarbeiten, sondern es war auch notwendig, Verhandlungen zu führen mit den Besitzern beziehungsweise deren Bevollmächtigten über die abzugebenden Flächen.

Ende Dezember 1955 wurden von den Bevollmächtigten der Esterházy'schen Güterdirektion der Burgenländischen Landwirtschaftskammer über 6000 ha Grund angeboten. Natürlich haben die Verhandlungen über all diese Dinge, die zu berücksichtigen waren, viel Zeit erfordert. Einerseits ging es um jene Flächen, die die Güterdirektion beanspruchte, die bereits in kleinbäuerlichem Besitz waren, die aber die Güterdirektion zurückhalten wollte, weil sie dort eine Schilfproduktion zu errichten beabsichtigte. Es mußten Verhandlungen geführt werden über das Schätzungsverfahren für die Preisbestimmung, es mußten Verhandlungen geführt werden über die Kreditbeschaffung und dergleichen mehr.

Gerade die Kreditbeschaffung war neben der Bereitstellung des notwendigen Grundes von erheblicher Bedeutung. Der angebotene Grund sollte ja nicht dem Größeren, dem wirtschaftlich Stärkeren zur Verfügung gestellt werden, der sozusagen das Geld in der Tasche hat, sondern dem Kleinen, dem wirtschaftlich Schwächeren, der das Geld nicht zur Verfügung hat. Infolgedessen war es unbedingt notwendig, Kredite zu beschaffen. Es ist uns nach langen, langen Verhandlungen gelungen, für das Burgenland 17½ Millionen Schilling fürs erste zu erreichen.

2960

Bundesrat – 127. Sitzung am 25. Juli 1957

Als diese Verhandlungen abgeschlossen waren, die viel mehr Zeit und Geduld erforderten als in Niederösterreich, haben auch wir begonnen, die Aufstockungsaktion durchzuführen. Es ist uns gelungen, in drei Gemeinden noch im ersten Monat dieses Jahres dies zu machen, bis wieder wesentliche Störungen eingetreten sind, die dann durch das Eingreifen des Herrn Bundeskanzlers abermals behoben wurden. Im Laufe des Sommers ist diese Aktion neuerlich angelaufen. Wir haben sie bereits in 29 Gemeinden mit einer Fläche von über 3400 ha abgeschlossen, sodaß nun in den Gemeinden draußen nach den Richtlinien der Grunderwerbsgenossenschaft von den örtlichen Ausschüssen die eigentliche Verteilung vorgenommen werden kann.

Hier muß ich bemerken, daß gerade diese örtlichen Ausschüsse, ich möchte sagen, freie Hand haben, daß hier der Besitzer kein Recht für sich in Anspruch nimmt, darauf einzuwirken, wer den Grund erhalten soll, sondern es einzig und allein dem Gutachten und Gutdünken des Ortsausschusses der Grunderwerbsgenossenschaft überlassen bleibt, wenn sich die Aufteilung im Rahmen der gegebenen Richtlinien bewegt.

Wenn ich vorhin gesagt habe, daß wir der Verlängerung des § 21 nicht so leicht die Zustimmung gegeben haben, obwohl wir die Forderung erhoben haben, so hat das seine Bedeutung. Denn wir haben sofort gesehen, daß wir in Zeitnot kommen werden, daß es uns nicht gelingen wird, die Aktion in den 78 Gemeinden, in denen uns Grund angeboten wurde, bis zum 31. Dezember 1957 zu bewältigen. Andererseits haben wir gesehen, daß wir die entsprechenden Kreditmittel nicht zur Verfügung haben werden. Infolgedessen haben wir die Forderung erhoben, all jene Verträge, die nicht geregelt werden können, zu verlängern, damit hier das seinerzeitige Unrecht, das von beiden Parteien als Unrecht erklärt wurde, beseitigt werden kann; damit die alten Pächter, die kleinbäuerlichen Pächter, die damals nur deswegen von Grund und Boden gehen und ihre Wirtschaft aufgeben mußten, weil sie standhaft waren, weil sie sich als österreichische Staatsbürger bekannt haben — ich kann ihnen ein Dutzend Personen momentan aufzählen, die vom Bauern zum Arbeiter geworden sind —, wiederum, soweit der Bedarf heute noch angemeldet wird, jene Flächen zurückbekommen, die sie damals aufgeben mußten, was nach unserer Auffassung eine Selbstverständlichkeit ist,

Hier muß natürlich auch festgestellt werden, daß so manche Usiaten, wie wir sie nennen, von ihren derzeitigen USIA-Pachtungen werden gehen müssen. Ja warum denn, meine sehr

verehrten Damen und Herren? Ganz einfach, weil es nicht in Betracht kommt, daß diejenigen, die wohl auch unterschrieben haben, um ihre Pachtung zu erhalten, ihren Grund und Boden aufgeben müssen, sondern nur jene, die eben hier Geschäfte betrieben haben, und wir haben solche Usiaten, die Geschäfte betrieben haben, die 20, 30, 50 ha Grund für sich beansprucht haben, die sie bis heute noch nicht bearbeitet haben, die sie aber unter ihrem Namen führen, die sie in Subpacht an jene, die den Grund wirklich brauchen, um einen erhöhten Pachtshilling weitergegeben haben. Es gibt Leute, die keine Ziege, geschweige denn eine Kuh im Stall haben, aber 3 und 4 ha Grund, die dort Luzernefelder angelegt haben und die Luzerne jenen verkaufen, die mangels einer genügenden Futtergrundlage diese zur Aufrechterhaltung ihres Viehbestandes brauchen, und dafür so viel kassieren, daß sie den geforderten USIA-Pachtzins 20 Jahre lang zahlen können. Das, meine Herren, sind Geschäftsmacher, das sind Bodenräuber! Daß solche Leute nach unserer Auffassung kein Recht haben, weiterhin 20 bis 50 ha zu bewirtschaften, das verschweigen wir natürlich nicht und sagen es offen heraus. Daß der Großteil der ehemaligen und auch der heutigen Pächter Grund und Boden zugeteilt erhält, das zeigen die Erfahrungen, die wir bereits in den Gemeinden gemacht haben, in denen die Grundaufstockung durchgeführt wurde.

Zwischen der Österreichischen Volkspartei und der Sozialistischen Partei gehen hier die Meinungen auseinander, in welcher Art die Verlängerung des § 21 in Kraft gesetzt werden soll. Und nur mit großer Mühe ist es uns gelungen, den 31. August als Termin zu erhalten, um eben diese Verträge, soweit sie noch ausständig sind, abschließen zu können und an Stelle des im Gesetz vorgesehenen Unrechtes soweit als möglich Recht zu setzen.

Wir können es nicht verstehen, daß hier Meinungsverschiedenheiten auftreten könnten, da wir seinerzeit gemeinsam gesagt haben, daß das doch Unrecht ist, wenn jetzt auf einmal die Verlängerung dieses Paragraphen so weit gefordert wurde, daß nicht einmal die bereits abgesprochenen und abgeschlossenen Verträge Gültigkeit haben sollten. Gott sei Dank ist es gelungen, diese Klausel und Ergänzung einzubauen, daß alle Pachtverträge längstens mit 31. Dezember 1957 enden, wenn bis 31. August ein Vertrag im Rahmen einer Aufstockungsaktion abgeschlossen wurde. Es ist unser Bemühen, hier soweit als möglich und soweit es unsere Kräfte gestatten, annehmbare Kaufbedingungen zu schaffen und, soweit die Kreditmittel nicht reichen, Verhandlungen über die Beschaffung von Kreditmitteln aufzunehmen, damit diese Pachtungen, für die jetzt ein Pacht-

Bundesrat — 127. Sitzung am 25. Juli 1957

2961

oder Kaufvertrag abgeschlossen werden muß, wobei gleichzeitig auch der Kaufpreis festgesetzt werden soll, im nächsten Jahr mit Hilfe von Kreditmitteln in das Eigentum dieser kleinbäuerlichen Betriebe übergeführt werden können.

Das ist eine Arbeit, die unbedingt notwendig ist, die sich zum Segen für ganz Österreich, insbesondere aber für das Burgenland auswirken wird, wenn die Besitzstruktur geändert wird, wenn hier die USIA-Güter der bäuerlichen Bewirtschaftung zugeführt werden, sodaß dann auf Grund der Errungenschaften der heutigen Arbeitsweise und Arbeitsmethoden in der Landwirtschaft gute Erträge produziert und geliefert werden können.

Heute ist schon der Beweis dafür erbracht, daß es uns gelingen wird, auch auf dem Lebensmittelsektor die Unabhängigkeit Österreichs zu erreichen. Die österreichische Bauernschaft, die ihr Bestes gibt und sich ihrer Aufgabe bewußt ist, wird diese ihre Aufgabe dem Vaterlande gegenüber erfüllen. Man möge ihr nur jene Mittel zur Verfügung stellen, die sie braucht.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf verweisen, daß, wenn wir diese Arbeit abgeschlossen haben, es die nächste Aufgabe der verantwortlichen Bundesstellen sein wird, die Produktion auch dadurch zu sichern, daß das Landwirtschaftsgesetz endlich unter Dach und Fach kommt. Denn ursprünglich bestand die Absicht und das Bestreben, das Landwirtschaftsgesetz noch in dieser Session unter Dach und Fach zu bringen.

Meine Damen und Herren! Wenn gestern oder vorgestern — ich glaube in der vorgestrigen Zeitung davon gelesen zu haben — ein Angriff auf die burgenländischen Bauern gestartet wurde, daß die Gurken zu hoch im Preise sind und daß die burgenländischen Bauern dafür 7 S verlangen, so muß ich dem entgegentreten. Als Präsident der Landwirtschaftskammer habe ich sofort Erkundigungen einholen lassen und die Feststellung gemacht, daß die kleinen Einleggurken erster Qualität zum Preis von 2,50 S und die Gurken zu 1,50 S vom Produzenten abverkauft werden. Von wo die 7 S herkommen, wie in den Zeitschriften geschrieben wurde, ist mir ein Rätsel. Aber gerade diese Falschmeldungen sind dazu angetan, den Bauern immer wieder in Mißkredit zu bringen, ihm seine Arbeit zu erschweren (*Bundesrat Hella Hanzlik: Kaufen Sie einmal auf dem Wiener Markt ein!*) und ihm womöglich das Leben auf dem Lande sauer zu machen.

Wenn wir alle diese Maßnahmen beschließen, dann können wir sicher sein, daß auch der Konsument zu seinem Recht und zu seinem Preis kommen wird. Aber in erster Linie muß

selbstverständlich die Arbeit des Produzenten gesichert und gewertet werden, dann wird sich alles zugunsten unseres österreichischen Volkes und unserer Heimat auswirken. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Bezucha gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Bezucha: Hohes Haus! Auch ich möchte bei Behandlung dieses Gesetzes nur zu der vom Finanz- und Budgetausschuß verfügten Ergänzung, nämlich zu der Abänderung des § 21 Abs. 2 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgegesetzes sprechen, und zwar deswegen, verehrte Damen und Herren, weil diese Ergänzung für das Burgenland, für einen guten Teil der burgenländischen Bevölkerung eine sehr große Notwendigkeit gewesen ist. Wäre die Frist der Pachtverträge für die sogenannten USIA-Gründe entsprechend dem Stammgesetz mit dem 31. Dezember 1957 abgelaufen, so wären 6600 Pächter praktisch ohne den bis jetzt bearbeiteten Grund dagestanden.

6600 Pächter im Burgenland allein, das macht mit den Familienmitgliedern einen guten Teil, rund 10 Prozent, der burgenländischen Bevölkerung aus. Bei diesen Familien handelt es sich zum größten Teil um Kleinbetriebe mit wenig Eigenbesitz. Um überhaupt existenzfähig zu sein, mußten sie Grund pachten, und sie haben ihn gepachtet in einer Zeit, in der die Verhältnisse anders gewesen sind als heute. Sie haben gepachtet zu einer Zeit, als man von der Entwicklung, die sich dann später vollzogen hat, keine Ahnung gehabt hat, als man auch gar nicht daran gedacht hat. Sie haben gepachtet zu einer Zeit, in der sie Not gelitten und in einem Land gelebt haben, das das ärmste in Österreich ist. Wir haben keine Industrie und keine Betriebe, aber wir haben zehntausende Wanderarbeiter! Daß diese Menschen die Möglichkeiten ausgenutzt haben, ich glaube, das ist verständlich.

Daß bei dieser großen Masse von 6600 Pachtungen auch Durchstechereien und Übergriffe erfolgt sind — wo erleben wir das nicht? Daß man aber jetzt wegen dieser einzelnen Durchstechereien und Übergriffe von einem Unrecht in bezug auf die ganze Masse sprechen will, das ist nicht am Platz! Ich glaube, viel notwendiger wäre es, daß wir, ebenso wie es schon der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates getan hat, indem er diesen Punkt, der in der ursprünglichen Regierungsvorlage ja gar nicht enthalten gewesen ist, behandelt hat, also die Notwendigkeit erkannt hat, gemeinsam diese Frage weiter behandeln und daß wir uns nicht mit Fragen von Recht und Unrecht befassen, die jedenfalls meistens sehr zweifelhafter Art sind.

2962

Bundesrat — 127. Sitzung am 25. Juli 1957

Ich persönlich und damit auch meine Fraktion stehen zu diesem Gesetz im allgemeinen und zu diesem Teil im besonderen positiv. Gerade darin, daß im Finanz- und Budgetausschuß diese Abänderung, besser gesagt diese Ergänzung der Regierungsvorlage gemeinsam erarbeitet worden ist, sehe ich eine Hoffnung dafür, daß es innerhalb der gestellten Frist — die Verlängerung ist bis zum 31. Oktober 1958 beantragt — doch möglich sein wird, daß sich die berufenen Personen und Körperschaften — das sind die Besitzer, die Pächter beziehungsweise die Grunderwerbsgenossenschaften, das wird das Land sein, das wird der Bund sein, das wird selbstverständlich auch die Landwirtschaftskammer sein — doch in irgendeiner Form werden einigen können, um die Frage der vielen tausende USIA-Pachtbetriebe endlich einer Lösung zuzuführen.

Eines möchte ich hier schon feststellen: Die Grundaufstockungsaktion, die von meinem Herrn Vorredner des längeren erörtert worden ist, ist begrüßenswert, und wir Sozialisten arbeiten im Burgenland an dieser Grundaufstockungsaktion maßgeblichst mit. Aber ich glaube nicht, daß diese Grundaufstockungsaktion die einzige mögliche Lösung sein wird und sein kann. Sie kann nur eine Teillösung sein, und mein Herr Vorredner hat das ja schließlich und endlich in seinen Ausführungen gesagt.

Bis jetzt sind innerhalb dieser Aktion in rund 29 Gemeinden 3400 Hektar zur Verfügung gestellt worden. Im Burgenland kommen für diese Aktion 78 Gemeinden in Frage. Selbst wenn man jetzt die 3400 Hektar entsprechend dem Verhältnis 29 : 78 verdreifacht, bekommen wir nicht mehr als 10.000 bis 11.000 Hektar, wobei diese Masse Land noch gar nicht zur Verfügung gestellt ist. 6600 Pächter sind da. Wo ist da ein Verhältnis, damit ein Kleinbetrieb so aufgestockt werden kann, daß er wirklich existenzfähig ist? Das ist ja gar nicht möglich! Es ist örtlich gegeben, und dort, wo es möglich ist, soll es durchgeführt werden.

Diese Grundaufstockungsaktion ist wirklich ein anerkennenswerter und erster Schritt vorwärts zu einer Bodenreform. Aber das ist noch keine richtige Bodenreform, und es mögen sich die Herren wirklich gesagt sein lassen, daß sie auf diesem Gebiet mit etwas realeren Tatsachen rechnen sollen. Aber Möglichkeiten gibt es, und dafür sind ja die Körperschaften, die Grunderwerbsgenossenschaft, die Landwirtschaftskammer, auch Gemeinde, Land und Bund, vorhanden, damit sie diese Möglichkeiten ausnutzen, damit überhaupt endlich einmal diese Frage einem Ende zugeführt wird.

Und eine Sache noch, auf die der Herr Vorredner ganz besonders hingewiesen hat, die aber im allgemeinen gar nicht so bedacht worden ist: Im Zuge der Grundaufstockung durch die Grunderwerbsgenossenschaften müssen ja die einzelnen Mitglieder Land kaufen, dessen Preis sich nach meinen Schätzungen zwischen 12.000 und 15.000 S, man hat auch da und dort schon von 18.000 S gesprochen, pro Hektar bewegt.

Man sagte uns, diese Kaufpreise werden durch ERP-Mittel subventioniert. Es fragt sich nur: Wo sind diese ERP-Mittel im Burgenland oder auch in Niederösterreich? Eines muß uns klar werden: Im Burgenland ist nichts vorhanden, und von wo jetzt der kleine Mann für drei oder vier Hektar Grundkauf 40.000, 50.000, vielleicht 60.000 S hernehmen soll, das ist die Frage. Inwieweit man da von einer Grundaufstockung als Bodenreform sprechen kann, das ist wohl auch eine Frage; denn mit dem Kaufpreis allein, sehr verehrte Anwesende, ist es ja nicht gemacht. Hat er das endlich einmal im Besitz und im Eigentum, dann will er es wahrscheinlich auch noch intensiver bewirtschaften, als er es bis jetzt gemacht hat. Auch das bedingt wiederum Investitionen, und Hilfe ist für ihn keine da.

Ich sehe also die Grundaufstockung nicht als maßgeblichste Lösung dieser Frage, sondern ich glaube, daß es notwendig sein wird, in gemeinsamer Arbeit alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um diese Frage doch endlich einmal abzuschließen.

Ich möchte von dieser Stelle aus noch auf eine Bemerkung meines Herrn Vorredners zu sprechen kommen, nämlich darauf, daß er hier gemeint hat, auf die Landwirtschaft beziehungsweise auf die Bauern werde immer und immer wieder von dem verbrauchenden Teil der Bevölkerung der Stein geworfen: sie wäre derjenige Teil, der die Produkte, die er auf den Markt bringt, verteuert. Er hat von den Gurken gesprochen und festgestellt, daß im Burgenland die Gurken zwischen 1,50 S und 2,50 S das Kilogramm verkauft werden. Das ist richtig; die burgenländischen Gärtnner und Bauern bekommen tatsächlich nicht mehr. Aber mit der Feststellung allein, Herr Kollege, ist es nicht getan. Es hätte von Ihnen auch festgestellt werden müssen, wie teuer Gurken in Wien, aber auch auf dem Markt im Burgenland verkauft werden, und da darf ich Ihnen doch wohl sagen, daß ich in Großpetersdorf noch in der vergangenen Woche für 1 kg Gurken 7 S bezahlt habe. Das ist die Kernfrage! Mit dem Abwinken und Ablehnen ist es nicht getan, sondern mitgehen, die Tatsachen feststellen und gemeinsam Ordnung machen, das wäre das Notwendige! (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.*)

Bundesrat — 127. Sitzung am 25. Juli 1957

2963

Wir wissen ganz genau, wie schwer die Arbeit des Bauern ist. Wir wissen auch ganz genau, wie groß das Risiko der bäuerlichen Bevölkerung ist. Wir wissen auch ganz genau, wie groß ihre Entwicklungsmöglichkeiten sind. Es ist doch so, daß fast jeder, wenn er vielleicht auch schon 20 oder 25 Jahre in der Stadt lebt, vor dieser Zeit vom Land in die Stadt gekommen ist und daher das Leben draußen kennengelernt hat. (*Bundesrat Grundemann: Aber vergessen hat!*) Ob er es vergessen hat, ist auch die Frage. Er sieht es nur nicht mehr so, vergessen hat er es nicht. Wir wissen, wie es ist, und Tatsache ist, daß die bäuerliche Bevölkerung den Standpunkt einnimmt und sagt: Wir kriegen nicht mehr, und alles andere ist uns egal. Auf die Idee, daß sie sich mit den Konsumenten doch endlich einmal zusammensetzen sollen — nicht nur beim Gurkenhandel, auch bei allen anderen bäuerlichen Belangen, auch beim Wein (*Ruf bei der ÖVP: Auch bei der Milchpreisfrage!*) —, kommen sie nicht. Da ist eine Möglichkeit der Zusammenarbeit ohne weiteres gegeben, und da wäre es ohne weiteres möglich, bald auf einen gemeinsamen Nenner zu kommen und diese Auswüchse des Handels, insbesondere des Großhandels, endgültig auszumerzen! (*Erneuter Beifall bei den Sozialisten.*)

Hohes Haus! Wir Sozialisten sagen zu diesem Gesetz ja, ich insbesondere zu dem § 21, der die Verlängerung der Pachtverträge umfaßt.

Wir sagen zu dem Gesetz auch ja bezüglich der USIA-Betriebe und des Moratoriums. Aber auch da müssen wir eine Feststellung machen: Moratorium — ja! Aber mit dem allein wird es auf die Dauer auch nicht gehen. Denn diese Betriebe leiden Not und müssen gefördert werden, müssen produktionsfähig und konkurrenzfähig gemacht werden. Dadurch, daß man ihnen die Fristen erstreckt und sie weiterwirtschaften und weiterwursteln läßt, ist praktisch nur ein Zustand ausgedehnt, aber nicht geändert. (*Bundesrat Porges: Die Arbeitsplätze müssen gesichert werden!*) Die Arbeitsplätze müssen gesichert werden, das ist in unserer Zeit insbesondere eine vordringliche Forderung, und daher müssen auch auf diesem Gebiet alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden.

Das wollte ich zu diesem Gesetz sagen, dem wir zustimmen. (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort?

Berichterstatter Soronics: Ich verzichte.

Vorsitzender: Er verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

9. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 18. Juli 1957: Bundesgesetz, womit das Energieanleihegesetz 1957 abgeändert wird (Energieanleihegesetznovelle 1957)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum Punkt 9 der Tagesordnung: Energieanleihegesetznovelle 1957.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Eckert. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Eckert: Hoher Bundesrat! Durch das Energieanleihegesetz 1957 war das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt worden, für die Energieanleihe, die im Jahre 1957 von der Österreichischen Elektrizitäts-wirtschafts-Aktiengesellschaft aufgelegt wurde, die Haftung bis zum Höchstbetrag von 350 Millionen Schilling zu übernehmen.

Diese Anleihe wurde im Frühjahr 1957 begeben. Es liegt im Interesse der österreichischen Volkswirtschaft, weitere finanzielle Mittel für die Fortsetzung des Ausbaus unserer Wasserkraft sicherzustellen. Es soll daher heuer noch eine zweite Tranche der Energieanleihe aufgelegt werden. Um auch für diese die Bundeshaftung übernehmen zu können, wird der Finanzminister durch die in Behandlung stehende Gesetzesvorlage ermächtigt, die Bundeshaftung über den bisherigen Höchstbetrag von 350 Millionen Schilling hinaus bis zum Höchstbetrag von 700 Millionen Schilling zu übernehmen.

Der Nationalrat hat den Gesetzentwurf am 18. Juli dieses Jahres zum Beschuß erhoben. Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich mit diesem Gesetzesbeschuß gestern beschäftigt und mir die Ermächtigung erteilt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschuß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

10. Punkt: Beschuß des Nationalrates vom 18. Juli 1957: Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend bestimmte auf Dollar lautende österreichische Obligationen

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum Punkt 10 der Tagesordnung: Abkommen zwischen der

2964

Bundesrat — 127. Sitzung am 25. Juli 1957

Republik Österreich und den Vereinigten Staaten, betreffend bestimmte auf Dollar lautende österreichische Obligationen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Kuchner. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Kuchner: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das vorliegende Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend bestimmte auf Dollar lautende österreichische Obligationen, stellt einen weiteren Schritt auf dem komplizierten Weg der Bereinigung der österreichischen Vorkriegsschulden im Auslande dar.

Nach dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1953 über die Bereinigung österreichischer Auslandstitel (Auslandstitel-Bereinigungsgesetz) gelten Auslandstitel, die vom Deutschen Reich, von der Reichsbank, der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden und von der Deutschen Gold- und Gooldskontbank erworben waren, im allgemeinen als erloschen. Eine große Anzahl dieser Obligationen sind jedoch im zweiten Weltkrieg oder unmittelbar nachher verschwunden oder auf widerrechtliche Weise in die Hände von Personen gefallen, die versuchen werden, sie zu veräußern oder Ansprüche gegen die Schuldner geltend zu machen.

Es war daher notwendig, einerseits den Schuldner vor ungerechtfertigten Verbindlichkeiten zu schützen, andererseits die Rechte von Gläubigern zu wahren, die rechtmäßig Stücke erworben haben. Der § 3 des Auslandstitel-Bereinigungsgesetzes sieht daher die Möglichkeit vor, beim Handelsgericht Wien oder bei einem vereinbarten Schiedsgericht die Feststellung zu beantragen, daß die Rechte aus dem Auslandstitel nicht erloschen sind.

Um die Anerkennung der Grundsätze des Auslandstitel-Bereinigungsgesetzes in den Vereinigten Staaten sicherzustellen, bedurfte es eines zwischenstaatlichen Übereinkommens mit den USA, ähnlich wie solche Übereinkommen bereits mit Großbritannien und der Schweiz abgeschlossen wurden. Es handelt sich bei dem vorliegenden Abkommen also im wesentlichen um eine Durchführungsmaßnahme zum Auslandstitel-Bereinigungsgesetz, das im Dezember 1953 die Billigung des österreichischen Parlamentes gefunden hat.

Da die im § 3 des Auslandstitel-Bereinigungsgesetzes enthaltene Ermächtigung nur durch Parteienvereinbarung geschaffene Schiedsgerichte vorsieht, das österreichisch-amerikanische Schiedsgericht aber durch das vorliegende zwischenstaatliche Abkommen eingesetzt wird — siehe Artikel I Abs. 1 —, trägt dieses Abkommen gesetzesändernden Charak-

ter und bedarf daher der parlamentarischen Genehmigung.

Zu erwähnen ist noch, daß sich die österreichische Regierung in dem vorliegenden Abkommen zur Tragung der Gesamtkosten der Durchführung des Abkommens, also der Kosten der Verlautbarung und des Schiedsgerichtes, sowie im Falle der Stattgebung eines Antrages zur Bezahlung der Rechtskosten des Antragstellers in maximaler Höhe von 10 Prozent des Nennwertes verpflichtet. Nach den Erfahrungen, die bei anderen derartigen zwischenstaatlichen Schiedsgerichten gemacht wurden, ist anzunehmen, daß sich die Kosten des Schiedsgerichtes in tragbarer Höhe — man rechnet mit ungefähr 1,5 Millionen Schilling — halten werden.

Das vorliegende Abkommen bewegt sich also im Rahmen der Verpflichtungen zur Aufnahme des Dienstes der staatlichen Vorkriegsanleihen ab 1. Jänner 1954, die Österreich seinerzeit bei der Internationalen Konferenz in Rom über die Bereinigung der österreichischen Vorkriegsschulden im Auslande übernommen hat.

Namens des Finanzausschusses beantrage ich, das vorliegende Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend bestimmte auf Dollar lautende österreichische Obligationen, ohne Einspruch zu verabschieden.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

11. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 10. Juli 1957: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 190, betreffend den Religionsunterricht in der Schule, abgeändert und ergänzt wird (Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1957)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum Punkt 11 der Tagesordnung: Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1957.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Lugmayer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Lugmayer: Hoher Bundesrat! Wir haben derzeit zwei Gruppen von Religionslehrern. Die eine Gruppe sind kirchliche Angestellte, die vom Staat bezahlt werden, aber weil sie kirchliche Angestellte sind, in keinem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen. Die zweite Gruppe der Religionslehrer sowohl an Pflichtschulen als auch an Mittelschulen sind staatliche Angestellte, aber bisher lediglich Vertragsangestellte. Es war nach der gegenwärtigen Gesetzeslage nicht

möglich, sie in ein pragmatisches Dienstverhältnis überzuführen. Das wird durch dieses Gesetz, das wir hier zu beschließen haben, geändert und damit der Zustand wiederhergestellt, der bis zum Jahre 1938 herrschte, wonach also auch Religionslehrer an Mittelschulen und an Pflichtschulen pragmatisiert werden konnten.

Auch bei staatlich angestellten Religionslehrern ist zur Anstellung eine kirchliche Ermächtigung notwendig. Diese kirchliche Ermächtigung kann auch zurückgezogen werden. Wenn das geschieht, dann wird auch nach der gegenwärtigen beziehungsweise nach der kommenden Lage das pragmatische Dienstverhältnis wieder aufgehoben.

Das Gesetz besagt ferner über die Verwendungszuschüsse für Religionsinspektoren, daß auch hier eine Gleichstellung mit den staatlichen Fachinspektoren erfolgt.

Der Nationalrat hat zu diesem Gesetz, dessen Hauptzüge hier geschildert wurden, zwei Entschlüsseungen gefaßt. Die erste betrifft den sozialrechtlichen Schutz der Religionslehrer nach Entzug der kirchlichen Genehmigung, und die zweite Entschließung behandelt die Herausnahme der Religionslehrer und der sonstigen Lehrer für Einzelgegenstände aus dem Schlüssel für die Berechnung der Landesbeiträge. Diese Entschließung zielt dahin, daß die Klassen-Schülerzahl in einem pädagogisch erträglichen Maß gehalten wird.

Ich darf noch hinzufügen, daß die Regierungsvorlage, die diesem Gesetz zugrunde liegt, als ein Muster bezeichnet werden kann. Es handelt sich um eine Novellierung, aber die Regierungsvorlage begnügt sich nicht mit eingeschachtelten oder abgeschachtelten Sätzen, wie es bei Novellierungen gewöhnlich ist, sondern es wird der gesamte novellierte Absatz wiedergegeben; außerdem ist im Anhang der Regierungsvorlage der alte und der neue Text gegenübergestellt. Die Regierungsvorlage stammt vom Unterrichtsministerium, und ich darf feststellen, daß das Unterrichtsministerium den anderen Ministerien Unterricht gegeben hat. Wir wünschten gerne, daß alle Vorlagen so zu uns gelangen.

Im Namen des Ausschusses beantrage ich, keinen Einspruch zu erheben und die beiden Entschlüsseungen anzunehmen.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Handl gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Handl: Hoher Bundesrat! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die zur Beratung stehende Novelle zum Religionsunterrichtsgesetz 1949 stellt für die Religionslehrer im wesentlichen jene Grundsätze wieder her, die bis zum 13. März 1938 in Österreich

bestanden hatten. Darüber hinaus regelt sie erstmalig und also ganz neu die Rechte, Pflichten und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten der Religionsinspektoren, die besoldungsrechtlich den sonstigen Fachinspektoren gleichgestellt werden; Fachinspektoren, die im öffentlichen Sektor des allgemeinen Unterrichtes bisher im wesentlichen auf die Mittelschulen beschränkt waren. Die Religionsinspektoren werden jetzt aber auch als solche im Pflichtschulsektor ausdrücklich eingeführt, besoldungsrechtlich gleichgestellt und damit in ihrer Existenz gesichert.

Auf die Zweiteilung der Religionslehrer in solche, die von der Kirche, Kirchengemeinschaft oder Religionsgemeinschaft bestellt werden und in kein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übergehen, und in solche, die vom Bund oder den die Diensthoheit ausübenden Ländern bestellt werden und damit öffentlich-rechtliche Angestellte sind, wurde bereits vom Herrn Berichterstatter hingewiesen. Diese Praxis, daß es sowohl von der Kirche als auch von der öffentlichen Hand bestellte Religionslehrer gibt, ist nicht neu. Es muß ausdrücklich festgestellt werden, daß dieser Zustand auch bis zum 13. März 1938 in Österreich durchaus üblich war. Neu ist die größere Zahl von Laien-Religionslehrern.

Die Handhabung dieser Praxis ist in den einzelnen Diözesen sehr verschieden. Ich weiß zum Beispiel aus meiner langjährigen Erfahrung als Bezirksschulinspektor, daß die Diözese St. Pölten verhältnismäßig wenig Religionslehrer pragmatisiert haben wollte. Dagegen hat die Diözese Wien auf die Pragmatisierung mehr Wert gelegt. Andere Diözesen haben den örtlichen Verhältnissen entsprechend auch einen größeren oder kleineren Wert darauf gelegt.

Nun könnte man meinen, daß sich aus dieser Zweiteilung der Religionslehrer in solche, die von der Kirche bestellt werden, und solche, die von den entsprechenden Gebietskörperschaften, also vom Bund und vom Land bestellt sind, in der Verwaltungspraxis besondere Schwierigkeiten ergeben. Dem ist nicht so. Die Religionslehrer der beiden Gruppen haben sich im wesentlichen von den anderen Lehrergruppen nicht unterschieden, sie haben sich auf ihren Fachunterricht beschränkt und dadurch in keiner Weise irgendwie den Eindruck eines Fremdkörpers in den Schulen erweckt.

Bezüglich der Inspektion der Religionslehrer besteht auch eine Zweiteilung, die ebenfalls historisch geworden ist. Nach den grundlegenden Bestimmungen über die österreichische Schulaufsicht unterstehen auch die

2966

Bundesrat — 127. Sitzung am 25. Juli 1957

Religionslehrer der staatlichen Schulaufsicht, und es hat jedes staatliche Schulaufsichtsorgan das Recht, den Religionsunterricht zu besuchen oder, wenn man das Fremdwort gebrauchen will, zu inspizieren. Es hat sich dabei allerdings in engere Fachfragen nicht einzumengen, sondern nur dafür zu sorgen, daß die allgemeinen Erziehungs- und Unterrichtsgrundsätze, die für alle Gegenstände gelten, auch vom Religionslehrer eingehalten werden.

Um nur ein Beispiel zu sagen: Es darf auch kein Religionslehrer so wie kein anderer Lehrer Schulstrafen verhängen, die nach der österreichischen Gesetzgebung, insbesondere durch die Schul- und Unterrichtsordnung, verboten sind. Wenn er sich eines Vergehens schuldig macht, wird er genau so wie ein weltlicher Lehrer durch die zuständigen disziplinären Körperschaften entsprechend zur Verantwortung gezogen.

Dieses Inspektionsrecht der staatlichen Schulaufsichtsorgane hat auch zu keinerlei Mißhelligkeiten geführt. Ich kann aus meiner Praxis beweisen, daß oft Religionslehrer zu mir kamen, wenn ich eine Schule besuchte, und erklärten: Aber, Herr Inspektor, Herr Regierungsrat, kommen Sie auch zu mir herein, denn dadurch sehen die Kinder, daß wir auch zum Ganzen gehören und daß der Religionsunterricht auch beaufsichtigt wird.

Ich gebe freimütig zu: die Religionslehrer haben es in disziplinärer Hinsicht oft etwas schwieriger als die anderen Lehrer, weil sie ja nur ein, zwei Stunden in einer Klasse tätig sind, und jeder Schulmann weiß, wie schwierig diese Ein-, Zwei-Stundenfächer zu behandeln sind. Der Religionslehrer hat es also ganz gern, wenn der Schulinspektor hineinkommt und mit ein paar natürlich freundlichen Worten den Kindern sagt, daß sie sich beim Religionsunterricht ebenso zu benehmen haben wie bei jedem anderen Gegenstand. Wir sehen also in dieser Hinsicht keine Schwierigkeiten.

Der Schritt vom Religionsunterrichtsgesetz 1949 bis zur heutigen Novelle 1957 war nicht ganz leicht. Im Jahre 1949 war erstens festgelegt worden, daß alle Religionslehrer, auch wenn sie von der öffentlichen Hand bestellt wurden, im Vertragsverhältnis zu verbleiben haben, daß sie niemals pragmatisiert werden können; zweitens war im Religionsunterrichtsgesetz vom Jahre 1949 ausdrücklich festgelegt worden, daß die Kosten für diesen Unterricht, der nach 1945 wieder eingeführt wurde — denn in der NS-Zeit war der Religionsunterricht als ein nichtbesoldeter Gegenstand von der Kirche zu erteilen —, das allgemeine Schulbudget im Personalsektor

nicht belasten. Diese Belastung durch die Religionslehrer wurde erst durch den Finanzausgleich 1950/51 eingeführt, und das ist die Ursache, daß uns heute eine Entschließung vorliegt, man möge diese Lasten wieder aus dem allgemeinen Dienstpostenplan herausnehmen. Diese Entschließung unterstützen wir nachdrücklich.

Der Entwurf zu diesem Gesetz wurde gründlich durchberaten. Diese gründliche Durchberatung hat bei manchen Zeitungen irgendwelches Mißfallen erregt, und es hat auch Stimmen gegeben, die den Beweis zu erbringen suchten, daß die Sozialisten mit der Einsetzung eines Unterausschusses eine Verzögerungs- oder gar eine Blockierungstaktik verfolgen wollten. Daß das nicht der Fall war, haben die weiteren Verhandlungen bewiesen. Der Unterrichtsausschuß konnte sich schon nach zwei Sitzungen des Unterausschusses mit der Novelle weiter beschäftigen und sie zu jenem gedeihlichen Ende bringen, das uns nunmehr in Form der Novelle vorliegt.

Im Nationalrat wurde in diesem Zusammenhang auch die Vermutung ausgesprochen, daß die Sozialistische Partei und deren Vertreter nunmehr infolge des geänderten Klimas für diese Novelle besondere Vorliebe gehabt hätten. Wer das behauptet, kennt das Gesetz vom Jahre 1949 und seine Entstehungsgeschichte nicht und hat dieses Gesetz bestimmt nicht in der Hand gehabt, denn er müßte sonst wissen, daß auch das Gesetz vom Jahre 1949 von beiden Regierungsparteien einstimmig beschlossen wurde, daß also damals die Sozialisten zum Religionsunterricht genau dieselbe Haltung eingenommen haben wie heute, eine Haltung, die durch die Tatsache gerechtfertigt ist, daß es sich um einen obligaten Unterrichtsgegenstand handelt und daß jeder, der in einem Unterrichtsfach Arbeit leistet, auch Anspruch hat auf die entsprechende bebildungsrechtliche und dienstrechte Bezahlung. Ich möchte ausdrücklich feststellen, daß hier eine geradlinige Weiterentwicklung vorliegt und daß von irgendwelchen Bocksprüngen und so weiter nicht die Rede sein kann.

Wollen wir uns darüber freuen, daß es möglich war, diese schwierige Materie in diesem guten Sinne zu lösen. Wollen wir jedem Teil seinen Anteil an den Verdiensten, aber auch seinen Anteil an Schuld zumessen. Aber wollen wir uns doch endlich einmal abgewöhnen, immer nur zu meinen, das Gute habe die eine Seite und das Schlechte immer die andere Seite getan. Ohne Zusammenarbeit, meine sehr verehrten Damen

und Herren, wäre weder diese noch irgend eine andere Regelung möglich gewesen. Den Schaden hätte nicht die eine oder andere Gruppe gehabt, sondern den Schaden hätten die Religionslehrer und die Religionsinspektoren gehabt, die mit vollem Recht Anspruch auf eine derartige Regelung erhoben haben.

Viel diskutiert wurde auch die kirchliche Ermächtigung, die ein Religionslehrer haben muß, wenn er zu diesem Unterricht, sei es von der Kirche, sei es von der öffentlichen Hand, bestellt wird. Auch das, meine Damen und Herren, hat in der sogenannten missio canonica immer bestanden. Nur der Volksschullehrer hatte durch das Lehrbefähigungszeugnis für Volksschulen das Recht erworben, zur subsidiären Erteilung des Religionsunterrichtes herangezogen zu werden. Von dieser Möglichkeit wurde kaum Gebrauch gemacht, und wenn, dann selbstverständlich auch nur mit Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörden. Denn es wäre wirklich ein Widerspruch in sich, jemanden zum Religionsunterricht in einem bestimmten Bekenntnis zu verwenden, der nicht das Vertrauen der betreffenden Religionsgemeinschaft besitzt.

Dienstrechtlich ergeben sich nun daraus ganz wesentliche Schwierigkeiten, und wir erleben heute wohl das erste Mal den Fall, daß wir uns mit einem Gesetz beschäftigen müssen, welches die Entpragmatisierung eines pragmatisierten Beamten unter bestimmten Voraussetzungen vorsieht. Wenn nämlich ein pragmatisierter oder auch ein anderer Religionslehrer nicht mehr die Ermächtigung der Kirche hat, wenn er diese Ermächtigung aus irgendeinem Grunde verliert, dann kann er auch nicht weiter als Religionslehrer verwendet werden. War er von der Kirche bestellt, wird das gar keine Schwierigkeiten bereiten. Er wird in der Seelsorge oder irgendwoanders verwendet werden. War er ein Vertragslehrer, wird es auch keine besonderen Schwierigkeiten bereiten, denn das Vertragsverhältnis trägt ja als Kennzeichen in sich die Möglichkeit der leichteren Kündigung. Schwierig ist es mit den definitiven Religionslehrern. Das Definitivum war bisher unbegrenzt wirksam. Die Fachleute sagten: es gilt bis zu dem Zeitpunkt, in dem einer „silberne Löffel stiehlt“ und, als wegen eines Verbrechens verurteilt, aus dem Dienst ausgeschieden werden muß. Eine andere Möglichkeit, das pragmatische oder definitive Dienstverhältnis, wie es allgemein genannt wird, zu lösen, bestand nicht, denn die Disziplinarstrafe der Entlassung ist der letzte Grad aller überhaupt denkbaren Maßnahmen auf diesem Gebiet, wenn nicht, wie gesagt, eine gerichtliche Verurteilung vorliegt.

Diesmal ergibt sich folgende Situation: Ein definitiver Religionslehrer bekommt aus irgendeinem Grund, der wahrscheinlich der Öffentlichkeit in den meisten Fällen gar nicht bekannt sein wird, nicht mehr die kirchliche Genehmigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes, und dadurch ist nun die Dienstbehörde verpflichtet, ihn nicht mehr als Religionslehrer zu verwenden, also praktisch sein Dienstverhältnis zu lösen. Um hier nicht den Schritt ins Leere tun zu müssen, wurde der Ausweg gewählt, daß ein solcher Lehrer beim Entzug der kirchlichen Ermächtigung dann so behandelt wird, als ob er in einem vertraglichen Verhältnis gestanden wäre. Es wird ihm die betreffende Dienstzeit angerechnet, und er kommt dadurch selbstverständlich auch in den Genuss der entsprechenden Bezüge, die in den allgemeinen Versorgungsbestimmungen vorgesehen sind. Wir brauchen uns, glaube ich, über diese Dinge, obwohl sie klar erkannt werden müssen, nicht allzu große Sorgen zu machen, denn erstens ist die Zahl der pragmatisierten Religionslehrer nicht sehr groß, und zweitens wird der Fall, daß einem solchen die Ermächtigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes entzogen wird, doch nur in den seltensten Fällen eintreten. Diese seltenen Fälle werden so gelagert sein, daß die Weiterverwendung des betreffenden Lehrers wahrscheinlich auch in irgendeinem anderen Zweig nicht möglich wäre.

Der Unterrichtsausschuß des Nationalrates hat nur Wert darauf gelegt, festzustellen, daß kein Zwang besteht, einen nicht mehr verwendeten Religionslehrer in einem anderen Zweig des Schuldienstes zu verwenden. Das ist gut so, denn es soll nicht der Eindruck erweckt werden können, daß man wohl für das eine nicht mehr geeignet ist, aber im anderen Zweig willkommen sei. Außerdem wollte man Durchstechereien vorbeugen, daß sich zum Beispiel jemand in Notzeiten als Religionslehrer verwenden läßt, wenn es ihm aber nicht mehr paßt, macht er etwas, was die Unzufriedenheit der kirchlichen Behörde auslöst, um dann in einen von ihm erwünschten Beruf hinüberwechseln zu können. Das ist nun nicht mehr möglich, und ich glaube, daß auch diese Regelung, die einvernehmlich erfolgt ist, durchaus vernünftig und richtig gewesen ist.

Die Religionsinspektoren haben selbstverständlich, wie der Religionslehrer, auch die doppelte Oberhoheit, die kirchliche und die staatliche. Sie sind den staatlichen Organen ebenso voll verantwortlich wie jedes andere Fachinspektionsorgan. Es ist also auch in dieser Hinsicht die größtmögliche Sicherheit dafür geboten worden, daß dieser Dienst ordnungsgemäß versehen werden kann. Angenehm, meine Damen und Herren, ist weder den

Weltlichen noch den Geistlichen das Aufsichtsbemühen, der Aufsichtsdienst. Die Schulinspektoren — und manche von den älteren Mitgliedern des Hohen Bundesrates werden sich daran erinnern — hatten in den vergangenen Zeiten immer den einen oder anderen üblen Beinamen: der „Wauwau“, der „Gstieß“ und sonstig irgendwelche Bezeichnungen, und wenn er das Schulhaus betrat, so mußte irgend ein Geheimzeichen gegeben werden, damit ja nicht eine unliebsame Überraschung eintritt.

Ich selbst habe es einmal erlebt — ich glaube, ich habe es schon einmal erzählt —, daß, als ich in einer Klasse saß, aufgeregt ein Bub kam und, als er mich sah, zurückschreckte. Ich sagte zu ihm: „Warum? Komm nur herein!“ „Bitte, ich kann jetzt nicht!“ „Warum willst du nicht hereinkommen? So komm doch, ich mache dir ja nichts!“ „Bitte, ich hätte dem Herrn Lehrer sagen sollen, daß der Herr Schulinspektor da ist. Aber jetzt sind Sie eh schon da, jetzt kann ich es nicht sagen!“ (*Heiterkeit.*)

Das sind längst vergangene Zeiten. Heute ist der Schulinspektor kein unbeliebter, gefürchteter „Wauwau“ mehr, er ist, wollen wir nicht das harte Wort sagen, ein notwendiges Übel, sondern ich glaube, ein wertvoller Bestandteil unseres Schulwesens. Und es ist natürlich, daß auch der Religionslehrer das Bedürfnis in sich trägt, inspiziert zu werden, gerecht beurteilt und für seine Leistungen anerkannt zu werden.

Sie sollten nicht glauben, meine Damen und Herren, wie sehr auch die erwachsenen Menschen für Lob empfänglich sind! Und wenn wir gemeint haben — ich darf ein bissel abschweifen —, der Titel „Oberschulrat“ werde ein nicht sehr begehrter sein, so werden der Herr Unterrichtsminister, seine Beamten und verschiedene Landesschulinspektoren unterschieden zu einer anderen Auffassung gekommen sein. Die Menschen haben das Bedürfnis, für ihre gute Arbeit auch anerkannt zu werden. Ich glaube, daß das ein allgemeiner Erziehungs faktor nicht nur für Kinder, sondern auch für Erwachsene ist. Wir können also sagen: in dieser Hinsicht sind die Verhältnisse richtig erkannt und durch die Novelle auch richtig geordnet worden.

Unvermeidbar, möchte ich sagen, ist natürlich mit jedem Teilgesetz auf schulischem Gebiet die allgemeine Frage verbunden, die in den gesetzgebenden Körperschaften und in den Zeitungen aufscheint: Wann kommen wir endlich zu einer Gesamtregelung auf dem Gebiete der Schulgesetzgebung? Wann werden wir endlich brauchbare Schulgesetze haben, die unser Schulwesen wieder auf eine gute Grundlage stellen und eine fortschrittliche Entwicklung für die künftigen Jahre und Jahrzehnte sicherstellen?

Auch hier wird das Spiel gespielt: Hahne mann, geh du voran, du hast die größern Stiefel an!, wenn es sich darum handelt, wer die Schuld hat, daß wir noch nicht so weit sind. Ich glaube, auch hier ist Gerechtigkeit am Platz. Keine der Regierungsparteien hat primär das Bestreben, die Schulgesetze irgendwie zu verhindern. Jede der beiden Regierungsparteien wäre glücklich und froh, wenn diese Lücke in unserer Verfassung ausgefüllt wäre und wenn wir endlich einmal wieder gute österreichische Schulgesetze hätten. Daß auf diesem heiklen und wichtigen Sektor große Meinungsverschiedenheiten naturgegeben sind, braucht uns nicht zu wundern. Weder die Verfassung vom Jahre 1920 noch die vom Jahre 1929 war imstande, die Artikel über das Schulwesen, über das kulturelle Leben auszuführen. Dort ist noch immer die Lücke. Es besteht immer wieder, wie wir es auch heute sehen, die Notwendigkeit, paktierte Gesetze zu dulden.

Die Materie, die zur Verhandlung steht, ist schwierig, außerordentlich schwierig. Ich möchte auf die Einzelheiten nicht eingehen, sondern nur einen guten Rat geben; das sei mir gestattet. Ich habe sowohl unter dem Unterrichtsminister Dr. Hurdes wie auch unter dem Unterrichtsminister Dr. Kolb die Ehre gehabt, bei den Schulgesetzverhandlungen anwesend zu sein, und ich weiß, mit welchem Ernst dort vorgegangen wird. Ich möchte also den guten Rat geben: Suchen wir den Weg der Mitte auf beiden Seiten. Es kann sich weder die Volkspartei vornehmen, alle ihre Programmpunkte durchzubringen, noch kann dies die Sozialistische Partei. Aber es muß ein ehrlicher Mittelweg sein, der sowohl der einen Richtung als auch der anderen die Gewähr gibt, daß sich das Schulwesen in ordnungsgemäßer Weise weiterentwickeln werde..

Die Ziele sind allgemein bekannt. Wir waren manches Mal schon so nahe an der Einigung, daß man meinte, es sei nur mehr die Unterschrift notwendig, und dann folgte das Unerwünschte und Unerfreuliche: der Querschuß, nicht von den Verantwortlichen, sondern der Querschuß von Außenstehenden, die von der Sache entweder nichts verstanden haben oder nichts verstehen wollten.

Ich richte daher bei dieser Gelegenheit wirklich das Ersuchen, daß man die Atmosphäre nicht immer wieder durch solche Querschüsse vergiftet, damit wir zu einer Einigung kommen. Denn so naiv wird kein Österreicher sein, der ein Verantwortungsbewußtsein trägt, zu glauben, daß diese Gesetze durch den völligen Verzicht der einen Partei auf ihre Forderungen zustandekommen könnten. Es gibt begrüßenswerte Forderungen, die durch die Gesetze erfüllt werden müssen, auch wenn sie Ver-

ständnis, Zugeständnisse und Nachgiebigkeit auf beiden Seiten erfordern.

Abschließend möchte ich noch einmal erwähnen, daß wir ein paktiertes Gesetz vor uns haben. Es wird also nicht an dem Tag in Kraft treten, an dem es hier ordnungsgemäß verabschiedet ist, sondern es wird in den einzelnen Ländern erst mit dem nachfolgenden Monats ersten in Kraft treten, nachdem der betreffende Landtag ein völlig gleichlautendes Landesgesetz beschlossen hat. Der anwesende Ministerialvertreter sagte gestern scherhaft, dieses „gleichlautend“ muß sogar auf einen Beistrich und auf einen I-Punkt Rücksicht nehmen; es muß wirklich ohne jede Änderung, ohne jeden Zusatz, ohne jede Einschränkung ein gleichlautendes Gesetz beschlossen werden. Wir werden also erleben, daß sich nach den Sommerferien die neun Landtage mit diesen Materien zu beschäftigen haben werden. Wir wollen hoffen, daß die neun Landtage ihre Beschlüsse ebenso einmütig fassen werden, wie es hier in diesem Hohen Hause der Fall war, und wir dürfen daher vielleicht schätzungsweise sagen, daß es mit 1. Jänner 1958 möglich sein wird, auf diesem Gebiete zu geordneten Verhältnissen zu kommen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich hatte die Ehre, im Namen der sozialistischen Fraktion zu dieser außerordentlich schwierigen und bedeutungsvollen Sache Stellung zu nehmen, und ich kann die Versicherung abgeben, daß wir für die Novelle stimmen werden. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

Vorsitzender: Meine Damen und Herren! Ich erlaube mir, den nun im Hohen Hause erschienenen Herrn Unterrichtsminister Doktor Drimmel zu begrüßen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Zum Wort hat sich weiter Herr Bundesrat Dr. Kolb gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. Kolb: Hohes Haus! Der Religionsunterricht als obligate schulische Unterweisung beginnt in Österreich im Jahre 1774 mit dem Aufbau des Schulwesens durch den Augustiner-Chorherrn Abt Ignaz Felbinger aus Sagan in Schlesien, der als Schulerhalter in seinem Stiftsgebiet solche Erfolge erzielt hatte, daß ihn 1765 Friedrich II. mit der Reform des schlesischen katholischen Schulwesens und 1774 Maria Theresia mit der Reform unseres Schulwesens betraute. Noch im Jahre seiner Betrauung stellte er die Allgemeine Schulordnung fertig. Er führte statt des Einzelunterrichtes den Klassenunterricht ein. Er machte den Religionsunterricht zu einem Fach, trennte dort Katechismus und biblische Geschichte, räumte dem Kirchengesang einen Platz ein und drang auch darauf, in der Katechese das Bild zu verwenden.

Der bedeutendste praktische Katechet des 19. Jahrhunderts — so wird er genannt — war der Wiener Augustin Gruber, der hier in Wien gewirkt hat, bevor er Bischof von Laibach und dann Erzbischof von Salzburg wurde.

Auch der Vorderösterreicher Bernhard Galura, der Schuloberaufseher im österreichischen Breisgau und dann Gubernialrat in Innsbruck war, bevor er der erste Generalvikar von Vorarlberg und dann Fürstbischof von Brixen wurde, nahm sich der Förderung des Religionsunterrichtes außerordentlich an.

Die bedeutendsten Vertreter der katechetischen Bewegung in Österreich aber sind die beiden aus Großkrut in Niederösterreich gebürtigen Brüder Johann und Wilhelm Pichler, die beide hier in Wien als Katecheten tätig waren und die die heute überall bekannte Wiener katechetische Methode begründeten. Der Wiener Katechetische Kongreß fällt in ihre Wirksamkeit, und als seine Frucht gab Wilhelm Pichler das Religionsbüchlein heraus, das namentlich in den Missionsgebieten eine derartige Verbreitung gefunden hat, daß es in 54 Sprachen übersetzt werden mußte.

Der heute bei uns führende Religionspädagoge ist ebenfalls ein Niederösterreicher, Michael Pfliegler aus Guttenbrunn, der in Wien Religionsprofessor war, bis er hier an die Universität berufen wurde. Seine zahlreichen Vorträge und großen Werke, auch in fremden Sprachen erschienen, werden im In- und Ausland sehr beachtet.

Der verstorbene Bundespräsident Dr. Körner hat kurz vor seinem Tod einen anderen Fachmann auf dem Gebiete des Religionsunterrichtes durch die Verleihung des Titels Professor ausgezeichnet, den Bregenzerwälder Kaplan Dr. Franz Michael Willam, einen Enkel des bekannten Dichters Felder.

Im vergangenen Monat erhielt der emeritierte Ordinarius für Katechese an der Universität Innsbruck, Dr. Josef Andreas Jungmann, aus den Händen des Unterrichtsministers das Große Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik.

So weisen also zu allen Zeiten Österreicher im Dienste des kirchlichen Lehramtes Leistungen auf, die auch dem Vaterland zur Ehre gereichen.

Das vorliegende Gesetz erkennt diese Leistungen an, indem es ihre Träger den Lehrern anderer Fächer gleichstellt.

Das Gesetz darf aber nicht nur rückblickend betrachtet werden, es eröffnet auch Ausblicke, wie dies ja auch die Debatte im Nationalrat gezeigt hat. In dieser Hinsicht hat das Gesetz gewisse Ähnlichkeit mit dem Europäischen Abkommen über die Gleichwertig-

2970

Bundesrat — 127. Sitzung am 25. Juli 1957

keit der Studienzeiten an Universitäten, das heute das Hohe Haus auch noch beschäftigen wird. Ihm ging das Abkommen über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse voraus, ihm folgen Abkommen über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten in anderen Fächern als den lebenden Sprachen, über die gegenseitige Anerkennung von Prüfungen, später einmal auch von akademischen Graden und Titeln und schließlich ein Abkommen über die Zusammenarbeit ganz Europas auf allen Gebieten der Kultur.

Eine ähnliche Stufenleiter führt vom Lehrerdienstrechts- und Schulerhaltungs-Kompetenzgesetz über das ursprüngliche Religionsunterrichtsgesetz und seine heutige Ergänzung einmal zu einem umfassenden Schulrecht, von der heutigen Abgrenzung kirchlicher und staatlicher Zuständigkeit für die Religionslehrer zur Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat überhaupt.

Während aber der Weg zum geeinten Europa noch weit ist, scheint die erstrangige staatspolitische Aufgabe, ein neues Verhältnis zwischen Kirche und Staat zu begründen, einer Lösung näher als je. Die Kirche ist überraschend in den Mittelpunkt des innerpolitischen Interesses getreten. Lassen Sie mich mit Freude feststellen, daß da Antriebskräfte am Werke sind, die von weit herkommen, und lassen Sie mich nachher im Telegrammstil aufzählen, wie sie sich auf Seite der Kirche und auf Seite des Staates bemerkbar machen.

Die Hoffnungen des Fortschrittsoptimismus sind gescheitert, die Erfahrungen mit den totalitären Regimen sind grausam, die Menschheit empfindet Überdruß an politischen Ersatzreligionen, sie wird am Fortschritt irre, das Paradies bleibt aus, obwohl es doch heute technisch scheinbar so einfach herzustellen wäre, obwohl die technischen Möglichkeiten da wären, das Leben bequemer und schöner zu gestalten als je einmal. Aber die Technik, die die große Hoffnung war, ist zur großen Angst geworden. An die Stelle der frohen Zuversicht auf Daseinsicherung ist eine allgemeine Angst getreten, an der Stelle der Hoffnung auf den immer größeren Fortschritt steht heute die Angst vor weiteren Fortschritten.

Die Philosophie der Gegenwart ist ein Ausdruck dafür. Zu Beginn der Neuzeit konnte Ulrich Hütten noch sagen: Es ist eine Lust, zu leben! — Die heutige Philosophie behauptet, der Mensch sei in dieses Dasein hineingeworfen, es bedeute ein Hineingehaltensein in das Nichts. Der vielbeachtete Philosoph Martin Heidegger definiert das Leben als das „Sein zum Tode“. Er nennt als Grundstimmung des Lebens die Angst.

Mit dieser Philosophie ist nun dem Volk wenig gedient. Es hat durch eigene Erfahrung hundertfach bestätigt bekommen, daß es ohne Achtung vor dem Leben, Eigentum und Ruf des Nebenmenschen, ohne Nächstenliebe, Mäßigkeit, Gerechtigkeit, Wahrhaftigkeit und Treue einfach kein menschenwürdiges, geordnetes Zusammenleben gibt. Heute sucht die Menschheit nicht mehr den Techniker und den Philosophen, sondern den religiösen Menschen, den sittlichen Menschen, der aus der Ordnung Gottes lebt.

Die alten ideologischen Fronten zerfallen, in der großen Masse der Wähler weit mehr als in der Funktionärschicht, die aber doch Schlüsse daraus zieht und nun den Wechsel in der Parteiführung zum Anlaß nimmt, an die Bereinigung des Verhältnisses von Kirche und Staat heranzugehen.

Daß ihr die Kirche dies durch ihre Zurückhaltung erleichtert, wie Dr. Pittermann bestätigt hat, zeigt folgender Rückblick:

1945: Die Kirche hält sich von der Parteipolitik fern und untersagt dem Klerus die Übernahme öffentlicher Ämter.

1952: Der Katholikentag verweist auf die Möglichkeit, einen bestehenden Vertrag dadurch abzuändern, daß der eine Vertragspartner sich mit dem anderen ins Einvernehmen setzt. Der Katholikentag wünscht ausdrücklich, daß die Priester nicht wieder staatliche Matrikenbeamte werden. Er verweist auf seine ständige Bereitschaft, dem Staat zu geben, was des Staates ist.

1955: Die Bischofskonferenz appelliert durch ihr vornehmes und zurückhaltendes Weißbuch an die staatsmännische Weisheit und an die Tradition unseres Kulturstaaates, zwischen Kirche und Staat eine gerechte und in allem auch praktisch anerkannte Ordnung zu schaffen.

Herbst 1956: Der Sozialhirtenbrief der österreichischen Bischöfe weist den Weg zu einer Sozialreform, die die Gegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch ein Partnerschaftsverhältnis überwindet. Er betont das Recht auf Arbeit, das Recht auf Vermögensbildung, das Recht auf Sicherheit für die Tage des Alters. In seinem ungemein lesenswerten Kommentar zum Sozialhirtenbrief schreibt der Innsbrucker Bischof Dr. Paul Rusch von einem angebrochenen Tauwetter und sagt wörtlich: „Der katholische Volksteil ist nicht gegen den Sozialismus, soweit er in wahrhafter Weise sozial ist, sondern weil und soweit er antichristlich ist.“

Weihnachten 1956: Bei der üblichen Seelsorgertagung in Wien bildet „Kirche und Arbeiterschaft“ das Thema. Bei der Eröffnung der Tagung spricht Erzbischof Dr. König davon, daß das Eis zwischen der

Bundesrat — 127. Sitzung am 25. Juli 1957

2971

sozialistischen Arbeiterschaft und der Kirche langsam aufzutauen beginnt.

Jänner 1957: Der verstorbene Bundespräsident Dr. Körner erhält ein katholisches Staatsbegräbnis unter Assistenz fast aller Bischöfe.

Mai 1957: Der Erzbischof von Wien bringt in seinen Glückwünschen an den neu gewählten Bundespräsidenten seinen staatsbürgerlichen Respekt zum Ausdruck.

Die hier aufgezählten und manche andere Begebenheiten, Begegnungen und Kontakte haben einer Neuorientierung psychologisch vorgearbeitet, deren Entwicklung auf der Gegenseite durch folgende Tatsachen gekennzeichnet ist:

Herbst 1948: Die „Furche“ und die „Arbeiter-Zeitung“ nehmen zweimal zum Thema „Kirche und Sozialismus“ Stellung, wodurch auf beiden Seiten der Ernst und die Dringlichkeit dieses Anliegens, aber auch die Schwierigkeit der Bereinigung deutlich empfunden und ausgesprochen wird. Es braucht aber Jahre, bis die bessere Einsicht in die Rechtslage und die Erkenntnis der bei Fortdauer des Zustandes bedenklichen Rückwirkungen die Wandlung anbahnen. Als es aber so weit ist, häufen sich ihre äußeren Anzeichen, sodaß ich Tagesdaten anführen muß.

8. Mai 1957: Bei der Begrüßungskundgebung für den neu gewählten Bundespräsidenten auf dem Rathausplatz erklärt Dr. Pittermann, „daß es einem gläubigen Katholiken möglich gemacht werden müsse, nicht nur nach Auffassung der Sozialisten, sondern auch nach kirchlicher Auffassung ohne Gewissenskonflikte aktiver Sozialist zu sein“. Der Beifall, den er für diese Worte erhielt, verdient ausdrücklich erwähnt zu werden.

22. Mai 1957: Der neue Bundespräsident stellt bei seinem Amtsantritt den Wunsch nach Abschluß eines Konkordates in den Vordergrund und fügt in seine Rede vor der Bundesversammlung den Satz ein, „daß in unserem Lande in kulturellen Fragen ein anderes Klima hergestellt ist, als es früher herrschte“.

18. Juni 1957: Der Ministerrat nominiert ein Komitee, das die Verhandlungen über das Konkordat zu führen haben wird, sobald sie angebahnt sind. Dem Komitee gehören der Bundeskanzler, der Vizekanzler, der Unterrichtsminister, der Außenminister, der Justizminister, der Finanzminister und der Sozialminister an.

19. Juni 1957: Dr. Pittermann erkennt vor dem Klub der sozialistischen Abgeordneten wenigstens die völkerrechtliche Gültigkeit des Konkordates, wenn auch etwas gewunden, an.

26. Juni 1957: Der Unterrichtsausschuß erzielt eine Einigung über die Gleichstellung der Religionslehrer und beschließt das heutige Gesetz, dessen Bedeutung der Herr Voredner fachkundig und erschöpfend gewürdigt hat.

28. Juni 1957: Auf Einladung der Landesexekutive des Gewerkschaftsbundes Vorarlbergs spricht in Vorarlberg der bekannte Arbeiterseelsorger und Direktor des Seminars für soziale Berufe in Wien, Pater Alexander Bredendick, zum Thema „Gewerkschaft und Kirche“. An der Tagung nahmen Gewerkschaftsobmänner und Sekretäre aller Parteirichtungen teil. Sowohl der Präsident der Vorarlberger Arbeiterkammer, Landtagsabgeordneter Graf, wie auch der Zentralsekretär der Metallarbeitergewerkschaft, Nationalrat Geiger, stellten in ihren Begrüßungsworten besonders heraus, daß sämtliche Obmänner und Landessekretäre der Gewerkschaften zu einem solchen Vortrag zusammengekommen seien. Die Tagung verlief erfolgreich.

Es herrscht also eine Atmosphäre, in der eine Verständigung möglich erscheint, doch müssen noch manche Mißverständnisse beseitigt werden. Der Wandel ist ganz überraschend gekommen, denn es sind noch nicht zwei Jahre her, seitdem Dr. Pittermann in Linz beim Jahrestreffen des Bundes sozialistischer Akademiker das vorhin erwähnte Weißbuch, das doch einen Schritt zur Verständigung darstellen wollte, mit der Bemerkung abtat: „Nicht einmal ignorieren!“ Noch schmerzlicher klang für unsere Ohren das Gelächter und der Beifall, den er beim gleichen Anlaß fand, als er den Bischöfen vorwarf, sie würden auf Neuwahlen drängen: „Vielleicht kommt das Treiben der Bischöfe nach Neuwahlen daher, daß die Leute, die ihre Seelenpein in den Beichtstühlen abladen, offenbar doch nicht die öffentliche Meinung vertreten.“ Bei aller Nachsicht ist diese Äußerung nicht mehr als Humor zu qualifizieren, den der nunmehrige Herr Vizekanzler gewiß hat. Aber selbst mit Humor wird er nicht so einfach um die Anerkennung des geltenden Konkordats herumkommen, wie er es sich am 19. Juni vorgestellt hat, als er zwischen der völkerrechtlichen Gültigkeit des Konkordates und seiner Gültigkeit für den innerstaatlichen Bereich einen Unterschied machen wollte, so als ob ein und dieselbe Bestimmung auf der völkerrechtlichen Ebene gültig und auf der innerstaatlichen Ebene ungültig sein, also eine Koexistenz ganz eigener Art bilden könnte.

Auch sonst müssen wir uns bemühen, Irrtümer zu beseitigen, die sich oft bloß hinter abgegriffenen Schlagworten verstecken.

So spricht zum Beispiel das Wortpaar „Kirche und Sozialismus“ zwei Begriffe aus, die auf ganz verschiedenen Ebenen liegen. Kirche ist ungleich umfassender, als eine soziale Bewegung oder eine Partei nur sein kann. Die Vermengung der beiden Begriffe hat zur Folge, daß plötzlich der christlichen oder katholischen Weltanschauung eine sozialistische gegenübergestellt wird und die SPÖ als eine Art Gegenkirche auftritt, die dort zum Beispiel, wo die katholische Kirche oder eine andere Religionsgemeinschaft etwa eine Subvention anstrebt, für sich die gleiche Forderung erhebt.

Viel Mißverständnis erweckt auch das Wort „Dollfuß-Konkordat“. In Wahrheit geht das Konkordat auf die Regierung Vaugoin zurück, deren Außenminister Seipel im November 1930 zum erstenmal wegen des Konkordats Fühlung mit dem Nuntius genommen hat. Schober, Vizekanzler und Außenminister der Regierung Ender, gedrängt vom liberalen Flügel der damaligen Koalition, teilte im Februar 1931 mit, daß Österreich Verhandlungen wünsche, um endlich einmal den eherechtlichen Wirrwarr zu beseitigen. Noch im gleichen Monat begannen die Verhandlungen, und es wurde ein Verhandlungsschema mit 14 Abschnitten festgelegt.

Die nächstfolgende Regierung Buresch hatte die Verhandlungen fast zum Abschluß gebracht, als im Mai 1932 Dollfuß die Regierung übernahm. Daraus erklärt sich auch, daß das Konkordat mit der einzigen Ausnahme der Erwähnung der Staatsjugend keinerlei Spuren des autoritären Kurses aufweist.

Auch das Wort „Konkordat“ für sich allein weckt oft eine falsche Vorstellung. Es scheint mehr, als es ist, wie man bald bemerkt, wenn man es gründlich durchsieht. Außerdem hat, wie der Verfassungsdienst seit 1946 unbeirrt festhält, der Artikel 2 des VerfassungsÜberleitungsgesetzes 1945 den als Verfassungsbestimmungen erlassenen Konkordatartikeln den verfassungsrechtlichen Charakter wieder entzogen. Der verstorbene Präsident des Verfassungsgerichtshofes und Staatsrechtslehrer Dr. Adamovich ging noch weiter und sah das Konkordat in den Teilen, die als Verfassungsbestimmungen gegolten hatten, überhaupt als aufgehoben an. Bei näherer Betrachtung also nehmen die Dinge einen viel kleineren Umfang an, als man gemeinlich glaubt.

Seinem Wesen nach ist das Konkordat ein völkerrechtlicher Vertrag, in dem souveräne Staaten Verpflichtungen eingehen. Damit ist auch gesagt, daß weder unsere noch Ihre Partei das Konkordat machen kann, sondern für die Verhandlungen sind die Ressortminister und für die Beschußfassung ist die

Bundesregierung zuständig. Als Dr. Pittermann 1956 bei der Debatte über die Regierungserklärung der ÖVP zurief: „Mit Ihnen werden wir über das Konkordat nicht verhandeln!“, übersah er, daß sich der Vatikan nur an die verfassungsmäßig zuständigen Stellen wenden und sich nicht in parteipolitische Auseinandersetzungen oder gar in den Proporz einbeziehen lassen kann und außerdem seinen prinzipiellen, nicht bloß taktischen Rechtsstandpunkt nicht deswegen schon aufgeben kann, weil ihm jetzt eine konkordatare Lösung angeboten wird.

Der einzige mögliche Anknüpfungspunkt liegt bei den Noten Roms, die im Auswärtigen Amt auf eine Antwort warten. Was da an Schwierigkeiten noch vorhanden ist, läßt sich überwinden, denn inhaltlich geht es um minimale Forderungen. Ich darf sie in wenigen Sätzen erwähnen.

Im Ehrechtließungsform, wie sie in den angelsächsischen Ländern üblich ist, wobei sie eine Anzeigepflicht der Pfarrämter an die staatlichen Standesämter gerne in Kauf nehmen. Will der Staat von sich aus Ehehindernisse aufstellen, die die Kirche nicht kennt, so hat die Kirche ein Interesse, diese staatlichen Ehehindernisse auch anzuerkennen, weil sie ihre Gläubigen nicht einer zwiespältigen Ehepraxis aussetzen will. Nur das höhere Interesse der Freiheit oder der durch den Staat verletzten sittlichen Norm könnte sie veranlassen, gegebenenfalls der Staatspraxis entgegenzuhandeln. Bei auf richtiger Zusammenarbeit sind solche Schwierigkeiten kaum zu erwarten, kehren doch selbst antikirchliche Richtungen, sobald sie staatserhaltend wirken wollen, zu einer gesünderen Ehepraxis zurück. Auch kann kein Katholik vernünftigerweise annehmen, die Verschärfung der Ehe- und Scheidungsbestimmungen wäre ein guter Weg zur Missionierung des Volkes. Der Weg muß schon umgekehrt gegangen werden: zuerst gläubig und dann auch naturgetreu in der Ehe.

In der Schulfrage kann man sachlich entweder behaupten, nicht die Eltern, sondern der Staat habe zu bestimmen, wie die Kinder zu erziehen seien. In diesem Fall müssen die Katholiken alles tun, um Einfluß im Staate zu haben und dann zu verhindern, daß die Kinder anti- oder areligiös erzogen werden. Oder man gibt zu, daß die Kinder nicht vom Staate, sondern von den Eltern abstammen und daher nach dem Wunsche der Eltern zu erziehen sind. Dann müssen die Eltern aber auch die Möglichkeit haben, ihre Kinder in rein katholische Schulen zu schicken, ohne daß ihnen daraus ein Nach-

teil erwächst. Der Einfluß des Staates bliebe durch die Aufstellung von Mindestanforderungen bei Lehrplänen und Prüfungsvorschriften gewahrt. Die Lehrerbildung wird man nicht auf die Ausnahmen abstellen, nämlich auf jene, die gar nicht Lehrer werden wollen, sondern auf die Erfordernisse, die der Unterricht an Pflichtschulen an die Lehrkräfte stellt.

In der Vermögensfrage können die Katholiken verlangen, daß ihre Kirche nicht schlechter behandelt wird als die anderen Opfer und Geschädigten des Nationalsozialismus. Das Gesetz über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich vom 28. April 1939 ist nicht aus Wohlwollen gegenüber der Kirche erlassen worden, sondern aus dem Streben nach Trennung von Kirche und Staat in dem Sinne, daß die Kirche auf die Leistungen ihrer Gläubigen verwiesen und gleichzeitig einer finanziellen Staatsaufsicht unterworfen wird.

Bei der Regelung des Verhältnisses Kirche und Staat geht es also darum, der Kirche ihren Wirkungsbereich und ihre freie Entfaltung zu sichern, wobei sie im wohlverstandenen eigenen Interesse nur das verlangen wird, was der Staat tatsächlich zu leisten und zu erfüllen imstande ist. Aufrichtigkeit, guter Wille und Erkenntnis dessen, was Staat wie Kirche nützt, sind die Voraussetzungen für eine baldige Lösung der offenen Fragen. Wird die Lösung dem Rechte und der Wirklichkeit von heute gemäß gefunden, dann ist die Bahn frei für eine Entwicklung, die dem öffentlichen Leben und der politischen Meinungsbildung neue Kräfte zuführt. Die Parteien werden dann zeigen können, welche Rolle sie der christlichen Stellungnahme in ihrem Denken und Handeln einzuräumen gewillt sind. Hier öffnet sich ein weites Feld, in dessen Bewältigung sich die Geister scheiden, aber auch wieder finden mögen. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort. — Er verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben; die beiden Entschlüsse werden angenommen.

12. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 17. Juli 1957: Bundesgesetz, womit Grundsätze über das Wirksamwerden der Aufhebung der Schulpatronatspflicht des Bundes gegenüber Gemeinden des Landes Salzburg aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vor-

schriften über die hiefür zu leistende Abfindung des Bundes erlassen werden (Schulpatronats-Aufhebungsgesetz für das Land Salzburg)

Vorsitzender: Wir gelangen nunmehr zum 12. Punkt der Tagesordnung: Schulpatronats-Aufhebungsgesetz für das Land Salzburg.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Ober. Ich ersuche ihn, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Ober: Hoher Bundesrat! Die Gesetzesvorlage über die Aufhebung der Schulpatronate in 100 Gemeinden des Landes Salzburg ist im Nationalrat zum Beschuß erhoben worden. Die im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163 vom Jahre 1955, enthaltene Grundsatzbestimmung, derzu folge sämtliche derzeit noch bestehenden, mit öffentlichen Pflichtschulen verbundenen Schulpatronate aufgehoben werden, wurde hinsichtlich ihres Wirksamwerdens bezüglich des Salzburger Schulpatronates einem besonderen Bundesgesetz und einem Ausführungsgesetz des Landes Salzburg vorbehalten.

Das in Verhandlung stehende Gesetz hebt nun auch das Salzburger Schulpatronat auf. Dieses Patronat beinhaltet, daß der Bund gegenüber 100 Gemeinden des Bundeslandes Salzburg bei 128 Volksschulen zur Leistung eines Viertels der Kosten der Herstellung, Erhaltung oder Miete der dem Lehrpersonal gebührenden Wohnungen verpflichtet ist.

Über die Ablösung dieser Verpflichtung wurde mit dem Finanzministerium eine Eingang erzielt. Das Land Salzburg beziehungsweise die Patronatsgemeinden erhalten einen Betrag von 30 Millionen Schilling. Dieser Betrag ist in drei gleichen Raten von je 10 Millionen Schilling zu zahlen; der erste Teil innerhalb zweier Monate nach dem Inkrafttreten des Landesaufführungsgesetzes, der zweite Teil ein Jahr später und der dritte Teilbetrag bis längstens 30. April des auf das Inkrafttreten des Landesaufführungsgesetzes zweitfolgenden Jahres. Dieser Betrag ist kein Geschenk des Bundes an unsere Gemeinden, sondern eine ziemlich kurz gehaltene Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung.

Der Verfassungsausschuß hat mich beauftragt, den Hohen Bundesrat zu bitten, gegen diesen Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

Vorsitzender: Ich gestatte mir, den im Hause erschienenen Herrn Staatssekretär Grubhofer zu begrüßen. (*Allgemeiner Beifall.*)

2974

Bundesrat — 127. Sitzung am 25. Juli 1957

13. Punkt: Beschuß des Nationalrates vom 17. Juli 1957: Europäisches Abkommen über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 13. Punkt der Tagesordnung: Europäisches Abkommen über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Kolb. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Kolb: Hohes Haus! Der Nationalrat hat dem Europäischen Abkommen über die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an den Universitäten die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Das Abkommen besagt ein Dreifaches. Erstens: Die Studienzeiten, die ein Studierender der lebenden Sprachen an einer staatlichen Universität eines Mitgliedslandes des Europarates verbringt, sind gleichwertig mit einer entsprechenden an der Heimatuniversität verbrachten Studienzeit. Für österreichische Studierende ist die Anerkennung der Gleichwertigkeit besonders im Hinblick auf die drei Länder England, Frankreich und Italien wichtig, weil Österreich dort Kulturinstitute unterhält, die den Studentenaustausch fördern.

Zweitens: Die Vertragschließenden prüfen, ob die Gleichwertigkeit auch bei anderen Fächern, insbesondere bei mathematisch-naturwissenschaftlichen, anerkannt werden kann.

Drittens: Die Vertragschließenden bemühen sich, durch innerstaatliche oder völkerrechtliche Regelungen auch Prüfungen und Vorlesungen als gleichwertig anzuerkennen.

Das Abkommen liegt im Interesse unserer studierenden Jugend, weshalb ich namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag stelle, gegen den Genehmigungsbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Lugmayer gemeldet.

Bundesrat Dr. Lugmayer: Hoher Bundesrat! Dieses Abkommen, das uns vorliegt, verdient es wohl, daß man sich außer der kurzen Berichterstattung damit beschäftigt. Der Herr Berichterstatter hat schon in seiner früheren Rede darauf hingewiesen, daß wir es hier mit einem Baustein zu tun haben, der sehr rasch ein schönes europäisches Kulturgebäude fördern kann. Er hat auch die Stufen festgehalten, die wir bis jetzt zurückgelegt haben. Das erstmal, daß wir uns überhaupt mit dem Europarat beschäftigen konnten, war knapp vor einem Jahr, am 20. Juni 1956, in unserer

117. Sitzung, als wir die Gleichwertigkeit der Maturazeugnisse innerhalb der europäischen Staaten beschlossen haben. Daran schließt sich als weiterer Baustein die Gleichwertung der Studienzeit, allerdings mit Beschränkungen. Die Beschränkungen sind bedauerlich, und das Abkommen selbst weist darauf hin, daß die Mitglieder des Europarates nachdenken sollen, wie man es von den Sprachstudien aus auf andere, besonders auch auf naturwissenschaftliche Fächer erweitern kann.

Daß man Studienzeiten angerechnet bekommt, die man im Ausland zugebracht hat, ist meines Wissens nicht allzu neu. Ich erinnere mich, daß zum Beispiel die Studierenden der französischen Sprache noch in der Zeit der Monarchie fast regelmäßig nach Grenoble gegangen sind, wo eine eigene französische Universität war, die darauf eingerichtet war, denjenigen Studenten, die in Österreich, in Deutschland oder in einem anderen nicht-französischen Land studierten, Gelegenheit zu geben, Französisch wirklich gut zu lernen, sodaß sie, wenn sie selbst in den Unterricht eintraten, nicht ein Schulfranzösisch dozieren mußten und konnten, sondern ein wirkliches Französisch.

Wir haben auch in Österreich einen weiteren Schritt gemacht, den dritten Schritt, daß auch, zumindest zwischen zwei Ländern, bis zu einem gewissen Grade die akademischen Titel und Grade anerkannt werden. Das ist in dem Kulturabkommen mit Italien enthalten, das wir hier am 10. Februar 1956 behandelt haben.

Man könnte sich noch einen weiteren Schritt vorstellen. Und ein solcher Schritt ist zuletzt am Sitz der Montan-Union in Luxemburg gemacht worden: eine internationale, eine europäische Schule. Das ist in einem Artikel am 19. Juli in der „Wiener Zeitung“ gestanden und dürfte von der Öffentlichkeit ziemlich wenig beachtet worden sein, weil wir darauf noch nicht oder zuwenig eingestellt sind. Ich lese kurz den Abschnitt vor:

„Mit der Unterzeichnung eines Protokolls haben die diplomatischen Vertreter der sechs Länder der Montan-Union in Luxemburg die erste ‚europäische Matura‘ geschaffen.“

Das Abschlußzeugnis der ersten ‚supranationalen‘ höheren Schule für die 400 Kinder der aus den sechs Ländern kommenden Beamten der Montan-Union in Luxemburg erhält damit den gleichen Rang wie die Abschlußzeugnisse der ‚nationalen‘ höheren Schulen der sechs Länder.

Es entspricht dem deutschen Abitur wie dem französischen Baccalauréat und berechtigt zum Studium an den Universitäten und technischen Hochschulen. Die Abschlußprü-

fung wird von einer Lehrerkommission abgenommen, in der jedes der sechs Länder vertreten ist.

Vorsitzender ist ein Universitätsprofessor, den jedes Jahr ein anderes Land zu stellen hat. An der ‚supranationalen‘ höheren Schule von Luxemburg wirken 30 Lehrer aus den sechs Ländern der Montan-Union.“

Das ist ungefähr ein europäischer Schlußstein, können wir uns vorstellen, und auch hiezu bestehen bei uns in Österreich Ansätze. Wir haben seinerzeit — wie ich soeben vom Herrn Unterrichtsminister erfahren habe — die Stella Matutina gehabt, eine österreichische Mittelschule, deren Reifezeugnis damals aber auch für die reichsdeutschen Besucher Gültigkeit hatte. Wir haben heute das Lycée Français in Österreich, eine französische Mittelschule nach einem Lehrplan des österreichischen Realgymnasiums, und das Maturazeugnis dieses Lycée Français hat auch in Frankreich Gültigkeit. Wir haben also bereits eine Vorstufe für eine Europäisierung dieses wichtigen Kultursektors, der Mittelschule im besonderen.

Wenn wir uns danach sehnen, daß diese Gleichwertigkeit der Studienzeitanrechnung nicht bei Sprachlehrern stehenbleibt, sondern auf andere Gruppen von Studierenden der Universität oder der Hochschulen ausgedehnt wird, so möchte ich besonders auf die Historiker hinweisen. Vor zwei oder drei Jahren hat in Mainz ein sehr großer europäischer Kongreß stattgefunden mit 330 Teilnehmern, lauter Historiker und Rechtshistoriker. Er hatte den Zweck, die verschiedenen Grundanschauungen, die heute bei den einzelnen Völkern in den verschiedenen Sparten über die Geschichte Europas herrschen, auszugleichen. Das ist bis zu einem sehr großen Ausmaß gelungen. Wir reden heute von dem Bedürfnis nach einem internationalen Privatrecht, und es besteht ein europäisches Institut für die Ausarbeitung eines internationalen Privatrechtes. Es wird also notwendig und gut sein, wenn österreichische Studierende in Frankreich oder in England oder in sonst einem Land des Europarates Gelegenheit haben, das andere Recht aus eigener Anschauung kennenzulernen. Dasselbe gilt für die Volkswirte und selbstverständlich auch für die Techniker.

Wir können also mit einer gewissen Freude diesen zweiten Schritt begrüßen, den wir jetzt gemacht haben. Eigentlich ist es schon der dritte Schritt, wenn wir auch das Abkommen mit Italien einrechnen. Europäische Abkommen sind es allerdings nur zwei, die uns beschäftigt haben, und zwar das über die Gleichwertigkeit der Maturazeugnisse und

über die Gleichwertigkeit der Studienzeiten an Universitäten. Wir hoffen, daß wir diesen beiden sehr bald einen dritten Schritt hinzufügen können. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl (*der die Leitung der Verhandlungen übernommen hat*): Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Verehrte Damen und Herren! Ich darf den in unserer Mitte erschienenen Herrn Bundesminister Proksch auf das herzlichste begrüßen. (*Allgemeiner Beifall.*)

14. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 10. Juli 1957: Bundesgesetz über die Verwendung der Identitätsausweise und der Personalausweise für Ausländer und Staatenlose

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Wir gelangen nun zum 14. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über die Verwendung der Identitätsausweise und der Personalausweise für Ausländer und Staatenlose.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Doktor Reichl.

Berichterstatter Dr. Reichl: Hohes Haus! Durch das vorliegende Gesetz wird die Identitätsausweis-Verordnung 1945 und die Ausländerausweis-Verordnung 1946 auf folgende Weise abgeändert:

Die alten Identitätsausweise und Personalausweise für Staatenlose und Ausländer dürfen von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes an als amtliche Ausweise nicht mehr verwendet werden.

Bisher war es so, daß trotz der Aufhebung der Identitätsausweis-Verordnung und der Aufhebung der Ausländerausweis-Verordnung die ausgestellten Ausweise amtlich gültig waren. Um eine gewisse Rechtsunsicherheit zu beseitigen, soll nun die amtliche Gültigkeit solcher Ausweise aufgehoben werden.

Namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten darf ich den Antrag stellen, der Hohe Bundesrat möge dagegen keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2976

Bundesrat — 127. Sitzung am 25. Juli 1957

15. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 18. Juli 1957: Bundesgesetz über die Erhöhung der Geldbußen für Ordnungswidrigkeiten bestimmter Bundesbeamter

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Wir gelangen zum Punkt 15 der Tagesordnung: Erhöhung der Geldbußen für Ordnungswidrigkeiten bestimmter Bundesbeamter.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Gabriele. Ich bitte ihn, zu berichten.

Berichterstatter Gabriele: Hoher Bundesrat, meine Damen und Herren! Der vorliegende Regierungsentwurf beinhaltet eine Erhöhung der Obergrenzen der im § 90 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, und im § 2 des Gendarmeriedisziplinargesetzes, StGBl. Nr. 92/1919, als Ordnungsstrafen angedrohten Geldbußen.

Das in die Dienstpragmatik eingebaute Disziplinarrecht für pragmatische Bedienstete und das Gendarmeriedisziplinargesetz unterscheiden zwischen Ordnungswidrigkeiten und Dienstvergehen. Ordnungswidrigkeiten sind mit Ordnungsstrafen, hingegen Dienstvergehen mit Disziplinarstrafen zu ahnden.

Eine der Ordnungsstrafen ist die Geldbuße (§ 90 Abs. 1 lit. b der Dienstpragmatik und § 2 Abs. 1 lit. b des Gendarmeriedisziplinargesetzes). Die Höhe dieser Geldbuße wurde zuletzt durch Artikel 15 Z. 1 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, mit einem Höchstbetrag von 20 S festgesetzt. Infolge der Umrechnung Schilling-Reichsmark-Schilling beträgt dieser Höchstbetrag derzeit 13,33 S. Die Geringfügigkeit dieses Betrages hat nun in der Praxis dazu geführt, daß infolge der gesetzlich nicht eindeutigen Abgrenzung zwischen Ordnungswidrigkeiten und Dienstvergehen Ordnungswidrigkeiten größeren Umfanges nicht mehr mit einer Ordnungsstrafe, sondern mit einer Disziplinarstrafe belegt wurden.

Dieser Zustand soll nun beseitigt und die Verwaltung in die Lage versetzt werden, Ordnungswidrigkeiten wieder durch angemessene Geldbußen zu ahnden. Dies ist auch im Interesse der Beamten gelegen, da Ordnungsstrafen zum Unterschied von Disziplinarstrafen keinerlei dienstrechte Auswirkungen für die Zukunft mit sich bringen.

Die Höhe der Geldbuße, die bisher mit einem starren Höchstbetrag festgesetzt war, soll nun nach dem vorliegenden Entwurf so festgesetzt werden, daß als Höchstbetrag ein Betrag festgelegt wird, der mit einem Hundertsatz vom jeweiligen Monatsbezug (§ 3 des Gehaltsgesetzes 1956) mit Ausschluß der Familienzulagen zu bemessen ist. Dies ist auch gerechter, und dadurch wird auch dem

Wesen einer Geldbuße besser Rechnung getragen, weil die Geldbuße alle Beamten verhältnismäßig gleich treffen soll.

Der Gesetzentwurf besteht aus zwei Paragraphen. § 1 Abs. 1 beinhaltet die Erhöhung der Obergrenzen der als Ordnungsstrafen angedrohten Geldbußen auf den Betrag von 5 vom Hundert des Monatsbezuges mit Ausschluß der Familienzulagen. Abs. 2 besagt, daß die Summe der einem Bundesbeamten innerhalb eines Jahres rechtkräftig auferlegten Geldbußen die Hälfte seines Monatsbezuges mit Ausschluß der Familienzulagen nicht übersteigen darf.

§ 2 beinhaltet die Vollzugsklausel.

Der Verfassungsausschuß des Nationalrates hat die Regierungsvorlage am 10. Juli 1957 beraten und einstimmig angenommen, und der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 18. Juli 1957 die Regierungsvorlage zum Beschuß erhoben.

Der Ausschuß des Bundesrates für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat am 24. Juli 1957 die Regierungsvorlage eingehend behandelt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschuß keinen Einspruch zu erheben und diesem die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

16. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 18. Juli 1957: Bundesgesetz, womit das Apothekerkammergegesetz, BGBl. Nr. 152/1947, abgeändert und ergänzt wird (Apothekerkammergesetznovelle 1957)

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Wir gelangen nun zum Punkt 16 der Tagesordnung, das ist die Apothekerkammergesetznovelle 1957.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Krämer. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatterin Franziska Krämer: Hohes Haus! Durch die Erfahrungen bei der Handhabung des Apothekerkammergezes, BGBl. Nr. 152/1947, ergab sich, daß einige Änderungen und Ergänzungen dieses Gesetzes notwendig sind.

Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 des Apothekerkammergezes, wonach Gesetz- und Verordnungsentwürfe, die Interessen der Apothekerkammer berühren, dieser Kammer zur Begutachtung zu übermitteln sind, wird

Bundesrat — 127. Sitzung am 25. Juli 1957

2977

aus verfassungsrechtlichen Gründen auf Entwürfe für Bundesgesetze und Verordnungen von Bundesbehörden eingeschränkt, da durch ein Bundesgesetz nur Bundesorganen, nicht aber auch Landesorganen ein Auftrag erteilt werden kann.

§ 3 Abs. 2 hat nun zu lauten:

„(2) Gesetz- und Verordnungsentwürfe von Bundesbehörden, die Interessen berühren, deren Vertretung der Apothekerkammer obliegt, sind ihr rechtzeitig unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Begutachtung zu übermitteln.“

Durch die Abänderung des § 5 Abs. 1 wird nunmehr als Kriterium der Mitgliedschaft in der Abteilung der selbständigen Apotheker der Besitz der Berechtigung zum Betrieb einer öffentlichen oder Anstaltsapotheke festgelegt, sodaß zunächst alle Inhaber einer solchen Berechtigung als Kammermitglieder in Betracht kommen und darüber hinaus auch die Miteigentümer, sofern sie Pharmazeuten sind, sowie die Pächter an Stelle der zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke Berechtigten und Miteigentümer, wenn diese Apotheken verpachtet sind, als Mitglieder der Kammer einzubezogen werden.

In der Abteilung der angestellten Apotheker wird das Kriterium der Mitgliedschaft auf die in nicht selbständiger Stellung in einer Apotheke tätigen pharmazeutischen Fachkräfte abgestellt, sodaß hier die Mitgliedschaft für alle jene Pharmazeuten gegeben ist, die, ohne Eigentum an einer Apotheke zu besitzen oder Pächter einer solchen zu sein, in einer Apotheke beschäftigt sind.

§ 7 beinhaltet die Änderung einer Funktionsbezeichnung; es soll die lit. d nun lauten:

„d) der Präsident und zwei Vizepräsidenten als seine Stellvertreter.“

§ 11 Abs. 1 ermöglicht es nunmehr, daß der Präsident, wenn er seine Funktionen nicht mehr ausübt, als gewähltes Mitglied im Vorstand verbleibt, während der für den Präsidenten gewählte Ersatzmann aus dem Vorstand wieder ausscheidet.

§ 22 Abs. 1 führt nunmehr jene disziplinarverfahrensrechtlichen Vorschriften der Dienstpragmatik, die auf das Disziplinarverfahren der Apotheker Anwendung finden, ausdrücklich mit ihrer Paragraphenbezeichnung an.

§ 23 des Gesetzes, der von den Disziplinarstrafen handelt, wurde neu gefaßt. Da die obere Grenze für Geldstrafen, die bisher 3000 S betrug, bei schweren disziplinären Verfehlungen nicht mehr entspricht, erschien es notwendig, in Anlehnung an § 45 Abs. 1 lit. b des Ärztegesetzes die Strafe bis zum 15fachen Betrag der jeweils geltenden Gehaltsskassen-

umlage zu erhöhen. Eine solche Disziplinarstrafe entspricht der Höchststrafe von 50.000 S, die gegen Notare und Rechtsanwälte verhängt werden kann.

Die neu eingefügte lit. f sieht das Verbot der Ausübung des Apothekerberufes bis zur Dauer von drei Jahren für selbständige und unselbständige Apotheker vor.

Analog den Geldstrafen nach § 23 Abs. 1 lit. b werden nunmehr auch die Ordnungsstrafen erhöht. Das vorgesehene Höchstmaß einer Ordnungsstrafe beträgt nunmehr 1551 S.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat gestern diese Vorlage beraten und mir die Ermächtigung erteilt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschuß keinen Einspruch zu erheben.

Außerdem wurde im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten eine gemeinsame Entschließung mit folgendem Inhalt gefaßt:

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wird ersucht, im Zuge der bereits anhängigen Novellierung des Apotheken gesetzes die Anwendung seines § 18 Abs. 2 durch eine Ergänzung des § 18 Abs. 3 auch für den Fall vorzusehen, daß einem Konzessionsinhaber durch ein Disziplinarerkenntnis gemäß § 23 Abs. 1 lit. e und f des Apothekerkammergesetzes die Ausübung des Apothekerberufes verboten oder das Recht zur Leitung einer Apotheke entzogen wird.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten empfiehlt, diese Entschließung anzunehmen.

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Dr. Kolb gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Kolb: Hohes Haus! Erlauben Sie mir drei kurze Bemerkungen zu dieser Novelle. Vom Standpunkt der Länder wäre aus Anlaß der Novellierung des Gesetzes die Schaffung eigener Länderkammern mit Rechtspersönlichkeit sehr begrüßt worden. Diejenige Standesvertretung ist die natürliche und gesündeste, die sich von unten her aufbaut, und nur eine nach diesem Prinzip eingerichtete Organisation bietet die Gewähr, daß den berechtigten Wünschen und Beschwerden der Mitglieder zum Durchbruch verholfen wird. Die heutige Entwicklung zeigt, daß die Zentralisierung einer Standesorganisation die lokalen Vertretungskörper verkümmern läßt und nur eine schematische, in erster Linie die Hauptstadt-Interessen berücksichtigende Vertretung übrigbleibt. Die natürliche Folge davon ist, daß die Berufs-

2978

Bundesrat — 127. Sitzung am 25. Juli 1957

angehörigen sich ihrer Standesvertretung entfremden und nur noch die Last der Bezahlung der Kammerumlage empfinden, sodaß die Organisation ihrem Zweck nicht mehr gerecht wird. Auch widerspricht die Einführung einer zentralen Apothekerkammer mit unselbständigen Landesgeschäftsstellen der Konstruktion der übrigen Kammern. Diese Regelung ist nicht begründet, denn es gibt immerhin 2000 Kammerangehörige. Die Verhältnisse in den neun Bundesländern sind verschieden, und zahlreiche Angelegenheiten können am besten und zweckmäßigsten oder überhaupt nur von einer mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Standesvertretung in den Ländern selber erledigt werden.

Zweitens: Das im § 23 durch lit. f neu eingeführte Verbot der Berufsausübung auf die Dauer bis zu drei Jahren ist äußerst einschneidend und in seiner wirtschaftlichen Auswirkung verschieden zu beurteilen, je nachdem, ob es einen selbständigen oder einen angestellten Apotheker betrifft. Der selbständige Apotheker verliert durch das Berufsverbot seine Apothekerkonzession nicht, da sie ihm nur nach § 19 des Apotheken gesetzes entzogen werden kann. Er darf zwar nicht mehr selber in der Apotheke tätig sein, kann aber den Betrieb durch einen verantwortlichen Leiter führen lassen. Es bleibt ihm also trotz des Verbotes der Berufsausübung die auf der Apothekerkonzession beruhende wirtschaftliche Existenzgrundlage, wogegen der unselbständige, angestellte Apotheker, dem die Ausübung des Berufes verboten wird, die Existenz zur Gänze verliert, weil er gezwungen ist, seinen Erwerb durch die Annahme einer berufsfremden Arbeit zu suchen, was ihm bei seiner spezialisierten Ausbildung nur schwer gelingen wird. Infolgedessen trifft das Verbot der Berufsausübung den angestellten Apotheker schwerer als den selbständigen und erscheint aus diesem Grunde nicht gerecht.

Drittens: Die Zulässigkeit des Verbotes der Ausübung des Apothekerberufes als Disziplinarstrafe macht eine Änderung des Apothekengesetzes notwendig. Nach § 18 des Gesetzes ist die Entfernung des Konzessionsinhabers von der Leitung der Apotheke nur zulässig, wenn er von der Verwaltungsbehörde wiederholt wegen Übertretung des Apothekengesetzes bestraft wurde und die Verlässlichkeit nicht mehr gegeben ist oder wenn ihm durch strafgerichtliches Urteil die Ausübung des Berufes untersagt wurde. Um in gleicher Weise auch bei einem disziplinären Berufsverbot vorgehen zu können, muß die Anwendung des § 18 Abs. 2 durch eine Ergänzung des § 18 Abs. 3 auch für den Fall vorgesehen werden, daß dem Konzessions-

inhaber durch ein Disziplinarerkenntnis die Ausübung des Apothekerberufes untersagt oder die Leitung der Apotheke entzogen wird. Dem trägt die von der Frau Berichterstatterin empfohlene Entschließung Rechnung, um deren Annahme ich Sie bitte.

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht die Frau Berichterstatterin das Schlußwort? — Sie verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, die Entschließung wird angenommen.

17. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 18. Juli 1957: Bundesgesetz, womit das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz vom 9. September 1955, BGBl. Nr. 189, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1956, BGBl. Nr. 266, abgeändert wird (2. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Wir gelangen nunmehr zum Punkt 17 der Tagesordnung: 2. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Hanzlik. Ich bitte sie um ihren Bericht.

Berichterstatterin Hella Hanzlik: Hoher Bundesrat! Im Auftrage des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten habe ich die Ehre, über die 2. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zu berichten.

In der Sitzung des Nationalrates am 10. Juli 1957 haben die Abgeordneten Olah, Altenburger, Wilhelmine Moik und Genossen eine Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes beantragt. Während im § 105 Sonderzahlungen für die Rentner aus der Pensionsversicherung festgelegt wurden, ist für den Bereich der Unfallversicherung die Einschränkung getroffen, daß die Sonderzahlung nur jenen Personen gewährt wird, die im Monat September eines Kalenderjahres eine Versehrtenrente auf Grund einer Erwerbseinbuße von wenigstens 70 v. H., eine mit 40 v. H. der Bemessungsgrundlage bemessene Witwenrente oder eine Waisen- oder Elternrente aus der Unfallversicherung bezogen haben. Dadurch wurde im vergangenen Jahr ein Teil der Unfallrentner vom Bezug der sonst üblichen 13. Monatsrente ausgeschlossen.

Die vom Abgeordneten Uhlir zu diesem Initiativantrag beantragte und angenommene Ergänzung sichert auch jenen Rentnern die 13. Rente in der vollen Höhe, die im September eine geringere Rente beziehen, weil sie in diesem Monat Krankengeld erhalten.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 18. Juli zur 2. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz eine Ergänzung gegenüber der Fassung 280 der Beilagen beschlossen.

Die Berichterstatterin verliest den Wortlaut des Gesetzesbeschlusses in der vom Nationalrat beschlossenen Fassung und setzt fort:

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzentwurf befaßt und ihn beraten und ist einstimmig zu der Auffassung gelangt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Berichterstatterin angenommen.

18. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Juli 1957: Bundesgesetz, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 abgeändert und ergänzt wird

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Wir gelangen nunmehr zum 18. Punkt der Tagesordnung: Abänderung und Ergänzung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Koubek. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Koubek: Hoher Bundesrat! Am 17. Dezember 1956 hat der Nationalrat die Renten und Zusatzrenten für die Kriegshinterbliebenen erhöht. Die Erhöhung sah zwei Etappen vor. Die eine Etappe ist bereits am 1. Jänner 1957 in Kraft getreten, die zweite Etappe wird am 1. Jänner 1958 in Kraft treten. Bei dieser Erhöhung der Rentensätze wurde jedoch übersehen, auch die sogenannte Einkommensgrenze, bei deren Überschreitung die Zusatzrente wegfällt oder gemindert wird, mitzuerhöhen. Die Erhöhung der Einkommensgrenze war aber umso notwendiger, als auch in der Zwischenzeit die Renten aus der Sozialversicherung und die Ruhe- und Versorgungsgerüsse entsprechend erhöht wurden.

Durch die eingetretene Erhöhung ergab sich eine Reihe von Härten, die nun auch eine Neufestsetzung der Einkommensgrenze für den Bezug der Zusatzrente zur Beschädigtenrente, zur Witwen- und Waisenrente und zur Elternrente notwendig machten.

Während bisher für die Zusatzrente des Beschädigten eine fixe Einkommensgrenze von 850 S bestand, soll nach dem vorliegenden

Gesetzesbeschluß eine variable Einkommensgrenze eingeführt werden, deren Höchstbetrag bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 90 Prozent und mehr 910 S beträgt. Diese Einkommensgrenze erhöht sich, wenn das Kriegsopfer für eine Ehefrau zu sorgen hat, um die Frauenzulage, hat es für versorgungsberechtigte Kinder zu sorgen, um je eine Kinderzulage. Gegenwärtig betragen die Frauenzulage und die Kinderzulage 44 S und soll nach dem Gesetzesbeschluß auf 60 S erhöht werden.

Nach den gegenwärtig in Kraft stehenden Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 beträgt die Einkommensgrenze für einen Kriegsinvaliden, der eine 90prozentige Erwerbsminderung erlitten hat und für Frau und ein Kind zu sorgen hat, 938 S. Wenn also aus einer dauernden Einkommensquelle in Geld oder Güterform ein Einkommen bis zu 938 S vorliegt, erhält er zu seiner Grundrente von 425 S ungeteilt die Zusatzrente von 380 S, also zusammen 805 S. Wenn die vorliegende Novelle zum Kriegsopferversorgungsgesetz in Kraft tritt, erhält er bis 31. Dezember 1957 die Zusatzrente von 380 S ungeteilt, wenn sein Einkommen den Betrag von 1030 S nicht übersteigt.

Die Einkommensgrenze bei der Witwenrente ist 75 Prozent der jeweiligen Einkommensgrenze der Rente des Beschädigten, von dem der Anspruch auf Witwenrente abgeleitet wird. Das wäre bei der Höchstrente 682,50 S. Dazu kommt noch die Kinderzulage von 60 S, wenn die Witwe für ein Kind zu sorgen hat. Früher betrug die Einkommensgrenze für die Witwe, deren Gatte 90 Prozent oder mehr erwerbsgemindert war und die für drei Kinder zu sorgen hatte, 772 S. Nach den neuen Bestimmungen dieser Gesetzesnovelle wird sich die Einkommensgrenze auf 862,50 S erhöhen.

Auch für die Elternrente wird die Einkommensgrenze im gleichen Ausmaß wie bei der Witwenrente erhöht. Für den zweiten Elternteil erhöht sich diese Einkommensgrenze um die Frauenzulage. Beträgt die Einkommensgrenze für die Elternrente bei Vorhandensein beider Elternteile jetzt 684 S, so wird sie in Zukunft 742,50 S betragen.

Gleichzeitig mit der Novellierung der Einkommensgrenze wird auch der Krankenversicherungsbeitrag für die Kriegshinterbliebenen von 25 S auf 38 S beim Hauptversicherten und von 5 S auf 8 S beim Zusatzversicherten erhöht. Von den Krankenversicherungsbeiträgen hatte der Versicherte bisher 8 S und der Bund 17 S zu zahlen. In Zukunft wird der Beitrag für den Versicherten 12 S und für den Bund 26 S ausmachen. Den Krankenversicherungsbeitrag für den Zusatzversicherten wird der Bund wie früher zur Gänze tragen. In der

Kostentragung der freiwillig Versicherten tritt keine Änderung ein.

Die Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge für die Kriegshinterbliebenen war notwendig, weil ihre bisherigen Ansätze in keinem Verhältnis zu den tatsächlichen Aufwendungen der Gebietskrankenkassen für diesen Zweig der Versicherung standen. Durch den Mehrertrag der Beitragserhöhung hofft man die Abgänge, die im Jahre 1955 4,8 Millionen Schilling, im Jahre 1956 bereits 7,8 Millionen Schilling ausmachten und im Jahre 1957 bestimmt noch höher geworden wären, ganz oder wenigstens zum größten Teil zu beseitigen, sodaß die Abgänge nicht mehr zu Lasten der übrigen Versicherten gehen werden.

Der Gesetzesbeschuß enthält auch eine Vorschrift, wie der vom Landesinvalidenamt ermittelte und an den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger überwiesene Beitrag auf die einzelnen Gebietskrankenkassen aufgeteilt wird. Hier folgt man den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. Die Aufteilung des Beitrages erfolgt nach einem Schlüssel, der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Antrag des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Aufwandes für die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen festgesetzt wird.

Der vorliegende Gesetzesbeschuß schließt auch eine Gesetzeslücke, die schon wiederholt vom Rechnungshof aufgezeigt wurde. Das Kriegsopfersorgungsgesetz kennt weder eine Bestimmung, durch die das Landesinvalidenamt oder der Versicherte verpflichtet ist, alle für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände dem Krankenversicherungsträger zu melden, noch eine Bestimmung über die Verjährung und Rückforderung von Versicherungsbeiträgen. In beiden Fällen wird die vorhandene Gesetzeslücke dadurch geschlossen, daß man sinngemäß die bezüglichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes anwendet. Der Versicherte oder sein gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, jede für die Versicherung bedeutsame Änderung innerhalb von zwei Wochen dem Landesinvalidenamt anzuzeigen. Für die Zusatzversicherten hat diese Meldung der Hauptversicherte zu erstatten. Wird die Anzeige unterlassen, ist der zur Anzeige Verpflichtete für den entstandenen Schaden ersatzpflichtig. Das Landesinvalidenamt hat die Anzeige unverzüglich an die zuständige Gebietskrankenkasse weiterzuleiten. Ebenso unverzüglich sind vom Landesinvalidenamt von Amts wegen alle anderen notwendigen Meldungen der zuständigen Gebietskranken-

kasse zu erstatten. Zu Ungebühr entrichtete Beiträge können für die letzten zwei Jahre zurückgefördert und nicht entrichtete Beiträge für dieselbe Zeit nachgefördert werden.

Schließlich wurde auch vorgesorgt, daß die durch die Nichterhöhung der Einkommensgrenze eingetretenen Härten rückwirkend wieder beseitigt werden.

Im Artikel II wird bestimmt: Wenn Zusatzrenten oder Witwenbeihilfen wegen einer auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Erhöhung des Einkommens in der Zeit vom 1. Jänner 1957 bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzesbeschlusses rechtskräftig eingestellt oder gemindert oder wenn Elternrenten aus dem gleichen Grunde rechtskräftig eingestellt worden sind, ist auf Antrag der betreffenden Parteien die entzogene Leistung für den erwähnten Zeitraum in der Höhe nachzuzahlen, in der sie ohne die eingetretene Erhöhung des Einkommens gebührt hätte. Derartige Anträge sind bis 31. März 1958 einzubringen.

Die Bestimmungen über die Erhöhung der Einkommensgrenze treten mit dem der Kundmachung nächstfolgenden Tag in Kraft. Alle übrigen Bestimmungen erlangen mit 1. September 1957 ihre Wirksamkeit.

Welche Kosten dem Bund durch die Erhöhung der Einkommensgrenze entstehen werden, läßt sich mangels geeigneter Rechnungsunterlagen zurzeit nicht abschätzen. Der Mehraufwand des Bundes auf Grund der Erhöhung des Versicherungsbeitrages in der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen wird auf 2,850.000 S geschätzt. Die Gesamtkosten der Novelle zum Kriegsopfersorgungsgesetz werden aber jedenfalls im Rahmen des Gesamtkredits bei Kapitel 15 gedeckt werden können.

Der vorliegende Gesetzesbeschuß, der auf einen Initiativantrag der Abgeordneten Wimberger, Dengler und Genossen zurückgeht, wurde in der Sitzung des Nationalrates vom 18. Juli 1957 einstimmig zum Beschuß erhoben.

Der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten hat gestern den Gesetzesbeschuß in Beratung gezogen und beschlossen, durch mich als Berichterstatter den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge gegen den vorliegenden Gesetzesbeschuß keinen Einspruch erheben und ihm somit die verfassungsmäßig notwendige Zustimmung erteilen.

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Prader gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Prader: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Im Kriegsopferver-

sorgungsrecht hat in den letzten zwei Jahren oder, besser gesagt, in den letzten eineinhalb Jahren eine ganz bedeutende Aufwärtsentwicklung stattgefunden. Nicht weniger als vier Gesetze, die sich mit diesen Anliegen beschäftigen, das heutige vorweg mitinbegriffen, konnten in diesem knappen Zeitraum unter Dach und Fach gebracht werden.

Mit dem Gesetz vom 29. Februar 1956 wurden die vordringlichsten und zurückgebliebensten Rentenleistungen zunächst um 10 Prozent erhöht. Mit dem Gesetz vom 18. Juli 1956 wurden Anpassungen an die übrigen Sozialversicherungsgesetze durchgeführt, und mit dem Gesetz vom 17. Dezember 1956 wurde der gewaltigste Schritt, nämlich eine bedeutende Aufwertung der Versorgungsleistungen, getan.

Die mit diesem Gesetz erfolgte Aufwertung ist, wie schon der Herr Berichterstatter erwähnt hat, in zwei Etappen vorgesehen, von denen eine bereits mit Jänner dieses Jahres wirksam geworden ist, während die zweite und größere Etappe mit Beginn des nächsten Jahres Wirklichkeit werden soll.

Neben diesen Gesetzen sind auch eine Reihe anderer Gesetze und Maßnahmen den Kriegsopfern zugute gekommen.

Dieser Entwicklung entsprechend hat sich auch der Aufwand im Budget für die Kriegsopfersversorgung bedeutend erhöht. Er ist vom Jahre 1955 bis zum Jahre 1957 von 1.032,920.000 S auf 1.186,786.000 S, also um nicht weniger als 153,866.000 S gestiegen. Den weitaus überwiegenden Anteil daran beanspruchen die effektiven Versorgungsleistungen. Schon auf Grund der jetzt bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen wird sich dieser Aufwand im nächsten Jahr um weitere 200 Millionen erhöhen, und auch das jetzt zur Beschußfassung vorliegende Gesetz bringt weitere Mehrbelastungen.

Diese Entwicklung kann sich sicherlich sehen lassen, und viele Kriegsopfer anderer Staaten beneiden unsere Kriegsopfer um ihr Versorgungsrecht. Wenn die FPÖ und die KPÖ im Nationalrat wie immer auch bei diesem Gesetz Bemängelungen vorgebracht haben, so wird es zweckmäßig sein, wenn sie sich einmal diese Gegebenheiten sehr klar und deutlich, die KPÖ besonders in den Staaten des Ostens, vor Augen halten.

Diese steile Aufwärtsentwicklung des Kriegsopfersversorgungsrechtes ist nicht zuletzt auch ein Verdienst der besonders in den letzten beiden Jahren aktiven Tätigkeit der österreichischen Kriegsopferorganisation. Diese Aufwärtsentwicklung ist aber auch eine ganz eindeutige Bestätigung der ÖVP-Prognose, daß die Grundlage für die Besserstellung

gerade der am schwersten zu Schaden gekommenen Bevölkerungsteile die Aufwärtsentwicklung unserer Wirtschaft ist und daß daher dort zunächst der Hebel angesetzt werden muß.

Jeder Erfolg in der Wirtschaftspolitik spiegelt sich in den Sozialleistungen wider. Wir können uns alle sehr freuen, daß es so gekommen ist. Der Raab-Kamitz-Kurs hat sich daher, wie wir vorausgesagt haben, nicht als Rentenklau, sondern als Rentenverbesserer erwiesen (*Zwischenrufe*), und die konsequente Fortsetzung dieser Politik wird es möglich machen, noch weitere Wünsche zu erfüllen, weil das Geld, das verteilt werden soll, zunächst erst erwirtschaftet werden muß.

Wer durch Lizitation, durch währungsgefährdende Maßnahmen, durch eine Politik der Optik und der Opportunität oder um eines parteipolitischen Vorteiles willen einen anderen Kurs als diesen so erfolgreich bewiesenen zu steuern versucht, gefährdet die Stabilität und die weitere Aufwärtsentwicklung auf diesem Gebiet (*Zwischenruf bei der SPÖ: Preissteigerungen nicht?*) und somit auch die Erhöhung des Lebensstandards und ist daher in Wahrheit der richtige Rentenklau.

Eine billige Lohn-, Preis-, Tarif- oder Steuerpolitik, die einfach durch Erhöhungen die in einem Wirtschaftskörper entstehenden Löcher zu stopfen versucht, gaukelt ein Trugbild vor und ist geeignet, alles wieder zugrunde zu richten, was in den vergangenen Jahren unter so großen Opfern mühsam erreicht wurde. Die österreichische Bevölkerung hat es nach den Erfahrungen mit den fünf Lohn- und Preisabkommen schon sehr wohl verstanden und daher immer wieder diesem richtigen Grundsatz ihre Zustimmung gegeben, nämlich zuerst erwirtschaften und dann verteilen. Sie hat aber auch erkannt, daß eine Politik, die auf der einen Seite gibt und auf der anderen Seite nimmt, ein Bluff ist und zu keinem wirklichen Erfolg führen kann.

Die Österreichische Volkspartei fühlt sich daher mehr denn je verpflichtet, die bisherige gesunde Wirtschaftspolitik zu verteidigen und fortzusetzen und auch weiterhin — ob Sie es hören wollen oder nicht! — den Raab-Kamitz-Kurs zu steuern.

An dem nunmehr zur Beschußfassung vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates ist — abgesehen von der Tatsache der Erhöhung der Einkommensgrenzen, worauf der Herr Berichterstatter schon hingewiesen hat — besonders die neu eingeführte Bemessungsmethode sehr erfreulich und als besonderer Fortschritt festzuhalten. Die bisher starren im Gesetze festgelegten Beträge, die für die Höhe der Einkommensgrenze

2982

Bundesrat — 127. Sitzung am 25. Juli 1957

bestimmend waren, sind verschwunden und durch ein bewegliches System, das die Höhe der Einkommensgrenze zu der Höhe der Grund- und Zusatzrenten des Erwerbsunfähigen in bestimmte Relation bringt, ersetzt worden. Dadurch ist gewährleistet, daß bei einer künftigen Fortentwicklung des Kriegsopfersversorgungsrechtes die Frage der Erhöhung der Einkommensgrenzen nicht mehr wie bisher immer wieder neuerlich aufgerollt und zur Debatte gestellt werden muß.

Der Familienstand ist bei der Einkommensgrenze ebenfalls angemessen berücksichtigt worden.

Durch die Festlegung von starren Mindestbeträgen als Untergrenze, vor allem durch die Höhe dieser Sätze sind praktisch die Auswirkungen der zweiten Etappe, die bekanntlich mit 1. Jänner nächsten Jahres wirksam werden sollte, mit Rücksicht auf diese Einkommensgrenze nunmehr um ein halbes Jahr bereits vorgezogen worden. Wenn auch die Erhöhung der Einkommensgrenze praktisch eine folgerichtige Entwicklung der Erhöhung der Sozialrenten mit 1. Jänner 1957 war, bringt diese neuerliche Maßnahme doch auch eine effektive Erhöhung des Realeinkommens der Zusatz- und Elternrentenempfänger, also eines besonders bedürftigen Teiles unserer Mitbürger, worüber wir uns ganz besonders freuen dürfen.

Im Sozialausschuß des Nationalrates wurde noch durch die Einfügung des jetzigen Artikels II eine über den ursprünglichen Antrag hinausgehende Verbesserung zusätzlich erreicht. Diese Einfügung bedeutet praktisch, daß die auf Grund der derzeit, vor Verlautbarung des heute zu beschließenden Gesetzes geltenden Rechtslage erfolgte Einstellung oder Verminderung der Elternrenten, Zusatzrenten und Witwenbeihilfen nunmehr wieder mit dem Datum 1. Jänner 1957 rückgängig gemacht wird, wenn von den betreffenden Versorgungsberechtigten ein solcher Antrag bis Ende März nächsten Jahres — und das ist eine angemessene und ausreichende Zeitspanne — gestellt wird. Diese Ergänzung wird sicherlich in den betroffenen Kreisen mit einer ganz besonderen Befriedigung aufgenommen werden.

Von den Rednern der FPÖ und der KPÖ wurde die in diesem Zusammenhang erfolgte Erhöhung der Versicherungsbeiträge in der Krankenversicherung der Kriegsopfer besonders bemängelt. Hiezu darf zunächst festgestellt werden, und zwar ganz objektiv, daß die Krankenversicherung der Kriegsopfer außerordentlich großzügig geregelt und geordnet ist. Aber schon um des Versicherungsprinzipes willen müssen die erhöhten Auf-

wendungen seit dem Jahre 1954, in dem letztmalig die jetzt noch geltenden Sätze festgelegt wurden, einfach zur Kenntnis genommen werden. Der Versicherungsbeitrag ist — auch das hat ja der Herr Berichterstatter schon im einzelnen ausgeführt — von 25 S auf 38 S für die Hauptversicherten und von 5 S auf 8 S für die Zusatzrenten erhöht worden. Hier von sind von den Zusatzversicherten gegenüber dem bisherigen Zustand im Monat nur 4 S mehr zu tragen, 26 S werden vom Bund bezahlt. Für die Zusatzversicherten — das sind praktisch die Familienangehörigen — trägt diese Erhöhung und überhaupt den gesamten Betrag zur Gänze der Bund; eine vielleicht bisher noch nicht richtig gewürdigte familienfördernde Maßnahme zugunsten der Kriegsopfer!

Die Beitragserhöhung trifft daher am allerwenigsten die Kriegsopfer, sondern in ganz, ganz überwiegendem Ausmaß den Bund, und der hiefür erforderliche Mehraufwand wird ungefähr mit 3 Millionen Schilling angenommen.

Schwierigkeiten — und es freut mich, daß ich hier besonders in Anwesenheit des Herrn Sozialministers darauf hinweisen kann — gibt es in der Praxis bei der Beurteilung, ob Eltern von Kriegsopfern, wenn sie Gewerbetreibende oder besonders wenn sie Landwirte sind, die Einkommensgrenze erreichen oder nicht. Hier, glaube ich, muß noch eine präzisere Methode entwickelt werden, etwa bei den Landwirten unter Heranziehung des Einheitswertes, um im Einzelfalle zu einer befriedigenden und gerechten Beurteilung zu kommen.

Erfreulicherweise dürfen wir auch feststellen, daß der Aufforderung des Bundesrates, die anlässlich der Beschlüßfassung über die im Dezember vorigen Jahres verabschiedete Novelle zum Kriegsopfersversorgungsgesetz ergangen ist, nämlich das geltende Kriegsopferrecht wiederzuverlautbaren und damit auch allen wieder zugänglich zu machen, so rasch entsprochen wurde. Die Wieder-verlautbarung, die inzwischen im Bundesgesetzblatt erschienen ist, und der in dieser Wiederverlautbarung aufgezählte Gesetzeswust machen klar, wie vordringlich diese Neukodifikation für die Handhabung des Gesetzes durch den einzelnen Staatsbürger war.

Sicherlich sind durch die bisherigen Kriegsopfergesetze noch nicht alle Wünsche der Kriegsopfer erfüllt. Noch ist nicht alles geschehen, was gerechterweise geschehen sollte. Aber systematisch wird hier ein Stein auf den andern aufgebaut. Diese Entwicklung

darf umso mehr gewürdigt werden, als gerade jetzt wieder ungeheuerliche Forderungen an den Staat gestellt werden, von denen viele trotz ihrer inneren Berechtigung noch nicht erfüllt werden können. Umso beachtlicher ist es daher, daß für die Kriegsopfer in so rascher Folge immer wieder etwas gemacht werden konnte und daß diese daher aus der Rolle der Stiefkinder immer mehr in die Position einer besonderen Berücksichtigung hinechseln. Es ist dankenswert, welches Verständnis die österreichische Bevölkerung, besonders auch jene Kreise, deren Eigenwünsche immer wieder zurückstehen mußten, den Existenzfragen der Kriegsopfer stets großzügigst und ohne Murren entgegengebracht hat. Diese Haltung des Volkes und schließlich auch seiner Vertreter wird die beste und festeste Gewähr für eine gesunde Entwicklung unseres Bundesheeres sein.

Im Zuge dieser Entwicklung sind bereits neuerlich Gespräche angebahnt worden, um zu überprüfen, ob nicht außer dem heute zu beschließenden Gesetz noch zusätzlich etwas für die Kriegsopfer getan werden kann, um auf diese Weise dem von der Kriegsopferorganisation erstellten Idealprogramm immer näherzukommen. Ich darf der berechtigten Erwartung Ausdruck geben, daß diese Gespräche ebenso erfolgreich zu Ende geführt werden können wie die gleichen Gespräche im vergangenen Jahr.

Mit Befriedigung können wir auch feststellen, daß der vom Sozialministerium versandte Entwurf eines eigenen Heeresversorgungsgesetzes für allfällige Dienstbeschädigte des jungen Bundesheeres endgültig aus der Diskussion verschwunden ist und daher der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller durch eine Wehrdienstleistung in Österreich zu Schaden gekommenen Bürger gewahrt bleibt.

In einigen Belangen allerdings, die ebenfalls in die Kriegsopfersversorgung hineinspielen, sind bedauerlicherweise noch Wünsche offen, die zwar in ihrer Berechtigung größtenteils schon anerkannt sind und außerdem den Staat nicht vor weitere finanzielle Probleme stellen, die aber dennoch noch nicht erfüllt wurden. In diesem Zusammenhang darf ich neuerdings — ich habe bereits mehrmals bei ähnlichen Anlässen eindringlichst darauf hingewiesen — an das Bundeskanzleramt den Appell richten, doch gerade die Wünsche der Kriegsbeschädigten im öffentlichen Dienst im Sinne der seit langem laufenden Besprechungen einer Erledigung zuzuführen. Es sind dies Fragen, die für viele Kriegsopfer von existentieller und auch von hoher gesundheitlicher Bedeutung sind. Die Fragen der

Pragmatisierung, der besonderen Berücksichtigung bei Dienstprüfungen entsprechend dem Kriegsschaden, des Zusatzurlaubes, der Nichtanrechnung einer Heilstättenbehandlung auf den Urlaub wie auch der begünstigten Versorgung bei einem durch ein Kriegsleiden bedingten vorzeitigen Ausscheiden aus dem aktiven Dienstverhältnis sind dringende Anliegen. Da der beiderseitige Wille zu einer einvernehmlichen Lösung bereits mehrfach ausgesprochen wurde, dürfte es doch nicht allzu schwer sein, hier endlich auch Taten zu setzen.

Einen zusätzlichen Wunsch der Kriegsopfer darf ich nochmals öffentlich anmelden, nämlich die Erhöhung der Steuerfreibeträge für die Kriegsopfer, die in ihrem jetzigen Ausmaß als nicht mehr entsprechend anzusehen sind, weil sie durch die vielfachen Steuersenkungen in ihrem effektiven Wert bedeutend vermindert wurden. Durch eine Erhöhung dieser Freibeträge könnten die von der Allgemeinheit so sehr begrüßten Steuersenkungen für die Kriegsopfer besonders wirksam gestaltet werden. Hiebei wäre es auch angebracht, die Kriegerwitwen, wie das früher schon einmal der Fall war, wieder in die Gewährung dieser Steuerfreibeträge einzubeziehen.

Es ist die besondere Triebfeder der Wirtschafts- und Sozialpolitik der Österreichischen Volkspartei, immer mehr zu einer gerechteren Verteilung des Sozialproduktes unseres Volkes zu kommen und vor allem die Grundlage unserer staatlichen Existenz, nämlich unsere Familien, immer mehr zu stärken und zu schützen. Gerade jetzt sind wieder Bestrebungen im Gange, neue Wege der Sozialpolitik, der unmittelbaren und persönlichen Mitbeteiligung der Arbeiter am Ertrag ihres Unternehmens, in größerem Ausmaß zu gehen, um dadurch nicht nur die Produktion, den Arbeitserfolg und dadurch die Leistungsfähigkeit unserer gesamten Wirtschaft zu stärken und zu fördern, sondern auch um den Arbeitsertrag der Arbeiter zu steigern und dadurch einen wirksamen Schutzwall gegen die Unfreiheit und gegen jeden Zwang zu errichten. Wir sind dessen sicher, daß das Volk auch künftig in dieser Entwicklung seine Zustimmung und tatkräftigste Unterstützung geben wird.

In diesem Sinne wird auch die Österreichische Volkspartei freudig und vorbehaltlos diesem Gesetz ihre Zustimmung geben. (*Lebhafte Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Suchanek gemeldet.

Bundesrat Suchanek: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Auch meine Fraktion

2984

Bundesrat – 127. Sitzung am 25. Juli 1957

begrüßt die Novelle betreffend die Abänderungen und Ergänzungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes, die heute dem Hohen Haus zur Beschußfassung vorliegt. Es ist ja eine bekannte Tatsache, daß all die Initiative in erster Linie von dem über den Parteien stehenden Kriegsopferverband ausgeht, und es ist ebenso bekannt, daß dieses vom Kriegsopferverband erarbeitete Forderungsprogramm bei unserem derzeitigen Minister für soziale Verwaltung in allen Belangen das größte Verständnis und die größte Förderung finden konnte.

Der heute dem Hohen Haus vorliegende Gesetzentwurf ist ein Teilstück des Forderungsprogramms des Kriegsopferverbandes, und wir sind froh und schätzen uns glücklich, daß wir gerade in dieser Frage zu einer derart raschen Einigung und raschen Gesetzwerdung gekommen sind. Ich war nur etwas überrascht, als mein Herr Vorredner das Ergebnis der in den letzten Jahren wesentlich verbesserten Vorsorge für die Kriegsopfer einem einzigen Umstand, nämlich dem heute schon so sagenhaft gewordenen Raab-Kamitz-Kurs, zuschrieb.

Ich glaube, meine sehr geehrten Damen und Herren, so einfach dürfen wir es uns ja doch nicht machen. Es sind heute hier in diesem Hohen Hause einige Gesetze beschlossen worden, bei deren Diskussion die einzelnen Debattenredner immer wieder auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit der beiden Regierungsparteien hingewiesen haben. Sie haben hier Aspekte für künftige Entscheidungen auf Gebieten entwickelt, die äußerst heikel sind und die wirklich eine innere Bereitschaft beider Regierungsparteien voraussetzen, um sie überhaupt zu einer Lösung bringen zu können. Ich glaube, was für den kulturellen Sektor gilt, muß für die wirtschaftliche Wohlfahrt unseres Landes zumindest im gleichen Ausmaß gelten. Sowenig wie sich eine Partei den Vorsatz nehmen dürfte, kulturpolitische Gesetze nach eigenen Gesichtspunkten zum Durchbruch zu bringen, ebensowenig wird irgendeine der beiden großen Parteien in der Lage sein, ein Wirtschaftsprogramm zu entwickeln, das nur allein ihrer eigenen Tendenz entspricht, oder in der Lage sein, das Ergebnis der österreichischen Volkswirtschaft wirklich nur ihren eigenen Bemühungen zuschreiben zu können. Wir lehnen daher jeden Persönlichkeitskult gerade in wirtschaftspolitischen Fragen und in Fragen, in denen es um die Existenz des gesamten österreichischen Volkes geht, rundweg ab und können uns nicht damit befreunden, dies irgendeiner Einzelperson zuzuschreiben. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*) Haben Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, von uns schon einmal

von einem Proksch-Kurs in der Sozialversicherung gehört? (*Bundesrat Kroyer: Waldbrunner-Kurs!*) Wir haben in diesen Dingen noch immer der Sachlichkeit den Vorrang eingeräumt, aber Sie können es nicht lassen und versuchen immer wieder, den tatsächlich erfreulichen Aufstieg unseres Landes den Künsten — den Schwarzkünsten möchte ich beinahe sagen — zweier Persönlichkeiten zuzuschreiben. (*Bundesrat Porges: „Schwarzkünste“ ist gut!*)

Das Ergebnis, mit dem wir heute zufrieden sind und das wir begrüßen, liegt in seinen tieferen Ursachen ganz woanders. Oder haben Sie vergessen, welche Opfer die gesamte österreichische Bevölkerung in den Jahren des tatsächlichen Aufbaues auf sich genommen hat? Haben Sie vergessen, unter welchen Bedingungen die österreichischen Arbeiter und Angestellten — ich gebe zu, auch die Unternehmer — darangegangen sind, die österreichische Wirtschaft wieder in Schwung und in Gang zu bringen? Glauben Sie nicht, daß dort die Wurzel des Wiederaufstieges Österreichs zu suchen ist? Oder wollen Sie vielleicht leugnen, daß gerade das Wiedererwachen oder das Entstehen eines österreichischen Selbstbewußtseins, das Besinnen auf die eigene Kraft auch entscheidend dazu beigetragen hat, die gesamte österreichische Wirtschaft wieder in Schwung zu bringen? Und immer wieder sind wir es gewesen... (*Zwischenruf bei der ÖVP.*) Nein, ich habe konzediert: auch die Unternehmer! Sie haben vielleicht nicht richtig gehört, Herr Kollege! Auch diese haben ihren Teil dazu beigetragen, wir wollen es nicht schmälern. Wir sind nicht so, daß wir nur etwas für einen Teil oder eine Klasse unseres Volkes in Anspruch nehmen wollen.

Aber erinnern Sie sich nicht der letzten Entwicklungen, die wir vor nicht allzu langer Zeit in unserem Lande gerade wiederum feststellen mußten, als es schien, als ob es kaum mehr möglich sei, das Verhältnis zwischen den Einkommen und den Lebenshaltungskosten irgendwie auszubalancieren? Und erinnern Sie sich nicht an die Bemühungen, die gerade von sozialistischer Seite durch den Präsidenten des Gewerkschaftsbundes Böhm und andere unternommen worden sind, um hier mit der anderen Seite doch ins Gespräch zu kommen, die Wirtschaftskommission einzuberufen und dort Maßnahmen zu beschließen, die einigermaßen geeignet sein könnten, die Stabilität der österreichischen Wirtschaft und der österreichischen Währung herbeizuführen?

Und hier hat mein Vorredner, ich möchte sagen, mit erhobener Stimme, zu unseren Bänken gerichtet, es so dargestellt, als ob die Arbeiter- und Angestelltenschaft durch erhöhte

Lohnforderungen wiederum einmal daran wäre, die Stabilität der österreichischen Wirtschaft zu gefährden. (*Bundesrat Dr. Prader: Das hat niemand gesagt!*) So ist es doch nicht! Der Vorwurf, durch ungerechtfertigte Preis erhöhungen die Stabilität der Wirtschaft zu gefährden, ist heute schon einige Male hier erhoben worden. Ich möchte sagen, daß gerade die Bereitschaft des Gewerkschaftsbundes und die Bereitschaft auch der sozialistischen Fraktion, sich diesen Wünschen und diesen Bedürfnissen unterzuordnen, auf Lohnforderungen zu verzichten, sich quasi einem Schiedsspruch der Wirtschaftskommission zu unterwerfen, von diesen Stellen bisher restlos eingehalten wurde.

Wir müssen aber gerade in der letzten Zeit feststellen, daß die Verpflichtungen auf der Gegenseite nicht mit dieser Konsequenz beachtet werden. Wir stellen fest, daß in der letzten Zeit wesentliche Erhöhungen der Lebenshaltungskosten eingetreten sind, die keinesfalls auf eine Erhöhung der Löhne zurückzuführen sind, sondern die, zugegeben, zum Teil konjunkturbedingt sein mögen, die saisonbedingt sein mögen, die aber auf der anderen Seite in einem nicht zu verantwortenden Besitz- und Gewinnstreben ihre tiefere Wurzel haben.

Ich glaube daher, wenn wir uns hier über die Stabilität der österreichischen Volkswirtschaft unterhalten, so nehmen wir doch endlich einmal zur Kenntnis, daß es gerade auf dem Gebiete der österreichischen Volkswirtschaft nicht eine einzelne Partei für sich in Anspruch nehmen kann, die Stabilität herbeigeführt oder den wirtschaftlichen Aufstieg Österreichs begründet zu haben. Nehmen wir einmal zur Kenntnis, daß gerade auf diesem Gebiet die Mitarbeit der gesamten österreichischen Bevölkerung notwendig ist!

Und in diesem Sinne würde ich Sie im Interesse einer weiteren Zusammenarbeit bitten, doch endlich das Märchen vom Raab-Kamitz-Kurs aufzugeben und zur Kenntnis zu nehmen, daß den Aufstieg der österreichischen Wirtschaft die gesamte österreichische Bevölkerung für sich erarbeitet hat. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

19. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 17. Juli 1957: Bundesgesetz, mit dem das Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung und die Gewerbeordnung geändert werden (Gewerbeordnungsnovelle 1957)

20. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 17. Juli 1957: Bundesgesetz, mit dem das Gesetz vom 26. Dezember 1893, RGBl. Nr. 193, in der Fassung der Gewerbeordnungsnovelle 1935, BGBl. Nr. 548, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, ergänzt und geändert wird

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 19 und 20 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte ebenfalls unter einem abgeführt wird.

Es sind dies:

1. die Gewerbeordnungsnovelle 1957 und
2. die Ergänzung und Änderung des Gesetzes, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe.

Zuerst werden die zwei Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte unter einem abgeführt.

Berichterstatter zum Punkt 19 ist Herr Bundesrat Kuchner. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Kuchner: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates: Bundesgesetz, mit dem das Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung und die Gewerbeordnung selbst geändert werden — Kurztitel: Gewerbeordnungsnovelle 1957 —, verfolgt zwei Absichten:

Einerseits war es notwendig, anpassende gesetzliche Bestimmungen zu schaffen, die durch bereits durchgeführte Neuregelungen auf anderen Rechtsgebieten notwendig geworden sind. Diese betreffen das Eisenbahngesetz 1957, teilweise Neugestaltungen des Presserechtes und sozusagen im voraus auch schon die künftige Gestaltung des Luftfahrtrechtes.

Diese Gelegenheit wurde zum Anlaß genommen, gleichzeitig einige besonders vordringliche Ergänzungen der Gewerbeordnung vorzunehmen, von denen besonders bestimmte Erwerbstätigkeiten technischer Natur, wie Baumeister, Technische Büros und so weiter, und das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Maschinen mit bestimmten Schutzvorrichtungen betroffen sind. So soll die Verfassung von baureifen Plänen für Hoch- und Tiefbauten — abgesehen von den Ziviltechnikern — den Baumeistern vorbehalten werden und für die Tätigkeit der Technischen Büros ein besonderer Befähigungsnachweis verlangt werden. Was

2986

Bundesrat — 127. Sitzung am 25. Juli 1957

die Bestimmungen über die Inbetriebsetzung von Maschinen mit bestimmten Schutzvorrichtungen betrifft, waren diese bisher nur auf „für gewerbliche Zwecke bestimmte Maschinen“ beschränkt. Die zunehmende Verwendung von Maschinen im Bereich der Landwirtschaft und insbesondere auch im Haushalt, wo sie größtenteils von ungelerten Kräften bedient werden, macht heute die zwingende Vorschreibung von Schutzvorrichtungen fast noch notwendiger als im gewerblichen Bereich.

Wie schon in der Regierungsvorlage ange deutet und bei der Behandlung im Nationalrat ausdrücklich erklärt wurde, trägt die Gewerbe ordnungs novelle 1957 zwar nicht allen Ab änderungswünschen Rechnung, es sollen aber bis zu einer umfassenden Neugestaltung des Gewerberechtes wenigstens jene Ände rungen vorgenommen werden, die nicht mehr länger hinausgezogen werden können und über die eine Einigung aller beteiligten Kreise bereits erfolgt ist.

Ich beantrage namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, die Ge werbeordnungs novelle 1957 ohne Einspruch zu verabschieden.

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Zu Punkt 20 ist der Herr Bundesrat Ing. Helbich Berichterstatter. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Ing. Helbich: Hohes Haus! Vorliegende Regierungsvorlage behandelt ein Bundesgesetz, mit dem das Gesetz vom 26. Dezember 1893 in der Fassung der Gewerbe ordnungs novelle, BGBl. Nr. 548/1935, betreffend die Regelung der konzessionierten Baugewerbe, ergänzt und abgeändert werden soll.

Die Regierungsvorlage hat eine Regelung auf dem Gebiete des Baugewerbes zum Gegen stand, derzu folge die Verfassung von bau reifen Plänen für Hoch- und Tiefbauten, abgesehen von den Ziviltechnikern, den Bau gewerbetreibenden vorbehalten werden soll. Den Technischen Büros werden nunmehr bestimmte Rechte, wie die Verfassung von Vor entwürfen, eingeräumt. Des weiteren wird zur Regierungsvorlage bemerkt:

§ 2 des Baugewerbe gesetzes berechtigt Bau meister, ausgenommen in Wien und in fünf Landeshauptstädten, die für die Ausführung von Bauten erforderlichen Arbeiten anderer Baugewerbe, insbesondere auch des Zimmer mannsgewerbes, mit eigenem Hilfspersonal auszuführen.

Da sich nun die Verhältnisse maßgebend geändert haben und nunmehr hinreichend selbständige konzessionierte Zimmermeister zur Verfügung stehen, wäre die weitere Aufrechterhaltung der Berechtigung der Baumeister zur

Ausführung von Zimmermannsarbeiten mit eigenem Personal im Hinblick auf die dadurch eintretende Schädigung des Gewerbestandes der Zimmermeister unvertretbar. Diesem Um stand trägt die Regierungsvorlage Rechnung.

Ich bitte das Hohe Haus, gegen die vor liegende Gesetzesänderung keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Ab stimmung.

Bei der getrennt durchgeföhrten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen beide Gesetzes beschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

21. Punkt: Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 17. Juli 1957: Bundesgesetz über das Recht zur Führung der Flagge der Republik Österreich zur See (Seeflaggengesetz)

Vorsitzender-Stellvertreter Flöttl: Wir gelangen nunmehr zum 21. Punkt der Tages ordnung: Seeflaggengesetz.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Suchanek. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Suchanek: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschuß des Nationalrates regelt das Recht zur Führung der österreichischen Flagge zur See.

Die Erklärung von Barcelona vom 21. April 1921 (BGBl. Nr. 430/1924) billigt grundsätzlich auch Staaten ohne Meeresküste das Recht zur Führung einer eigenen Seeflagge zu.

Von diesem Rechte hatte Österreich bisher keinen Gebrauch gemacht, da mit dem Ver luste seiner Seehäfen im Jahre 1918 die bis dahin blühende Handelsschiffahrt ihr Ende fand und damit zwangsläufig auch eine Ent fremdung von dem Gedanken eines eigenen Seehandels und einer eigenen Seeschiffahrt eintrat. Österreich ist damit einer jener wenigen Binnenstaaten geworden, der zum oftmaligen Nachteil seiner Wirtschaft über keine Seeschiffahrt mit eigenen Schiffen verfügt.

Seit dem Jahre 1945 ist jedoch eine bedeutende Änderung in der Richtung des österreichischen Außenhandels durch den Weg fall großer Teile Südosteupas als Handels partner eingetreten. Dies hat zu einer wesentlichen Zunahme des überseeischen Geschäfts geführt, was eine bedeutend stärkere Inanspruchnahme von Schiffsraum der Hochseeschiffahrt zur Folge hat. Österreich und seine Wirtschaft müssen jährlich bedeutende Beträge in ausländischer Währung zur Be-

Bundesrat – 127. Sitzung am 25. Juli 1957

2987

zahlung der anerlaufenden Seefrachten flüssig machen, die beim Betriebe einer eigenen Hochseeschiffahrt zu einem wesentlichen Teile in einheimischer Währung abgedeckt werden könnten.

Aber nicht nur wirtschaftspolitische Erwägungen lassen den Gedanken einer eigenen Seeschiffahrt immer festere Formen annehmen. Auch die österreichische Neutralität läßt es geboten erscheinen, daß Österreich ein modernes Seeflaggengesetz schafft, welches Schiffe, die im Dienste seines Außenhandels fahren, unter die Rechtsgrundlage seiner Neutralität stellt.

Der Gesetzesbeschuß des Nationalrates stellt somit den ersten Schritt zur Gesamtkodifikation eines österreichischen Seerechtes dar, die erst nach Sammlung der unerlässlich notwendigen Erfahrungen entsprechende Formen annehmen wird können.

Zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen ist zu bemerken:

Der § 1 qualifiziert ein Hochseeschiff als österreichisch durch die Verleihung des Rechtes zur Führung der Flagge der Republik Österreich zur See, kurz „Seeflagge“ genannt. Er kleidet die Form der Verleihung in einen förmlichen Verwaltungsakt und behält diesen dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vor.

§ 2 Abs. 1 zählt die wirtschaftlichen Voraussetzungen auf, unter welchen einem Schiff das Recht zur Führung der Seeflagge verliehen werden darf. Er folgt hiebei den allgemein geltenden seerechtlichen Übungen und trifft Vorsorge für die Wahrung des österreichischen Charakters eines Schiffes durch Sicherstellung eines Mindestmaßes an österreichischem finanziellem und wirtschaftlichem Einfluß.

Absatz 2 regelt den Einfluß des österreichischen Anteiles im Sinne des Absatzes 1 und setzt Bund, Länder und Gemeinden österreichischen Staatsbürgern gleich.

§ 3 regelt die sonstigen zur Verleihung des Rechtes zur Führung der Seeflagge erforderlichen Voraussetzungen, soweit sie insbesondere zum Schutze der Neutralität und des Ansehens der Republik Österreich sowie zum Schutze und zur Sicherheit der Fahrgäste, der Besatzung, der beförderten Güter und des Schiffes selbst erforderlich sind.

§ 4 bestimmt, daß das Recht zur Führung der Seeflagge über Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verliehen werden kann.

§ 5 zählt die Verpflichtungen auf, die mit dem Verleihungsbescheid hinsichtlich Verwendung österreichischer Staatsbürger als Be-

satzung, des Befähigungsnachweises der Besatzung und der Anzahl der Besatzung aufgelegt werden können.

Die §§ 6 und 7 regeln die Aufnahme von Schiffen, die mit dem Rechte zur Führung der Seeflagge ausgestattet sind, in die Schiffsregister, beziehungsweise die Ausstattung derselben mit Flaggenzeugnis beziehungsweise Schiffszertifikat.

§ 8 zählt taxativ die Fälle auf, in welchen das Recht zur Führung der Seeflagge zwingend zu entziehen ist.

Durch § 9 wird die Einhaltung allgemein anerkannter Übereinkommen, Gebräuche und Regeln der Schiffahrt, obwohl Österreich seinen Beitritt zu einer Reihe in Frage kommender internationaler Übereinkommen formell noch nicht erklärt hat, für verbindlich erklärt.

Der § 10 enthält Bestimmungen zur Sicherstellung des erforderlichen Schiffsraumes in Notzeiten. Hier wird ein gesetzlicher Kontrahierungzwang festgelegt, um die Versorgung des Landes in Notzeiten sicherzustellen und dadurch die politische Neutralität besser wahren zu können. Im Hinblicke auf die Tragweite einer solchen Zwangsmäßnahme wird dieser Vorgang in die Zuständigkeit der Bundesregierung übertragen.

§ 11 beschreibt die Seeflagge.

Der § 12 enthält Bestimmungen über die Beschriftung von Schiffen, denen das Recht zur Führung der Seeflagge zuerkannt wurde.

§ 13 behandelt das Zusammenwirken des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft mit dem das Seeschiffregister führenden Gerichte.

§ 14 enthält die Strafbestimmungen.

§ 15 beinhaltet die Aufhebung bisher geltender einschlägiger Rechtsvorschriften und die Geltungsdauer des Gesetzes, die mit 31. Juli 1960 befristet ist.

Im § 16 wird mit der Durchführung dieses Gesetzes, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, hinsichtlich des § 7, § 10 Abs. 2 bis 4 und § 13 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.

Hohes Haus! Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates eingehend beschäftigt und hat mich ermächtigt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender (der wieder die Verhandlungsleitung übernommen hat): Zum Wort hat sich niemand gemeldet.

2988

Bundesrat — 127. Sitzung am 25. Juli 1957

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

22. Punkt: Beschuß des Nationalrates vom 17. Juli 1957: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, betreffend die Regelung technischer und kommerzieller Fragen der Donauschiffahrt

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 22. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, betreffend die Regelung technischer und kommerzieller Fragen der Donauschiffahrt.

Berichterstatter ist wiederum Herr Bundesrat Suchanek. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Suchanek: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Im Dezember des Jahres 1955 begannen Verhandlungen zwischen Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Regelung technischer und kommerzieller Fragen der Donauschiffahrt. Nach Überwindung verschiedener Schwierigkeiten konnten diese schließlich im März dieses Jahres beendet werden.

Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurde ein Abkommen unterzeichnet, das dem Hohen Hause heute als Beschuß des Nationalrates zur Beratung vorliegt.

Dieses Abkommen bedarf deswegen der parlamentarischen Genehmigung, da es in mehreren Punkten im Widerspruch zu sonstigen gesetzlichen Bestimmungen steht und gesetzändernd wirkt.

Österreich hat bereits mit allen anderen Donauuferstaaten entsprechende Abkommen getroffen, sodaß sich dieses gegenständliche als letztes in den Kreis der übrigen einfügt und damit der österreichischen Schiffahrt den Verkehr auf der Donau bis ins Schwarze Meer eröffnet. Es beruht auf dem Grundsatze der Freiheit der Schiffahrt hinsichtlich Hafen- und Schiffsgebühren und auf den sonst üblichen Bedingungen der Binnenhandelschiffahrt.

Zur Fassung des Abkommens, das sich in 17 Artikel gliedert, und zu seinem Inhalte wäre im einzelnen zu sagen:

Im Artikel 1 verpflichtet sich jeder Vertragschließende Teil, durch geeignete Maßnahmen auf seinem Donauabschnitt die freie Schiffahrt des anderen Vertragschließenden Teiles sicherzustellen.

Im Artikel 2 sichern sich die Vertragschließenden Teile gegenseitige Meistbegünstigung hinsichtlich Hafenaufenthalt, Benützung von Hafeneinrichtungen und Versorgung der Schiffe zu. Obligatorische Lotsenpflicht besteht nicht; Lotsenhilfe ist aber auf Verlangen zu leisten.

Im Artikel 3 wird festgelegt, daß für die Handelsschiffe die gesetzlichen Bestimmungen des betreffenden Uferstaates gelten. Die Vorschriften, die sich auf den Bau und die Ausrüstung der Schiffe beziehen, werden gegenseitig anerkannt.

Artikel 4 enthält gegenseitige Zusagen hinsichtlich beschleunigter Durchführung von Zoll-, Sanitäts- und sonstigen Vorschriften.

Artikel 5 sichert die Durchfuhrzollfreiheit der durch das Zollgebiet des anderen Staates geführten Waren zu, gibt jedoch der Zollbehörde das Recht, diese unter Zollaufsicht zu stellen.

Im Artikel 6 wird gegenseitig die Befreiung vom Zollverfahren jenen Schiffen zugesichert, die nur zur Auffüllung von Schiffsvorräten einen Hafen anlaufen.

Der Artikel 7 bestimmt, daß im Falle eines vorübergehenden Aufenthaltes zur Beladen oder Entladung Handelsschiffe, deren Ausrüstung und Einrichtung sowie Ersatzteile bei Ein- und Ausgang von Zöllen und sonstigen Abgaben sowie von Ein- und Ausfuhrbewilligungen befreit sind. Es sind jedoch die Bestimmungen der Zollkontrolle des Vertragschließenden Teiles, in dessen Gewässer sich das Schiff befindet, zu beachten. Den gleichen Bestimmungen unterliegen Schiffsvorräte, die den üblichen Bedarf übersteigen, sowie Vorräte für die Schiffsbemannung und Fahrgäste, soferne diese unter Zollaufsicht des Aufenthaltslandes gestellt werden.

Die Artikel 8, 9 und 10 regeln die Ausrüstung der Schiffsbemannungen mit Personalausweisen und die gegenseitige Anerkennung derselben als gültige Paßdokumente.

Artikel 11 nimmt Bedienstete der Schiffahrtsbehörden und Schiffahrtsunternehmungen von dieser Begünstigung ausdrücklich aus.

Artikel 12 räumt den Vertragschließenden Teilen das Recht ein, Mitglieder der Schiffsbemannung, die gegen Gesetze oder Vorschriften des anderen Vertragschließenden Teiles grob oder wiederholt verstößen, von weiteren Fahrten auszuschließen.

Artikel 13 schreibt vor, daß Schiffe nicht außerhalb von Hafengebieten anlegen oder ankern dürfen, und regelt diese Frage bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse.

Artikel 14 enthält die Vereinbarung, daß die Beförderung der für den Donauverkehr vorgesehenen Güter aus dem österreichisch-sowjetischen Warenverkehr in beiden Richtungen gerecht unter den Schiffahrtsunternehmungen der beiden Vertragschließenden Teile aufgeteilt wird. Diese Verteilung selbst wird Verhandlungen, die zwischen den Schiffahrtsunternehmungen direkt zu führen sind, vorbehalten.

Artikel 15 regelt die Errichtung und die Tätigkeit von Agentien.

Artikel 16 enthält steuerrechtliche Übereinkommen.

Artikel 17 enthält die Ratifikationsbestimmungen und die Kündigungsklausel, nach welcher das Übereinkommen jeweils drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres kündbar erscheint.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Beschuß des Nationalrates ebenfalls beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diesen Beschuß keine Einwendung zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

23. Punkt: Ausschußergänzungswahlen

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zu Punkt 23 der Tagesordnung: Ausschußergänzungswahlen.

Durch das Ableben des Professors Doktor Duschek sowie durch sonstige Änderungen im Bundesrat ist es notwendig geworden, Ausschußergänzungswahlen vorzunehmen.

Es liegen mir folgende Wahlvorschläge vor:

im Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten als Ersatzmitglied an Stelle Dr. Duschek Herr Bundesrat Dr. Thirring;

im Finanzausschuß als Mitglied an Stelle Geiger Herr Bundesrat Skritek, als Ersatz-

mitglied an Stelle Skritek Frau Bundesrat Psonder;

im Geschäftsordnungsausschuß als Mitglied an Stelle Dr. Duschek Herr Bundesrat Dr. Broda, als Ersatzmitglied an Stelle Brunauer Herr Bundesrat Steinocher;

im Unvereinbarkeitsausschuß als Mitglied an Stelle Dr. Duschek Frau Bundesrat Psonder, als Ersatzmitglied an Stelle Frau Bundesrat Psonder Herr Bundesrat Bezucha;

im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten als Mitglieder an Stelle Brunauer Herr Bundesrat Mayrhofer und an Stelle Dr. Duschek Herr Bundesrat Dr. Broda, als Ersatzmitglied an Stelle Mayrhofer Herr Bundesrat Steinocher;

im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten als Mitglieder an Stelle Brunauer Frau Bundesrat Krämer, an Stelle Geiger Herr Bundesrat Dr. Koubek, als Ersatzmitglieder an Stelle Frau Bundesrat Krämer Herr Bundesrat Brand, an Stelle Dr. Koubek Herr Bundesrat Steinocher;

im Ständigen gemeinsamen Ausschuß im Sinne des § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 als Ersatzmitglied an Stelle Brunauer Herr Bundesrat Steinocher.

Falls kein Einwand erhoben wird, werde ich von einer Wahl mittels Stimmzettel Abstand nehmen. Wird ein Einwand erhoben? — Es scheint nicht der Fall zu sein. Ich werde die Wahl durch Erheben der Hände vornehmen.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem eben zur Kenntnis gebrachten Vorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Händzeichen. — Einstimmig angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft. Die nächste Sitzung wird erst wieder nach den Sommerferien stattfinden.

Ich danke allen Mitgliedern des Bundesrates für die wertvolle Arbeit, die sie in diesem Jahre geleistet haben, und wünsche Ihnen allen eine recht gute Erholung während der tagungsfreien Zeit.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schlufß der Sitzung: 13 Uhr 30 Minuten